Ritter- und Landschaft Mecklenburgs

seit ihrer Restauration im Jahre 1850

und

ihr Recht

zur Vertretung des ganzen Landes

von

Dr. S. Schnelle.

Berlin.
Verlag von Julius Springer.
1861.

Schnelle

Ritter- und Landschaft Mecklenburgs

seit ihrer Restauration im Jahre 1850

und

ihr Recht

zur Vertretung des ganzen Landes

von

Dr. S. Schnelle.

Berlin,
Verlag von Julius Springer.
1861.

Vorwort.

Wir leben in einer Zeit, in der schwer zu mißdeutende Zeichen auf den Ausbruch eines nicht mehr zu „localisirenden," sondern eines Krieges hinweisen, der ganz Europa — wahrscheinlich die ganze civilisirte Welt erschüttern, wenigstens berühren wird. Wenn die holsteinische Frage diesen allgemeinen Krieg nicht hervorrufen sollte, so wird es die syrische thun, wenn auch diese nicht, so wird der Verfall des türkischen Reiches, oder — sei es das Auseinanderfallen, oder die Regeneration Oesterreichs — diesen Krieg zum Ausbruche bringen; die Verhältnisse Italiens und, in letzter Instanz, die Nothwendigkeit, welche den, einst als Retter der Gesellschaft so warm gehaltenen, jetzt von Völkern wie Fürsten gleich stark bemißtrauten Franzosenkaiser treibt, für Erhaltung seiner Person und Dynastie zu kämpfen; diese Verhältnisse und diese Nothwendigkeit geben außerdem, jedes für sich allein genommen, hinlängliche Grundursachen für einen nicht zu localisirenden Krieg in Europa. Als Vorboten desselben sehen wir die Unruhe und Bewegung in Polen und Ungarn, in der türkischen und slavischen Bevölkerung im Süden Europa's, die wenn auch im Anfange von Innen her entstanden, ihre jetzige

Höhe doch anscheinend einer von Außen hinzugekommenen Nachhülfe verdanken und in dem bevorstehenden Kriege Demjenigen ersprießliche Dienste leisten mögen, der sie auszubeuten versteht.

Unter solchen Umständen ist die Einigkeit der deutschen Staaten von eben so entschiedener Nothwendigkeit, als die Einigkeit unter der Bevölkerung der einzelnen deutschen Länder, und wenn man auch fürchten muß, daß diese letztere, die in den unglücklichen Jahren von 1806—1813 so allgemein vorhanden war, nicht eher erreicht werden wird, als bis ein ähnliches Unglück, wie das jener Jahre gleichmäßig jeden Einzelnen drückt, so ist es doch Pflicht eines jeden sein Heimats- und Vaterland liebenden Mannes, für dieselbe, wenn auch unter ungünstigen Auspicien, nach Kräften zu wirken.

Dies habe auch ich in den nachfolgenden Blättern versucht, da aber meine Stimme zu schwach ist, um anders, als mit frommen Wünschen für eine Einigkeit — Einheit — der deutschen Staaten wirksam werden zu können, so habe ich mich begnügt mein Scherflein dazu beizutragen, daß wenigstens unter den Genossen meines Heimatslandes eine größere Einigung in den Ansichten entstehen möge. Daß es mir dabei nicht auf ein Compromiß zwischen Recht und Unrecht, bei welchem von jedem etwas geopfert wird, ankam, werden die nachfolgenden Blätter eben so klar nachweisen, als daß ich keinen Versuch gemacht habe, Mohren weiß waschen zu wollen.

Wenn ich über die kirchlichen Angelegenheiten und die Sache des Professor Baumgarten mich nur so weit ausgelassen habe als nöthig war, um nachzuweisen, daß ich in dieser Beziehung im Allgemeinen mit den Ansichten übereinstimme, welche in Mecklenburg die von seinen Hunderttausenden getheilte ist, so hatte dies seinen Grund darin, daß über das kirchliche Zerwürfniß und die kirchlichen Zustände in Mecklen-

burg durch tüchtigere Federn bereits soviel geschrieben, der „kirchliche Nothstand in Mecklenburg" vom Professor Baumgarten in dessen gleichnamiger jüngster Schrift so kräftig geschildert ist, daß mir eine einfache Berührung dieses Gegenstandes für meinen Zweck als genügend erscheinen mußte.

Nachdem so manches leidenschaftliche Wort über mecklenburgische Zustände gehört und geschrieben ist, habe ich geglaubt, daß auch ein ruhiges seine Berechtigung habe, daß ein solches wesentlich dazu beitragen könne, Diejenigen, die auf verschiedenen Wegen zu demselben Ziele streben, einander zu nähern und Jedem es zu erleichtern, sich eine bestimmte Ansicht über Das zu bilden, was dem Lande noth thue.

Möge mir dies nicht ganz mißlungen sein!

Halenbeck, 7. April 1861.

S. Schnelle, Dr.

Zehn Jahre der Restauration von Mecklenburgs Landständen liegen hinter uns, und es wird auch für Diejenigen, die lieber vorwärts blicken, als Rückschauen halten, nicht ohne Interesse sein, einen kurzen Blick zu werfen auf Das, was uns die ständische Vertretung in diesem Zeitraum gebracht und nicht gebracht hat. Ein solcher Rückblick wird uns wesentlich fördern in richtiger Beantwortung der Frage über die innere Berechtigung der seit dem 14. September 1850 wieder neu belebten alten Landstände zur Vertretung des Landes, und diese Förderung scheint um so wünschenswerther, als nach einer langen Stille des politischen Lebens in Mecklenburg, durch Aufthürmen drohender Wolken in ganz Europa ein frischer, wenn auch schwacher Hauch in dasselbe gedrungen ist, als die Ergebnisse der letzten Landtage höchst bezeichnender Art sind, — als endlich die vielfach und noch neuerdings durch die Schrift des Dr. Julius Wiggers*) erörterte Frage über die formelle Rechtsbeständigkeit des Staats-Grundgesetzes vom 10. October 1849, recht eigentlich zu der Frage drängt, ob den alten Landständen vielleicht, trotz der bestrittenen äußeren etwa eine innere Berechtigung zur Vertretung des ganzen Landes zustehe. Letztere Frage ist bisher weniger erörtert, als die über das äußere (formelle) Recht der Landstände zur Landesvertretung. Gleichwohl hat diese Erörterung bei einem in das Staats-

*) Das Verfassungsrecht im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Eine staatsrechtliche Abhandlung von Dr. Julius Wiggers in Rostock. Berlin 1860. Verlag von Julius Springer.

recht und Staatsleben entscheidend eingreifenden Gegenstande ein wohlberechtigtes Interesse. — Wenn der Verfasser in den nachfolgenden Blättern einen Beitrag zu dieser Erörterung zu bringen versucht, so bittet er, an dieselbe nicht den Maßstab zu legen, den man an eine solche Behandlung des Gegenstandes berechtigt sein würde zu legen, wenn sie den Anspruch machte, erschöpfend zu sein. Der Verfasser hat nicht die ungestörte Muße und bezweifelt es entschieden, daß es ihm gelingen würde, den Gegenstand erschöpfend in solcher Weise zu behandeln, die ihm selber — also um wie viel weniger einem unparteiischen Kritiker, — genügen würde; er sieht also von einer solchen Behandlung seines Gegenstandes ab und hegt lediglich die Absicht, durch die nachfolgenden Blätter eine mehr eingehende öffentliche Besprechung einer in der Oeffentlichkeit eben so sehr in den Hintergrund, als in der Privatbesprechung in den Vordergrund getretenen Frage zu veranlassen. Er würde es daher als einen hohen Lohn seiner Arbeit betrachten, wenn tüchtigere und jugendlich kräftigere Federn durch seine Arbeit veranlaßt würden, — gleichviel ob in seinem, oder in einem dem seinigen entgegengesetzten Sinne, diese für Mecklenburg so wichtige Frage in gründlicher und umfassender Weise zu behandeln, und er macht namentlich diejenigen, denen die Quellen leicht zur Hand sind, besonders aufmerksam darauf, daß eine in's Einzelne gehende Geschichte des mecklenburgischen Staatsleben in den letzten 10, und noch besser in den letzten 13 Jahren eine sehr verdienstliche Arbeit sein würde. —

Der Verfasser begnügt sich, die Frage über die innere Berechtigung der mecklenburgischen Landstände zur Vertretung des ganzen Landes in 2 Hauptabschnitten zu behandeln, deren einer die Lückenhaftigkeit der bisherigen landständischen Vertretung, der andere den Mangel der Sympathie des Landes für seine Vertretung und die Gründe dieses Mangels besprechen soll. Den Schluß möge eine Besprechung darüber bilden, welche Hoffnungen für die weitere Entwicklung des Staatslebens man zu fassen berechtigt sei.

Vorweg sei hier die Bemerkung genommen, daß nirgends wo in Deutschland bei und nach Auflösung des deutschen Reiches im Jahre 1806 die altlandständischen Verfassungen von den souverain gewordenen

Landesfürsten aufgehoben wurden, sich irgend eine Theilnahme der Bevölkerung zeigte, ja, daß diese Verfassungen verschwanden, beinahe ohne Widerspruch der besonders bei ihnen betheiligten Corporationen, endlich, daß die Landesfürsten es nicht für nöthig hielten, die Maßregel der Aufhebung vielhundertjähriger Einrichtungen anders, als durch eine kurze, fast nur gelegentlich eingestreuete Zweckmäßigkeitsrücksicht zu motiviren. Hätte das geschehen können mit Jahrhunderten hindurch bestandenen Einrichtungen, wenn sie noch Lebenskraft gehabt hätten, oder wenn die Bevölkerung nicht gehofft hätte, daß selbst aus dem absoluten Staat sich mehr Elemente zu einer gedeihlichen Entwickelung des Staatslebens hervordrängen würden, als aus dem Ständestaat?! —

I.

Die Lückenhaftigkeit der landständischen Vertretung in Mecklenburg.

Bekanntlich war in den deutschen Ländern das Recht zur Landstandschaft in den ältesten Zeiten ein Attribut der persönlichen Freiheit; es wurde in Mecklenburg geübt theils persönlich von den Rittern, theils im Auftrag von den Städtern, theils vermöge Amtes und Auftrages vom Prälatenstande, die Unterlage für das Landstandschaftsrecht der drei Stände war aber schon gegen Ende des Mittelalters derjenige geist- oder weltliche Grundbesitz geworden, dessen Inhaber das Recht der Landstandschaft bisher observanzmäßig geübt hatten. Corporatives Zusammenhalten der Standesgenossen bildete sich früh dem Geiste der Zeit und der Nothwendigkeit nach, welche die Zustände mit sich führten. So sehen wir schon früh, wie in fast ganz Deutschland*)

*) In einzelnen deutschen Ländern war freilich auch der Bauernstand in einer vierten Corporation vertreten.

so auch in Mecklenburg, die Gesammtsumme der Freien durch ständische Corporationen: Prälaten, Ritter und Deputirte der Städte vertreten.

Diese Art der Landesvertretung hatte ohne Zweifel, da sie sich aus der Natur der Verhältnisse herausgedrängt hatte und da sie bis auf wenige vereinzelte Ausnahmen alle damaligen Freien, also die Vollbürger des Staates umfaßte, zur Zeit ihres Entstehens, und so lange sie wesentlich alle Freien ergriff, ihre Berechtigung; sie verlor dieselbe in dem Maße, als im Laufe der Zeit auch andere Stände von Freien neben den landständischen auftraten und eingreifende Bedeutung erlangten.

Zunächst fiel mit der Reformation in Mecklenburg der Prälatenstand fort, der nach 1552 nicht mehr auf den Landtagen erschien; Landesherr und Stände setzten sich in Besitz von dem größten Theil des kirchlichen Grund und Bodens, es verblieb den einzelnen Kirchen und Pfarreien nur wenig von dem früher vielleicht zu großen Besitz der Kirche. Eben deshalb hätte man denken sollen, wäre es besonders dringend gewesen, der Kirche ihre besondere Vertretung zu gewähren, indeß bei der lebhaften Vertretung, welche die kirchlichen Interessen im 16ten, 17ten und theilweise auch noch im 18ten Jahrhundert bei den Landständen fanden, dann bei dem Territorial-Episcopat, welches die protestantischen Fürsten für sich in Anspruch nahmen, beruhigte man sich leicht über die Lücke, die in die Landesvertretung durch Wegfall des Prälatenstandes gekommen war, die aber freilich sehr wohl durch Deputirte der Geistlichkeit hätte ausgefüllt werden können; deren Ausfüllung in solcher Weise weder dem Landesherrn, noch auch dem Lande Nachtheil gebracht haben würde.

In noch höherem Grade wurde die Vertretung des Landes durch die zwei nur noch übrig gebliebenen Stände der Ritter- und Landschaft lückenhaft, als ein ganz neuer, bis dahin nur in wenigen Mitgliedern vorhandener, Stand an Zahl und Bedeutung erheblich zunahm; — wir meinen den Stand der Eximirten, der größtentheils die Städte bewohnte, aber durch dieselben nicht vertreten wurde, da er nicht zur Bürgerschaft gehörte, ja nicht einmal in derselben aufgenommen wer-

den durfte*), bis vor etwa 30 Jahren man anfing, die Möglichkeit einer solchen Aufnahme in den Gemeindeverband den Eximirten zu gewähren. Diese Lückenhaftigkeit in der ständischen Vertretung entzog ihr vielleicht die besten geistigen Kräfte des Landes und führte zu Ungerechtigkeiten in der Besteuerung, die mancherlei Beschwerden der Eximirten sowohl in diesem, als schon im vorigen Jahrhundert herbeigeführt haben. Man wird es auch nicht unnatürlich finden, daß eine Vertretung, die nicht mehr alle Freien umfaßte, sondern herabgedrückt war zu einer Vertretung, die nur noch auf dem Grundbesitz ritter- und landschaftlicher Corporationen und deren Mitglieder basirte, eben wie der Landesherr den Grundbesitz der fürstlichen Familie vertrat, aus welcher alle Diejenigen ausgeschlossen waren, die entweder Förderung der Wissenschaft zum Lebensberuf hatten, oder deren Lebensberuf eine genossene wissenschaftliche Ausbildung voraussetzte, — man wird es nicht unnatürlich finden, daß eine solche Landesvertretung nur allzu leicht in den Corporations-Privilegien und Kämpfen befangen gemacht wurde, darüber aber der geistigen Anregung entbehrte, welche mit dem fortschreitenden Leben Schritt hält, den Blick auch über die Corporations-Interessen hinausträgt und diese selbst in ihrem Gewichte und in ihrem verschiedenen Werthe richtig zu würdigen lehrt. — Drängte auch in der Neuzeit, zumal in den Jahren 1808—1813, das Gefühl von der Lückenhaftigkeit und den Mängeln der altlandständischen Verfassung einzelne Versuche hervor, dieselbe zu modificiren, so wurden dieselben doch eben so schnell aufgegeben, als sie gemacht wurden und das Land behielt in seinen zwei ständischen Corporationen eine Vertretung, die nur dann für nothdürftig genügend hätte gehalten werden können, wenn man seit Mitte des 16. Jahrhunderts den Lauf der Zeit hätte aufhalten, oder die neuen Schöpfungen derselben hätte hintertreiben können.

Am auffallendsten wurde die Lückenhaftigkeit der Landesvertretung, als 1820 die Leibeigenschaft aufgehoben wurde. Hatte zu Anfang die persönliche Freiheit den Grund zu dem Rechte gegeben, bei der Gesetzgebung und Steuerbewilligung entweder direct oder durch Mandatare

*) Ausgenommen hiervon die Rathsherren, welche vor ihrem Eintritt in den Rath meistentheils Bürger werden mußten.

vertreten zu werden, so war es mindestens nach diesem historischen Entstehungsgrunde der Landesvertretung nicht consequent, daß eine so große Masse von Freien, als die Aufhebung der Leibeigenschaft schuf, gänzlich unvertreten blieb. Man wird natürlich einwerfen: der Landesherr, die Ritter, die Städte hätten ihre früheren Leibeigenen und nunmehrigen freien Hintersassen ja noch eben so gut vertreten, als sie dies früher thaten. Wir lassen das eben so gut hier auf sich beruhen. Aber wir fragen, mit welchem Rechte thaten und thun sie es? Daß der Leibherr seine Leibeigenen vertrat, war in dem zur Zeit der Leibeigenschaft geltenden positiven Rechte begründet. Dies Recht aber hörte auf, als der Leibherr sich in einen Dienstherrn — Verpächter — Obereigenthümer von Grund und Boden verwandelte, die Leibeigenen selbst aber frei wurden. Wir dürfen daher fragen, wo ist der Rechtstitel, der die Vertretung der Bewohner des Domanial- — ritterschaftlichen — und städtischen Territorii dem Landesherrn, der Ritterschaft und den Städten verschaffte, nachdem durch die Aufhebung des früheren leibunterthänigen Verhältnisses der Grund zu dieser Vertretung fortgefallen war? — Dieser Rechtstitel wird schwerlich gefunden werden und sein Mangel ist keineswegs so gleichgültig als uns Mancher wohl wird glaublich machen wollen, der den nicht zu findenden Rechtsgrund durch eine Fluth von Zweckmäßigkeitsgründen zu ersetzen liebt. Ist es denn aber ferner nicht ein in neuerer Zeit zu klarerem Bewußtsein gekommener Grundsatz des Staatsrechtes, daß es ein unrechtlicher Eingriff in fremdes Eigenthum sei, wenn Steuern von Staatsbürgern erhoben werden, die sie nicht selbst, oder durch ihre Mandatare bewilligt haben? Wir fragen nun: wurden die früheren Leibeigenen nicht Staatsbürger? Wurden sie es aber, wo ist das Mandat, welches sie gegeben haben, um Steuern für sie zu bewilligen. Man wird sich in Beantwortung dieser Frage auf ein dem Landesherrn, der Ritter- und Landschaft zustehendes so zu sagen zu fingirendes Mandat zur Vertretung der Domanial-, ritterschaftlichen und städtischen Hintersassen berufen. Man könnte die Sache aber freilich mit einem richtigeren Namen bezeichnen, indeß auch, wenn man ein solches zu fingirendes Mandat annehmen wollte, so darf man doch fragen: warum ein solches fingirtes Mandat, wo nichts hindert, daß ein wirkliches gegeben werde? Ist es

doch überall nichts mit den fingirten Rechtsverhältnissen und greift man doch selbst zu Rechtsfictionen nicht ohne zwingende Noth. Ist andrerseits die Anzahl der in solcher fingirten Weise Vertretenen doch so groß, das Wohlbefinden derselben für die Wohlfahrt des Ganzen doch so bedeutend, daß es selbst nicht einmal zweckmäßig erscheint, sie mit einer bloß fingirten Vertretung abfinden zu wollen.

Ein anderer wohl ebenfalls nicht bestreitbarer Grundsatz des Staatsrechtes sagt, daß für den Staatsbürger nur diejenigen Gesetze verbindlich sind, die, wenn nach seinem Eintritt ins Staatsleben erlassen, er selbst oder durch seinen Mandatar mit beliebt hat. Wir können auch hier dieselben Fragen stellen, wie bei dem Steuerbewilligungsrecht und wir vermögen auch hier eben so wenig wie dort, auch nur einen Zweckmäßigkeitsgrund zu finden, der es motivirte, daß ein, jedem freien Staatsbürger zustehendes Recht der bei weitem größten Zahl derselben vorenthalten werde. — Sind freilich die hier erwähnten Grundsätze noch nicht überall zur praktischen Geltung gekommen, so liegt darin doch schwerlich ein Rechtfertigungsgrund dafür, wenn sie nicht zu der ihnen gebührenden Geltung in einem Lande kamen, in dem nicht einmal Zweckmäßigkeitsgründe das Praktischwerden derselben hinderten, sondern im Gegentheil dringend förderten. Bei dieser Lückenhaftigkeit der ständischen Vertretung, wie sie durch Wegfall des Prälatenstandes, Aufkommen des Eximirtenstandes und Aufhebung der Leibeigenschaft entstanden war, würde es eine wahrhaft liberalconservative und eine vorsichtige Politik gewesen sein, neben den bisherigen landständischen Corporationen auch Vertreter der im Lauf der Zeit zu Bedeutung gelangten frischen und lebenskräftigen Elemente des Staatslebens in die Landesvertretung aufzunehmen. Eine solche Politik wäre ohne große Unzuträglichkeiten durchzuführen gewesen und sie würde dem Lande manche Unzuträglichkeiten erspart haben. Eigenthümlich machte es sich darum, daß die nicht einmal zur exclusiven Vertretung des Landes, sondern nur zur Vertretung ihrer respectiven Stände berechtigten und privilegirten Corporationen von Ritter- und Landschaft sich in exclusivem Besitz der Landstandschaft auch noch zu einer Zeit erhielten, wo einst nothwendige Privilegien ihre innere Nothwendigkeit verloren hatten, wo die Ansicht sich

immer mehr Bahn zu brechen anfing, daß Privilegien der frischen Entwicklung neuer, lebenskräftiger Elemente nur hemmend und zum Nachtheil des Ganzen, wie meistens auch der Privilegirten selbst entgegen treten, wo in der Landesvertretung sich zwar noch 2 der älteren, aber keine der jüngeren und frischen Elemente des Staatslebens vorfanden, wo selbst nicht einmal Kirche oder Schule in ihr Platz fanden. Man wird nicht behaupten können, daß die Stände nicht an die Unausreichlichkeit ihrer Vertretung des ganzen Landes seien erinnert worden. Sie haben des Ausscheidens des Prälatenstandes selber zum Oeftern in den landtägigen Verhandlungen des sechszehnten und auch wohl des siebzehnten Jahrhunderts gedacht; Erkenntniß der historischen Entwickelung der Landstandschaft, die doch wohl jederzeit unter ihnen lebendig gewesen ist, Zeichen der Zeit, oder wenn man auf diese nichts zu geben geneigt ist, eine unbefangene Betrachtung des um sie vorschreitenden Lebens hätte darauf führen sollen, die neuerstandenen lebenskräftigen Elemente des Staatslebens in sich aufzunehmen, wär's auch nur in der Absicht geschehen, um das Princip ständischer Landesvertretung gegen den Vorwurf der Lückenhaftigkeit zu sichern. Aber wie die auf Aenderung der Landesverfassung vor 1848 gerichteten einzelnen Vorschläge, selbst die von der Regierung ausgegangenen, einen Erfolg nicht gehabt haben, so ist es auch den nach der Restauration der Stände gemachten ergangen, und es ist in dieser Beziehung bemerkenswerth, wie selbst die commissarisch-deputatischen Verhandlungen von 1851 über Verfassungsreform ganz fruchtlos geblieben sind. Die zu diesen Verhandlungen erwählte ständische Deputation bestand aus 6 Mitgliedern der Ritterschaft, sämmtlich dem eingebornen Adel angehörig, aus 6 Mitgliedern der Landschaft und dem Bürgermeister Dr. Bencard als Deputirten der Stadt Rostock. Die landesherrlichen Commissarien gingen gleich zu Anfang der Verhandlungen mit der Erklärung hervor: daß beide Regierungen bei der Verfassungsrevision die Conservirung des ständischen Princips wollten und alle von denselben zur Verhandlung gestellten Gegenstände, als: 1) eventuelle Vertretung der Ritter- und Landschaft durch gewählte Vertreter, eventuelle Hinzufügung eines dritten Standes, 2) itio in partes, 3) Verhältniß der Stände zur kirchlichen

Gesetzgebung, 4) ausschließliche Berechtigung der Stände zum Gewerbe und Handel, 5) Rechtspflege und ständische Beziehungen zu derselben, 6) Klosterangelegenheiten, 7) Steuerverfassung, 8) Form der Landtagsverhandlungen, eventuelle Aufrichtung einer Landtagsordnung, alle diese Gegenstände (von denen indeß der dritte wegen eines vom engern Ausschuß noch nicht abgegebenen Erachtens unverhandelt blieb) wurden stricte in diesem Sinne durch die Commissarien zur Verhandlung gebracht; es war aber gleichwohl keine Zustimmung der ständischen Deputation zu den commissarischen Vorschlägen zu erreichen, so daß diese die Verhandlungen nur damit schließen konnten, daß sie die Ansicht aussprachen: „ohne Frucht für das Wohl des Vaterlandes werde der hier stattgehabte Austausch von Ansichten um so weniger bleiben, als die Regierungen nicht unterlassen würden, alles Verhandelte in weitere Erwägung zu ziehen, um früher oder später mit weiteren Vorschlägen bei den Ständen hervorzutreten."

Ein von den ritterschaftlichen Mitgliedern der Deputation gemachter Vorschlag zur Aenderung der Verfassung ging hinsichtlich der Ritterschaft im Wesentlichen auf Verminderung der Flüssigkeit und Zersplitterung des zur Landstandschaft berechtigenden Grundbesitzes, auf Ausschließung der sofortigen Erwerbung der Landstandschaft durch den Gutskauf, auf Ausbildung und Erhaltung solcher Eigenschaften, die zur Berufserfüllung der Glieder der Ritterschaft entweder nöthig seien oder auf wirkliche Erfüllung mehr Aussicht geben, als z. B. ungeschwächte obrigkeitliche Stellung, gesundes corporatives Leben durch engeres Aneinanderschließen der Mitglieder der Ritterschaft, Umgestaltung solcher Bestimmungen, die zur Zeit entgegengesetzte Richtungen begünstigen, wie Vervielfältigung des Landstandschaftsrechtes durch Theilung des Grundbesitzes — es war also, freilich ohne es direct auszusprechen, auf Befestigung des eingebornen und recipirten Adels in seiner privilegirten Stellung innerhalb der Ritterschaft und auf Befestigung des Grundbesitzes in den zur Ritterschaft gehörigen Familien das Absehen genommen; hinsichtlich der Landschaft gingen die Vorschläge der ritterschaftlichen Deputirten auf Verwerfung der commissarischen Vorschläge wegen Ab=

änderung der Zahl der städtischen Vertreter, Beseitigung derjenigen Verkümmerungen des obrigkeitlichen Ansehens, welche durch destructive Tendenzen neuerer Stadtverfassungen von Unten, sowie durch das Verhältniß der Magistrate zur Landesregierung und das bei gesunder Organisation der Communen unersprießliche Eingreifen dieser in innere Stadtangelegenheiten herbeigeführt seien; — hinsichtlich des vorgeschlagenen dritten Standes (der nach den Ansichten der Regierungen aus dem erblichen kleinen Grundbesitz des Domanii, der Ritter- und Landschaft, jedoch ohne Bildung desfallsiger Gemeinden geschaffen werden sollte) ging die Ansicht der ritterschaftlichen Deputirten dahin, daß derselbe zur Zeit noch nicht als vorhanden zu betrachten sei, da bei denjenigen Landeseinwohnern, die man als Mitglieder des zu bildenden Standes bezeichnet habe, die allerwesentlichsten Requisite nicht zu finden seien, die einen Stand als solchen bezeichneten; es sei daher weder rathsam noch möglich, einen Stand durch die Gesetzgebung zu creiren, der in Wirklichkeit noch nicht naturwüchsig vorhanden sei. Die landschaftlichen Deputirten entgegneten auf diese Vorschläge, „daß sie auf diese Vorschläge nichts erwiedern würden" und auch die landesherrlichen Commissarien hatten keine andere Antwort für dieselben als: „es könne den beiderseitigen Regierungen nur erwünscht sein, daß die ritterschaftlichen Herren Deputirten ihre positiven Ansichten weiter dargelegt hätten." Die Landtage von 1856 und 1857 haben indeß durch Einbringung des Lehenrechtsgesetzentwurfes (das bekanntlich 1856 nur als Declarationsverordnung eingebracht wurde) den Beweis geliefert, daß die in dieser Richtung, wenn auch nur ganz allgemein geäußerten Vorschläge der ritterschaftlichen Deputirten von den Regierungen nicht unbeachtet geblieben sind.

Ob das Resultat dieser Verhandlungen über Verfassungsreform ein zufriedenstellendes, oder ob die „Frucht", welche „von denselben die landesherrlichen Commissarien" für das Wohl des Vaterlandes erwarteten, eine bedeutende gewesen sei, darüber sei hier keine Untersuchung angestellt und kein Urtheil abgegeben; es genügt, daß wir aus dem Verlauf und Inhalt derselben erkennen, wie die Regierungen auf eine Ergänzung der Lückenhaftigkeit der Landesvertretung hinzuwirken bemüht waren,

Stände ihnen hierbei aber hindernd in den Weg traten. Ob es mit dem Punkt sub 3 auf eine Vertretung des geistlichen Standes oder der Kirche abgesehen war, ist nicht ersichtlich und nur Das liegt klar vor, daß auf eine Vertretung des Eximirtenstandes und sämmtlicher Vollbürger des Staates auch von der Regierung keine Rücksicht genommen war, somit also selbst die Absicht der Regierung nicht auf eine gänzliche, sondern nur auf eine partielle Ausfüllung der Lücken in der Landesvertretung ging. Dies muß auch von denen bedauert werden, die, wie der Verfasser, keine Freunde einer Landesvertretung durch ständische Corporationen sind, wenn aber dennoch eine solche vorhanden ist und weiter ausgebauet werden soll, dieselbe lieber vollständig als lückenhaft ausgebauet sehen mögen. Die einzelnen Anträge, welche nach 1851 auf Reform der Landesverfassung von Einzelnen gemacht sind (1852. 1853. 1856. 1859 vom Herrn Manecke auf Duggenkoppel), hatten nicht mehr Ergänzung der lückenhaften ständischen Vertretung, sondern den Uebergang zur Repräsentativverfassung im Auge, wogegen auf dem Landtage von 1859 ein Antrag des Herrn Schröder auf Ridsenow auf Verfassungsreform vorkam, der aber wesentlich bloß darauf berechnet war, daß hinfort Ritter- und Landschaft Deputirte zum Landtage schicken möchten. Man ließ denselben indeß eben so auf sich beruhen, und wollte ihn ebensowenig zum nächsten Landtage intimiren, als einen andern, der von 5 Rittern (3 Pogge und 2 Hand) gestellt, dahin ging: die Landesherren zu ersuchen, auf nächstem Landtage Verhandlungen zu eröffnen, betreffend eine den Bedürfnissen entsprechende Revision, eventuelle Veränderung unserer jetzt geltenden verfassungsmäßigen Bestimmungen. Motivirt war derselbe durch eine Schilderung der Unzuträglichkeiten des jetzigen Zustandes, insbesondere hinsichtlich der nicht vorschreitenden und doch nothwendigen Steuerreform, des nicht fortschreitenden Eisenbahnbaues, der mangelnden Sympathie des Landes für die ständische Vertretung und ihrer Unzureichlichkeit. Mit 59 gegen 11 Stimmen faßte man den Beschluß, auch diesen Antrag auf sich beruhen zu lassen, d. h. keiner Erörterung zu unterziehen, ja ein Vortrag des Herrn Pogge auf Zöbitz, in welchem er die Wirksamkeit der Abgeordnetenkammer von 1848 und 1849 der Thätigkeit der Landtage von 1851—1859 gegenüber gestellt

und daran erinnert hatte, wie Mecklenburg jetzt stehen würde, wenn noch die Verfassung von 1849 in Uebung wäre, sowie auch, daß mit dieser Verfassung nicht zugleich die Landtagsschlüsse und die Verheißungen von 1848 vernichtet seien; ein Vortrag, der im ganzen Lande den lautesten Beifall fand, wurde, obgleich er gar keinen Antrag enthielt, durch Beschluß der Landesversammlung (105 gegen 24 Stimmen) mittelst Rückgabe an den Herrn Pogge von den Landtagsacten removirt — eine nur selten und nur bei ganz entschieden ungehörigen Anträgen eintretende Maßregel, eine Maßregel, die nicht im Einklange stand mit dem Beifalle, den der Pogge'sche Vortrag im ganzen Lande und in fast allen Kreisen seiner Bewohner fand, wohl aber eine Maßregel, die eben wie die Fragen einzelner adliger Ritter: „wer und wo das mecklenburgische Volk sei," dieses in der Ueberzeugung bestärkt hat, daß ein Theil der adligen Ritterschaft, vielleicht unterstützt von einzelnen Mitgliedern der Landschaft, fest entschlossen ist, aufs Hartnäckigste jeder das ständische Princip tangirenden Veränderung der Landesverfassung und der Landeszustände entgegen zu treten. In Gegenwirkung davon scheint die Frage: ob bei einer Veränderung der Verfassung nur die Lücken der bestehenden auszufüllen, oder ob in eine ganz andere Bahn des Verfassungslebens einzulenken sei, bei Vielen bereits entschieden zu sein, wenigstens bei allen Denen, die eine Reform der Verfassung für nothwendig halten. Nur die Landesregierungen scheinen hiermit nicht übereinzustimmen und man darf nicht übersehen, daß namentlich die mecklenburg-schwerinische sich im Jahre 1858 in einem Rescript an die Landtagscommissarien über die Art der Verfassungsreform in einer Weise ausließ, daß man annehmen muß, sie werde, wie auch 1851, das ständische Princip ganz bestimmt bei einer jeden etwanigen Verfassungsreform festhalten wollen, ja die Worte jenes Rescriptes, nach welchen „alles Experimentiren mit neuen willkürlichen Verfassungsformen" als unzutreffend bezeichnet wird, scheinen darzuthun, daß sich die im Landtagsausschreiben vom 27. März 1848 ausgesprochene Ueberzeugung „von der in den inneren und äußeren Verhältnissen begründeten Nothwendigkeit, daß Mecklenburg die bestehende landständische Verfassung gegen eine den bestehenden Be-

dürfnissen entsprechende Repräsentativverfassung vertausche," wesentlich geändert habe.

Doch aber hat eine innere Nothwendigkeit, wie die großherzoglich-schwerinische Proclamation vom 23. März 1848 ausdrücklich anerkennt, zur Reform der Landesvertretung und dahin gedrängt, daß „Mecklenburg in die Reihe der constitutionellen Staaten eintrete." Ob diese Nothwendigkeit seit 1848 aufgehört habe zu existiren, das expreß zu untersuchen, liegt nicht auf unserem hier betretenen Wege. Derselbe führt uns vielmehr, nachdem wir Nachweis über die Lückenhaftigkeit unserer landständischen Verfassung zu führen versucht haben, dahin, nunmehr zu untersuchen, welche Theilnahme die mecklenburgische Landesvertretung bei der mecklenburgischen Bevölkerung findet. Wir können aber diesen Abschnitt nicht schließen, ohne aufmerksam darauf zu machen, daß eine Ausfüllung der Lücken unserer altlandständischen Verfassung, wenn im Jahre 1808 oder 1813 gewährt, mit Befriedigung aufgenommen sein würde, jetzt gewährt, wahrscheinlich mit eben so großer und wohlbegründeter Entschiedenheit zurückgewiesen werden würde, als man in Tirol und anderen österreichischen Provinzen der Restauration der verbesserten Provinzialverfassungen entgegengetreten ist.

II.

Der Mangel der Sympathie des Landes für die Landesvertretung und die Gründe für diesen Mangel.

Es war eine lehrreiche Erscheinung, daß nach dem Beitritt zum Rheinbunde, wie schon oben erwähnt, die alten Landstände in den meisten deutschen Staaten fast wie durch einen Zauberschlag verschwanden; es war lehrreich, daß alte, Jahrhunderte hindurch bestandene staatliche Einrichtungen durch einen Federstrich fast spurlos ver-

nichtet werden konnten, ja, daß die Landesfürsten für den Heimgang ihrer „getreuen" Stände kein Wort der Theilnahme, sondern nur ein beiläufiges, denselben nur ganz im Allgemeinen, ja mitunter nur so ganz obenhin erklärendes für nöthig hielten*); vor Allem aber, daß in der Bevölkerung selbst sich nirgends eine Theilnahme für die eigenmächtig und somit gegen das bestehende, positive Recht vollführte Aufhebung der Landstände zeigte. Es bewährte sich aber auch hier, daß die Erfahrungen der Geschichte wohl dem Einzelnen, nicht aber allgemein den menschlichen Verhältnissen zu Gute kommen. Man hat wenigstens nicht bemerkt, daß den wenigen landständischen Corporationen, die sich aus der Katastrophe von 1806 und deren Folgen gerettet hatten, zu Gute gekommen sei, was der theilnahmlose Untergang der landständischen Einrichtungen in so vielen deutschen Staaten deutlich und eindringlich lehrte. Daß Landesvertreter, die nicht von der Sympathie des Volkes getragen, die nicht für ein so nothwendiges Glied im Staatskörper gehalten werden, daß man sich ein gesundes Leben desselben nicht ohne das Vorhandensein, ja nicht ohne das Wohlbefinden dieses Gliedes denken kann, daß Landesvertreter, die gewissermaßen nur den Grund und Boden des Landes, nicht aber das auf ihm lebende Volk vertreten, daß solche Landesvertreter die innere Berechtigung zur Landesvertretung nicht mehr in genügendem Maße besitzen, das lehrte jene Erfahrung laut und deutlich, und da auch in Mecklenburg im Jahre 1849 die alten Landstände, ohne daß man Zeichen des Bedauerns wahrnahm, vom politischen Schauplatz abgetreten sind; — da das Wiederaufleben derselben nur von ihnen selbst und ihrem wenig zahlreichen Anhange mit Freude begrüßt ist, so scheint es nicht unnütz, zu prüfen, worin der so sich kundgebende Mangel von Sympathie für die Landesvertretung seinen Grund haben möge.

Zunächst haben alle Landesvertretungen, die ohne Wahl stattfinden, Das gegen sich, daß die von ihnen Vertretenen von vornherein nicht das Vertrauen zu ihnen haben, welches sie zu gewählten Vertretern

---

*) Z. B. Die Aufhebung erfolge, „weil für das Beste der Unterthanen durch die Staatsbeamten schon hinreichend gesorgt werde", oder weil Landstände „eine nicht mehr in die jetzige Zeit passende Einrichtung" seien, und mehr dergleichen.

haben würden, selbst wenn unter diesen Viele sein sollten, die zwar in ihrem Wahlkreise Vertrauen genießen, in sämmtlichen übrigen aber keins. Dieser Nachtheil sollte indeß nicht sehr groß sein, denn da der nichtgewählte Vertreter diesen Mangel an Vertrauen kennt, so muß ihn dies, — insofern er auf dasselbe Werth legt, — nur um so mehr anspornen, dasselbe zu erwerben. Im Allgemeinen ist indessen ein solches Bestreben nur ausnahmsweise bemerkt worden, und es bleibt hinsichtlich der einer Landesvertretung zu wünschenden Sympathie immer ein wesentliches Moment, ob dieselbe eine von den Vertretenen gewählte ist, oder ob sie auf andere Weise zu diesem Amte berufen wurde. Der moralische Eindruck, den das durch die Wahl bewiesene Vertrauen macht, hat bisher noch immer wohlthätiger auf die gewählten Vertreter gewirkt, als bei den nicht gewählten der Gedanke: Du mußt Dir dasjenige Vertrauen Deiner Mitbürger erwerben, welches Du besitzen müßtest, wenn Du im vollen Sinne des Wortes Das sein wolltest, was Du sein solltest. Das widrige Jagen mancher gewählten Vertreter nach Volksgunst ist freilich eine böse Folge davon, daß bei gewählten Vertretern häufig die Erhaltung der Sympathie der Wähler über ihren wahren Werth geschätzt wird, es hat dieser Auswuchs bisher aber noch nicht so große Nachtheile gehabt, als die Nichtachtung der Volksstimme und öffentlichen Meinung, die den nicht gewählten Vertretern leider nicht selten eigen ist, ja sich mitunter bis zur Geringachtung der Volksmeinung steigert und bis zu Fragen: „wer und wo das Volk sei", ausschreitet.

Ein Mangel an Vertrauen trifft also gegebene (d. h. nicht gewählte) Vertreter von vornherein und dieser Mangel hat üble Folgen, wenn Vertreter solcher Art eine Corporation bilden, wie dies in Mecklenburg der Fall ist. So nöthig dieser corporative Verband in den früheren Zeiten war, so nachtheilig hat er später gewirkt. In Corporationen bildet sich im Laufe der Zeit und in der Regel sehr schnell ein Corporationsgeist aus, der bei Allem, was an die Corporation herantritt, zuvörderst das ins Auge faßt, ob es auch den Corporations-Interessen und Privilegien nachtheilig sei, und dies ist ein Umstand, der in Mecklenburg, wie anderswo, wesentlich dazu beigetragen hat, die

Sympathie für die Landesvertretung abzuschwächen. Förderung und Wahrung der Corporations-Interessen stand, wie in der Regel, da, wo Corporationen zu handeln oder zu berathschlagen haben, in erster Linie; erst in zweiter kamen die Landes-Interessen, ja in den Zeiten, wo die ständischen Corporationen entstanden und sich herausbildeten, kam es lediglich auf die Wahrung der Interessen jeder einzelnen landständischen Corporation an. Erst in der bekannten Union von 1523 stoßen wir auf ein Streben, das sich zu Wahrung der Interessen gesammter dreier ständischen Corporationen und deren Mitglieder erweitert hat, gleichwohl aber dem Wohle des ganzen Landes keine andere Rücksicht schenkt, als daß sich dasselbe aus dem Durchkreuzen der einzelnen Corporations-Interessen unter einander und mit den landesherrlichen Interessen und Rechten so gut heraus entwickeln darf, als es eben gehen will. Als natürliche Folge hiervon entwickelten sich die mecklenburgischen Zustände bei einem Durchkreuzen der verschiedenen Interessen und Rechte, namentlich wo es auf Hebung eines nicht zu richterlicher Cognition stehenden, oder gestellten Conflictes ankam, derartig, daß die Auskunftsmittel für die Hebung des Conflictes mehr mit Rücksichtnahme auf die Sonder- als auf die Staatsinteressen gesucht und gefunden werden mußten. — War ein solcher Zustand unvermeidlich, so lange ein besserer nicht möglich war, — so lange es wesentlich darauf ankam, den bestehenden Gewalten nur wenigstens einige Grenzen dem Rechte gegenüber zu ziehen, und eine eigentliche Staatsgewalt noch erst in der Entstehung begriffen war, von einer Staatshoheit, wie wir sie jetzt annehmen, erst kaum die Idee in der Entwicklung begriffen war, so ist es natürlich, daß ein solcher Zustand nicht mehr angemessen war, als sich das Staatsleben mehr entwickelte, als man gezwungen wurde, das Wohl des Ganzen mehr zu berücksichtigen, wie bisher, wo es sich selber überlassen blieb; als die Idee allmählig mehr Raum gewann, daß es außer den Sonderinteressen der ständischen Corporationen und deren Mitglieder, auch noch Interessen gebe, die Allen gemeinschaftlich seien, deren Pflege daher im Interesse Aller liege, die also auch von den ständischen Corporationen und dem Landesherrn nicht außer Augen zu lassen seien. Als diese Ideen anfingen lebendiger zu werden, als selbst die Landstände sich

ihrem Einwirken nicht immer entziehen konnten, da wurde die Stellung derselben eine unvortheilhafte. Wo sie sich in ihren Beschlüssen und Handlungen von diesen Ideen leiten ließen, da legten sie eine vernichtende Hand an das Princip, auf welchem die altlandständische Verfassung beruhte; wo sie im Gegensatz davon den Corporations-Interessen den Vorrang einräumten vor den allgemeinen, da erklärte die allgemeine Stimmung sich gegen sie. Und das that sie auch da, wo sie den auf das Wohl des Ganzen berechneten Vorschlägen ein williges, wenn auch nach der allgemeinen Ansicht zu spätes Gehör gaben. Man verdachte es ihnen, daß ein ernstliches Prüfen und Eingehen auf solche Vorschläge in der Regel erst dann erfolgte, wenn man sich überzeugt hatte, daß sie den Corporations-Interessen und Privilegien nicht nachtheilig seien, oder daß ihre Annahme nicht länger vermieden werden könne. Man bedachte aber freilich nicht, daß Corporationen recht eigentlich darauf hingewiesen sind, ihre Rechte überall in den Vordergrund zu stellen. So entstand eine Mißstimmung gegen die Stände, die freilich mitunter unbilligerweise den Personen, aus denen die Stände bestanden, allein die Schuld anrechnete, die in erster Linie nicht den Personen, sondern dem Wesen der Einrichtung anzurechnen war, die sich aber in besonderem Grade gegen die Ritterschaft richtete. Jedes Mitglied derselben war nach der Art, wie sich die Landesvertretung historisch entwickelt hatte, wohl berechtigt, neben den Corporations- und Landesinteressen auch die eigenen bei allen Veränderungen des bestehenden Zustandes in's Auge zu fassen. Daß dieses Recht bestand und noch besteht, ist wohl nie geleugnet worden und kann auch nicht geleugnet werden; es kann nur darüber Streit sein, ob die Ritter sich dieses Rechtes überhaupt — immer, häufig — oder selten bedient haben, oder nicht. Derselbe wird auf eine allgemein überzeugende Weise schwerlich jemals geschlichtet werden, weshalb es hier auch nicht einmal versucht werden soll, zu seiner Schlichtung ein Scherflein beizutragen, aber darauf darf man hinweisen, daß es unbillig ist, den Rittern allein oder vorzugsweise die Berücksichtigung ihrer Sonderinteressen vorzuwerfen. War doch jedes Mitglied der Landschaft eben sowohl berechtigt wie jeder Ritter, ja sogar verpflichtet, die Sonderinteressen seiner Commune den Staatsinteressen gegenüber thun-

lichst aufrecht zu erhalten, und ist doch von diesem Rechte und dieser Pflicht von jeher der ausreichliche — den Staatsinteressen freilich nicht immer förderliche Gebrauch gemacht worden. Der Vorwurf, den Mancher hier den Personen und — unbilligerweise einer ganzen Kategorie von Personen vorzugsweise hat machen wollen, trifft also zunächst nicht diese, sondern die Sache, — das Princip der landständischen Verfassung. Mit vollem Rechte und allem Nachdruck kann man aber darauf hinweisen, daß, wo bei einer Landesvertretung die Rücksicht auf das Wohl des Ganzen durch ein Fegefeuer von Corporations- und Sonderinteressen durchgehen muß, ehe es zu der gebührenden Prüfung gelangt, daß da der Fortschritt im Staatsleben außerordentlich beschwerlich erscheint, daß er ferner noch mehr in Mecklenburg erschwert sein mußte, da die mecklenburgische Ritterschaft (bis in die neueste Zeit ihrer Mehrzahl nach aus adligen Mitgliedern bestehend) bei der Bewegung, die seit dem Aufhören des Ritterwesens und der Ritterdienste gegen den Adel entstand, schon früh darauf Bedacht nahm, für den ritterschaftlichen Adel Mecklenburgs von einer gewissen Kategorie, dem man später den Namen des eingeborenen oder recipirten Adels gab und nicht blos für diesen, sondern für Alle, deren Vorfahren einmal zu ihm gehört hatten, mehrere Rechte, die ursprünglich allen Mitgliedern der Ritterschaft als annexum des ritterschaftlichen Grundbesitzes und Landschaftsrechtes zugestanden hatten als Privilegien dieser Kategorie, also als Privilegien eines geschlossenen Geburtsstandes in Anspruch zu nehmen, ja sich zu einer festverbundenen Adelscorporation zu gestalten, für welche die landesherrliche Anerkennung zu erlangen ihm unerwarteter Weise auch im 4. Jahrzehend dieses Jahrhunderts glückte. Mit einem solchen Streben und dem Geiste, aus welchem es hervorgegangen, dann mit dem unter dem angesessenen Adel in den letzten 20 Jahren sehr eifrig betriebenen Stiften von Majoraten und Fideicommissen muß folgerichtig ein starres Festhalten an dem Bestehenden Hand in Hand gehen. Wer dem Streben einer bestimmten Zeit so entschieden entgegentritt, wie man mit der Gründung von Adelscorporationen und Fideicommissen derjenigen Zeitbewegung entgegentritt, deren erster kaum erkennbarer Anfang schon in der letzten Zeit des Mittelalters liegt, in

der neuesten Zeit aber noch durch die Entwicklung volkswirthschaftlicher Kenntnisse und Ideen verstärkt ist, der ist genöthigt, allen Einflüssen der Zeit, gegen welche ein Kampf noch möglich ist, entgegen zu treten; denn Einrichtungen, in denen Elemente, welche einer constanten Zeitbewegung feindlich sind, können nur dadurch möglichst lange erhalten werden, daß man jene Bewegung thunlichst ferne von ihnen hält*). So ermangelt denn die oft gehörte Klage, daß, wie die mecklenburgische Landesvertretung überhaupt, so die mecklenburgische Ritterschaft insbesondere dem Fortschritt des mecklenburgischen Staatslebens mehr hinderlich gewesen sei, als man im wohlverstandenen Interesse desselben wünschen mußte, allerdings nicht der Begründung, und er findet in einem bekannten Volksworte seinen Ausdruck. Daß dies der Sympathie des Landes für dieselbe nicht förderlich sein konnte, ist natürlich, und es ist im Laufe der Zeit eine so vollständige Theilnahmlosigkeit an den landständischen Verhandlungen überhaupt entstanden, daß nur in Zeiten, wo das Steuerwesen in Angriff genommen wurde, wie zu Anfang und Mitte des vorigen, wie in den letztverflossenen Jahrzehenden dieses Jahrhunderts, oder wo Reibungen unter den Ständen selbst, wie zu Ende des vorigen und in den 40er Jahren dieses Jahrhunderts, die Hoffnungen erweckten, daß es mit der landständischen Vertretung zu Ende gehe, — daß nur in solchen Zeiten sich einige Theilnahme des Volkes für seine Vertreter äußerte.

Daß dies ein großer Uebelstand sei, wird vielleicht Niemand leugnen, das offene Aufdecken desselben wird aber von Einsichtigen und

*) Bemerkenswerth ist hierbei, daß das jetzige Bestreben eines Theiles der Ritterschaft: Majorate zu stiften und der Flüssigkeit des ritterschaftlichen Grundbesitzes Hindernisse in den Weg legen, mit dem Jahrhunderte lang fortgesetzten und erst 1802 durch die bekannte Declarationsverordnung abgeschlossenen Streben ihrer Vorfahren: freie Verschuldung und Veräußerlichkeit der Lehne zu erreichen, in einem directen Gegensatz steht. Auch für denjenigen, der aus vollster Ueberzeugung für Majorate und gegen die größere Flüssigkeit des ritterschaftlichen Grundbesitzes kämpft, muß es etwas Unangenehmes, vielleicht gar Unheimliches haben, den mit so vieler Ausdauer Jahrhunderte hindurch erfolgten Bestrebungen der Vorfahren direct entgegen zu treten, zumal wenn es gegen eine Zeitbewegung geschieht, die nun doch auch schon Jahrhunderte hindurch angehalten hat und deren constante Fortdauer die Gewißheit giebt, daß ihr auf die Dauer nicht zu widerstehen ist.

Unbefangenen sicher nicht als ein „Schimpfen und Schelten" auf die bestehenden Verfassungszustände, sondern vielleicht als eine Handlung angesehen werden, die man von jedem Mecklenburger, der seinem Heimatslande aufrichtig zugethan ist, zu erwarten wohl berechtigt sei. Auf das Urtheil dieser kann es natürlich aber nur ankommen und das Vertuschen effectiv bestehender Uebelstände findet immer wohl nur in engsten Kreisen und nur bei Befangenen seine Anhänger oder Vertheidiger.

Fragt man nach anderweitigen Gründen der mangelnden Sympathie des Landes für die Landesvertretung, so liegen diese darin, daß durch dieselbe ein Zustand der Zersplitterung des Staates erhalten wird, welcher die Entwicklung der Staatseinheit und Staatshoheit in einem so engen Kreise gehalten hat, daß namentlich von letzterer kaum die Rede sein kann; — daß weiter aber Mecklenburg durch diese Zersplitterung in der Isolirtheit von dem übrigen Deutschland erhalten wird, in welcher aufmerksame Beobachter seit Langem einen hauptsächlichen Grund für manchen in Mecklenburg vorhandenen Uebelstand erkannt haben. Daß von einer Einheit des Staatsgebietes nicht die Rede sein könne, wo es sich lediglich um landesherrliche, ritterschaftliche, landschaftliche, ritter- und landschaftliche, wie Stadt Rostocksche Territorien handelt, in welchen verschiedene Besteuerung und verschiedenes Recht Platz greift, in denen Behörden mit de facto verschiedenster Machtbefugniß walten und in denen, je nachdem es Territorium der einen oder andern Art ist, eine größere oder geringere Leichtigkeit vorwaltet auf den Weg Rechtens gelangen zu können und correspondirend damit ein größeres oder geringeres Zutrauen zu diesem Wege stattfindet, — das ist wohl natürlich. Daß von einer eigentlichen Staatshoheit noch nicht die Rede sein könne, wo der Landesherr noch wenig über den Stand eines Primus inter Pares erhoben ist, den Widerspruch eines Standes, auch wenn der andere ihm beistimmt, selbst in den wichtigsten Landessachen nicht bewältigen kann, sich dem Ausspruch auswärtiger Richter, nicht etwa über verfassungswidrige Vornahmen im Einzelnen, nein, über den ganzen gesetzlich entstandenen neuen Zustand des Landes auf Anlaß einer geringen Zahl der Mitglieder seiner Ritterschaft unterwerfen muß, wo

beim Durchkreuzen der Interessen und Rechte in manchen Fällen überall kein Auskunftsmittel zur Hebung des Conflictes zu finden ist, als das der Anrufung auswärtiger Richter, und wo so manches Recht der Staatshoheit im Mitbesitz der Landstände befindlich ist, ja, wo die zur Erhaltung des Gemeinwesens nöthigen Mittel nicht nach dem vorhandenen Bedürfniß, sondern in der Höhe vereinbart werden, zu welcher die landesherrlichen Anforderungen herabzudrücken den Ständen gelungen ist, daß in einem Lande mit solchen Zuständen von einer eigentlichen Staatshoheit nicht die Rede sein könne, — auch dies ist nur natürlich. Täuschen würde man sich, wenn man in diesen Zuständen deshalb keinen Grund der mangelnden Sympathie des Landes für die landständische Vertretung finden wollte, weil das Bewußtsein von diesen Wirkungen der mangelnden Staatseinheit und der nicht ausgebildeten Staatshoheit nicht ein allgemein verbreitetes sei; sind doch die Wirkungen allgemein verbreitet genug und wird man doch schwerlich einen nachdenkenden Mecklenburger finden, der ein Aufhören derselben für möglich hält, so lange die bisherige Art der Landesvertretung besteht.

Die Isolirtheit Mecklenburgs, begünstigt durch seine Lage, ist wesentlich gefördert worden durch das Vorwiegen der Ritterschaft in allen Landesverhältnissen. Landesherr und Landschaft hatten freilich kein Interesse an dieser Isolirung, aber die Landschaft hat in manchen ihrer Mitglieder von jeher, trotz aller mit der Ritterschaft geführten Processe, in einer nicht ganz freien Stellung den einzelnen Mitgliedern der Ritterschaft gegenüber gestanden (eben wie ihre Stellung dem Landesherrn gegenüber nie so frei war, als die der Ritterschaft); die Nachtheile der Isolirtheit sind wohl von jeher nicht, ihrem wahren Gewichte nach, anerkannt und so erklärt sich, wie Mecklenburg in einen Zustand von Abgeschiedenheit kommen konnte, der sich am höchsten steigerte, als die meisten deutschen Länder Repräsentativ-Verfassungen erhielten, Mecklenburg aber bei seiner altlandständischen Verfassung in einer Art verblieb, die sich fast zu einer Abnormität vom Leben der übrigen deutschen Staaten steigerte, die erst jetzt langsam und zögernd vor dem Leben zu weichen beginnt, das uns Chausseen und Eisenbahnen neben der seit etwa 20 Jahren bedeutend gestiegenen Lebhaftigkeit des Han-

dels brachte. Die Isolirung Mecklenburgs hat den großen Nachtheil gehabt, daß wir vielfach Gebrechen und Uebelstände, die wirklich vorhanden waren, schwer oder gar nicht erkannten, ja in einzelnen Fällen uns gar wohl derselben rühmten, als seien sie Vorzüge; daß wir dem Guten, was andere Länder bieten (vielleicht weil wir es nicht richtig erkannten), den ihm gebührenden Werth nicht beilegten. Die Anhänglichkeit an alles Mecklenburgische ist dadurch in demselben Uebermaße gesteigert worden, als die Abneigung und das Mißtrauen gegen alles nicht Mecklenburgische; — geht aber die Anhänglichkeit an das Heimatliche so weit, daß sie selbst Uebelstände vertheidigt, ja gut findet, so ist das ein Uebermaß von Anhänglichkeit, welches in seinen praktischen Folgen nicht viel von der Feindseligkeit gegen die Heimat differirt.

Ist aus solchen Gründen im Laufe der Zeit ein Mangel an Sympathie für die Landesvertretung entstanden und genährt worden, so haben die Jahre von 1848 ab dieselben nicht zu vermindern vermocht.

Eine innere Nothwendigkeit hatte seit Jahrhunderten zum Uebergang der bisherigen ständischen Vertretung in eine andere, den entstandenen Verhältnissen mehr entsprechende, gedrängt. Als der verewigte Pogge auf Roggow auf dem Landtage des Jahres 1847 nur eine geringe Verbesserung der ständischen Vertretung beantragte, brach daher ein allgemeiner und lauter Beifall im ganzen Lande sich Bahn, obgleich der Vorschlag Pogge's sich strenge innerhalb des landständischen Princips hielt, — obgleich die volle Erfüllung desselben die ständische Vertretung wesentlich in ihrem Esse krystallisirt haben würde. Die Bewegung des Jahres 1848 trieb die Wünsche des Landes weiter, das Verlangen nach einer Repräsentativverfassung wurde so allgemein, daß selbst der Landesherr, sowohl in der Proclamation vom 23., als in dem Landtagsausschreiben vom 27. März, die in „inneren und äußeren Verhältnissen begründete Nothwendigkeit des Ueberganges zur Repräsentativverfassung" anerkannte, und daß selbst eine große Anzahl von Mitgliedern der Ritterschaft in verschiedenen Versammlungen, von denen die in Güstrow am 14. April die besuchteste war, sich frei und ungezwungen bereit erklärte, ihre Landstandschaftsrechte niederzulegen. Diese Niederlegung erfolgte denn auch auf dem Landtage von 1848 nach ein=

müthigem Beschluß der Stände zu der Folge, „daß künftig nur gewählte Repräsentanten die Landesversammlung bilden sollten." Der Großherzog vereinbarte mit einer Abgeordnetenkammer, die nach einem, mit den alten Landständen beliebten Wahlgesetz zusammen getreten war, ein neues Staatsgrundgesetz, welches am 10. October 1849 publicirt wurde, und dessen glückliches Zustandekommen das ganze Land mit dem größten Jubel erfüllt hatte. Mecklenburg trat mit dieser Verfassung in den Staat der Gegenwart ein; nicht vermittelst Privilegium zur Landstandschaft berufene, sondern aus dem Vertrauen des Volkes hervorgegangene Vertreter sollten in Zukunft das Volk vertreten; ihr Mandat lautete dahin, daß sie „nur das Interesse der Gesammtheit der Staatsmitglieder zu wahren" hätten, — der Rücksicht auf das Wohl des Ganzen war die auf Sonderinteressen also untergeordnet. Der Landesherr war aus einem patrimonial-feudalen Grundherrn der Träger der Staatshoheit geworden, der durch Entlassung seiner Minister oder der Abgeordneten seine auf das Wohl des Landes gerichteten Absichten mit den Wünschen seines Volkes in Einklang bringen konnte, der nicht zu befürchten brauchte, durch hartnäckigen und starren Widerstand ständischer Corporationen in seinen auf das Beste des Landes gerichteten Plänen gestört zu werden. Das ganze Land ahnte eine bedeutende Entwickelung der noch schlummernden, das äußere und innere Wohlsein des Landes fördernden Kräfte, ein Wegräumen der Hindernisse, die durch Steuer- und Heimatsverhältnisse dem materiellen wie inmateriellen Wohlstande entgegen gestanden hatten. Vor Allen jubelten die früher Leibeigenen und wenn auch nicht gesetzlich doch noch immer factisch an die Scholle Gefesselten laut auf, denn die volle Freiheit erhielten sie in der That erst durch dies neue Staatsgrundgesetz, welches die bisher nur papierne Freizügigkeit zu einer wirklichen zu machen, sie selbst der Herrschaft zu entziehen verhieß, welche landesherrliche Beamte, Ritter- und Landschaft über sie geführt hatten.

Der Jubel war aber verfrüht. Auf Anlaß von 168 Rittern wurde bekanntlich der ganze „neu gewordene Zustand des Landes" wieder ausgewiesen, — Mecklenburg mußte in Folge des Freienwalder Schiedsspruches wieder in den Staat des Mittelalters zurück treten, — ein

Ereigniß, wie es wohl selten vorgekommen ist, — ein Rücktritt, bei welchem Das auffällt, daß, wenn auch die Klage der Ritter begründet gewesen wäre, derselben doch niemals weiter hätte Raum gegeben werden können, als bis zu Rückführung des status quo ante, d. h. bis zum Schlusse des außerordentlichen Landtags von 1848. Es konnte also niemals die rechtsgültig auf dem Landtage von 1848 getroffene Vereinbarung, „daß künftig nur gewählte Repräsentanten die Landesversammlung bilden sollten", von einer über das Staatsgrundgesetz von 1849 ausgesprochenen Nichtigkeitserklärung getroffen werden. Indessen, — wie man hierüber auch denken möge, — soviel wird wohl Niemand verkennen, daß es bei der Bevölkerung keinen Beifall erlangen konnte, wenn der kurz vorher allseitig für nothwendig erkannte Eintritt Mecklenburgs in das constitutionelle Leben auf Antrieb von 168 Rittern durch einen gegen den Landesherrn gerichteten Richterspruch wieder rückgängig gemacht wurde, — es war doch offenbar eine eigene Sache, wenn eine zwischen dem Landesherrn und seinem ganzen Volke getroffene Vereinbarung über den künftigen politischen Zustand des Landes vernichtet werden konnte, weil 168 privilegirte Inhaber des alten Zustandes dies so wollten. War doch ferner nicht der Landesherr, sondern die neue Verfassung eigentlich der richtige Beklagte und als Träger derselben der Landesherr **und** das mecklenburgische Volk in seinen Repräsentanten; hatte doch die vereinbarende Abgeordnetenkammer, obgleich dies nicht auf ihrem Wege lag, in Sicherung der Fortführung des Eisenbahnbaues, in Genehmigung der Rostocker Bank, in dem Gesetze, welches die Bauerlegungen sistirte, neben den durch das Staats-Grundgesetz in Aussicht gestellten Vortheile gewährt, welche den frohen Hoffnungen, die man von dem Eintritt in eine neue Phase des Staatslebens hegte, eine starke Basis gaben.

Die Frage war nicht unbegründet: wenn man im Frühling 1848 allseitig von der Nothwendigkeit überzeugt war, in den Repräsentativstaat zu treten, wodurch ist diese Ueberzeugung geändert worden?

Die Antwort darauf ist bisher nicht in genügender Weise gegeben und man kann wenigstens so viel sagen, daß die neue Verfassung, welche Mängel sie auch haben mag, doch nicht so angethan ist, daß man es dem

Lande Mecklenburg für ersprießlicher und segensreicher erachten müßte, lieber unter das Mundium von Ritter- und Landschaft zurückzukehren, als mit dieser Verfassung in den Repräsentativstaat zu treten. Es meinen freilich Manche: darauf komme es gar nicht an, die Sache sei einfach die: Ritter- und Landschaft hätten, um dem Sturme des Jahres 1848 auszuweichen, ihre Landstandschaft niedergelegt, diese Niederlegung aber so verclausulirt, daß sie, wenn die Zeitumstände sich günstig dafür gestalteten, sie wieder zurück nehmen könnten. — Einer solchen Auffassung kann der Verfasser nur auf's Entschiedenste widersprechen. Wenn die Landstandschaft ein Recht war, so enthielt sie doch auch, wie jedes politische Recht, zugleich die Pflicht, dieses Recht zu wahren, bis man entweder äußerer Uebermacht unterliege, oder bis man sich davon überzeugt habe, daß eine innere Berechtigung zur Geltendmachung dieses Rechtes nicht mehr vorhanden sei. Von einer Uebermacht, welcher Ritter- und Landschaft im Jahre 1848 erlegen sei, wird ohne Zweifel Niemand sprechen wollen, war doch ohnehin die Bewegung des Jahres 1848 in Mecklenburg, wohin die Schwingungen jeder Welt-, europäischen oder deutschen Bewegung, eben wegen seiner Isolirung, nur langsam und abgeschwächt gelangen, lediglich eine solche, die man nur vermittelst einer starker Hyperbel als Sturm bezeichnen kann. Darüber, daß Ritter- wie Landschaft völlig frei und ungezwungen ihre Landstandschaft niedergelegt haben, kann also kein Zweifel sein und er kann es theilweise um so weniger sein, als in den dem Landtage von 1848 voraufgegangenen ritterschaftlichen Versammlungen die in ihnen anwesenden Ritter sich mit einer Bereitwilligkeit zum Opfer ihrer Landstandschaft erboten, die mehr die baldigste Annahme dieses Opfers zu ersehnen, als über Hintergedanken auf eine Rücknahme dieses Opfers zu brüten schien, — als sodann auf dem Landtage selbst die Niederlegung der Landstandschaft einmüthig von beiden Ständen erfolgte. — Wenn aber daraus, daß die Stände frei und ungezwungen 1848 ihre Rechte aufgaben, 1849 aber 168 Ritter den von Erfolg gekrönten Versuch machten, sie wieder zu erlangen, wenn daraus gefolgert wird, jene Aufgabe sei nur mit Hintergedanken gemacht worden, so ist diese Schlußfolgerung eine nicht gerechtfertigte. Freilich enthüllt uns die Geschichte gar manche Thatsache

und Motive, die mit der Moral nicht in Einklang zu bringen sind, und selbst die Religion ist mitunter gemißbraucht worden, um von geschworenen Eiden zu lösen, ja man weiß von Eiden, die nur geschworen wurden, um — sie zu brechen. Das berechtigt aber doch in der That nicht, einem einzelnen geschichtlichen Factum unsittliche Motive unterzuschieben, so lange noch andere nahe liegen, ja man möchte sagen, so lange sie denkbar sind. Im vorliegenden Falle liegt nun aber die Annahme, daß die Stände sich 1848 davon überzeugt haben, daß ihr Landstandschaftsrecht nicht mehr von einer inneren Berechtigung getragen werde, und daß sie aus diesem Grunde dasselbe aufgegeben haben, so nahe, daß sich eine Annahme nicht vertheidigen läßt, die ihnen Hintergedanken bei dieser Aufgabe unterschiebt.

Den Vorwurf eines großen Schwankens und eines leichten Ueberspringens von einer Ansicht zu der entgegengesetzten wird man ihnen freilich nicht ersparen können, wenn man bedenkt, daß sie im Herbst 1847 die von dem braven P o g g e = R o g g o w angeregte, im Kreise ständischer Vertretung sich bewegende, mäßige Reform der Landesvertretung entschieden ablehnten, im Frühling 1848 aber schon unter gänzlicher Verlassung des ständischen Princips bei der Landesvertretung eine Repräsentativverfassung für nothwendig erklärten, dann wieder im Herbst 1849 durch 168 Ritter sich auf den Weg bringen ließen, wieder zu der alten Art der Landesvertretung zurück zu lenken und nach erfolgtem Schiedsspruch wieder in sie einzutreten. Mehr als diesen Vorwurf darf man aber nicht aussprechen, wenn man nicht auf den Weg derer gerathen will, die, ohne Herzen und Nieren prüfen zu können, sich doch leicht zu Annahmen verleiten lassen, zu denen sie nur berechtigt sein würden, wenn sie in das Innere der Menschen sehen könnten.

Wiegt doch ohnehin dieser Vorwurf schwer genug! Trifft er doch mit dem Umstande zusammen, daß dem Lande eine Verfassung genommen wurde, die das Land wollte, und daß ihm eine Landesvertretung wieder gegeben wurde, die es nicht wollte. Würde es da nicht arge Täuschung sein, wenn man von einer Sympathie reden wollte, die im mecklenburgischen Volke für seine Landesvertretung vorhanden sei?

Aber die restaurirten Stände haben vielleicht durch ihr Wirken nach

der Restauration durch Handeln oder Unterlassen sich diejenige Sympathie des Landes wieder erobert, die sich in der Neuzeit von ihnen abgewendet hatte, zur Zeit der Restauration aber anscheinend unter Null stand? —

Prüfen wir in dieser Beziehung einige ihrer Handlungen und Unterlassungen, die geeignet waren oder gewesen sein würden, die ihnen nicht günstige Volksstimmung zu ändern.

Für Erlassung

des provisorischen Preßgesetzes vom 26. Juni 1850,

noch erlassen unter Berufung auf §. 115 des Staatsgrundgesetzes, kann man dieselben natürlich nicht verantwortlich machen, — die Stände waren damals noch nicht restaurirt, aber — sie haben es nachträglich tacite genehmigt, ja die Verordnung vom 12. Juli 1851, welche dem provisorischen Preßgesetz die Spitze gab, indem es dem Ministerium die Gewalt beilegte, Zeitblätter und periodische Druckschriften auf administrativem Wege zu unterdrücken, ist mit Genehmigung der Stände erlassen. Diese letztere ganz abnorme und daher auch nur in abnormen Verhältnissen berechtigte Verordnung wurde anfänglich nur für ein Jahr erlassen, jedoch so lange immer wieder auf ein Jahr prolongirt, bis das nach dem Muster des bayerischen Preßgesetzes erlassene provisorische Preßgesetz von 1850 vollständig aufgehoben und durch das mit den Landständen vereinbarte Preßgesetz vom 4. März 1856 ersetzt wurde, indessen §. 39 jene Verordnung von 1851 ihre definitive Gültigkeit in der Art erlangte, daß es jetzt auch nicht einmal der früher nöthigen Einholung der großherzoglichen Genehmigung in jedem einzelnen Falle bedürfen sollte, sondern Alles dem Staatsministerium allein überlassen blieb.

Man kann, auf welchem Standpuncte man stehe, — wenn es nur ein solcher ist, der dem Fortschritt überall eine Berechtigung, der Stagnation des Staatslebens aber keine zollt — diese Preßgesetzgebung nur beklagen. Hatte die freie Presse wirklich Verbrechen begangen, deren Wiederholung verhindert werden mußte, so mag ein coercirendes provisorisches Preßgesetz, so lange unruhige Zeiten dauern, eine Berech-

tigung haben, die aber freilich nach Umständen nicht auf eine allgemeine Zustimmung zu rechnen hat. Wo war aber im Jahre 1850, 1851, 1856 noch Unruhe in Mecklenburg, — vorausgesetzt, daß die Unruhen von 1848, 1849 der Art gewesen wären, um die coercirenden Maßregeln des provisorischen und des definitiven Preßgesetzes, — wenn beide 1848 und 1849 publicirt wären, zu rechtfertigen. Wo lag aber die Nothwendigkeit vor, noch im Jahre 1856 alle die Bestimmungen in das Preßgesetz aufzunehmen, die die Ruhe des Kirchhofes über die mecklenburgische Presse gebracht haben, — freilich ohne dieselbe zugleich über die Presse des Auslandes hinsichtlich mecklenburgischer Angelegenheiten zu bringen?

Was die Preßgesetzgebung anscheinend bewirken sollte, hat sie nicht bewirkt, wohl aber Etwas, das unter allen Umständen nachtheiliger wirkt, als vielleicht ein hoher Grad von Preßzügellosigkeit. — Doch verfolgen wir hier diesen Gegenstand nicht weiter; les extrêmes se touchent ist ein französisches und die Gegensätze wirken für einander, ein deutsches Sprichwort. —

Auch die Aufhebung

des Vereins- und Versammlungsrechtes

erfolgte noch ohne ständische Genehmigung. Daß die Stände einen Versuch gemacht hätten, dasselbe wieder zu erlangen, ist nicht bekannt geworden, wohl aber der Werth, den die Bevölkerung auf dieses Recht legte. Da Stände selbst das Recht genießen, sich öffentlich zu versammeln und dasselbe werth halten, so hätte man denken sollen, daß sie ihren Mitbürgern den Genuß eines Rechtes gönnen würden, das als allgemeines Recht diesen eben so werth ist, als ihnen ihr privilegirtes Recht nur sein kann.

Verhandlungen wegen Verfassungsreform von 1851 und Aufhebung des Gesetzes über Sistirung der Bauerlegungen.

Daß die Fruchtlosigkeit dieser Verhandlungen keinen guten Eindruck machen konnte, ist eben so natürlich als der unangenehme Eindruck, den die Aufhebung des mit der Abgeordnetenkammer vereinbarten Gesetzes über Sistirung der Bauerlegungen hervorrief. Die Hoffnungen, welche

Manche an diese Aufhebung geknüpft haben mögen, sind freilich nicht in Erfüllung gegangen, — die Regierung handhabt die Restaurirung verschlungener (annectirter?) Bauernstellen seit einigen Jahren mit einer Strenge, welcher von der Ritterschaft die Berechtigung abgesprochen wird, und die selbst unter den Juristen Aufsehen macht — die Aufhebung jener Verordnung wurde aber nicht weiter als dadurch motivirt, daß Stände sie beantragt hätten.

Aufhebung des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit.

Gleich auf dem ersten restaurirten Landtage wurde dies mit der Abgeordnetenkammer vereinbarte Gesetz nach stattgehabter Communication mit Strelitz und Verhandlung mit den Landständen aufgehoben. Als Motive für diese Aufhebung werden angeführt: das Gesetz setze eine veränderte Ordnung in der Rechtspflege und der Polizei voraus. Da eben diese Veränderung bis jetzt nicht habe ausgeführt werden können, so sei dasselbe mit den bestehenden Einrichtungen unvereinbar.

Wer wird da nicht bedauern, daß jene Aenderung nicht ausgeführt werden konnte, oder daß man nicht lieber den Weg wählte: das Gesetz in Kraft zu lassen, um auf diese Weise um so eher jene Aenderung zur Ausführung zu bringen? Würde nicht eben jene veränderte Ordnung in der Rechtspflege und Polizei sehr vielen Wünschen entsprochen haben, die bisher unerfüllt blieben und es vielleicht noch lange bleiben werden? — Ob übrigens das Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit in Wirklichkeit so unvereinbar mit der bestehenden Rechtspflege und Polizei gewesen, als die Verordnung, freilich allgemein genug, angiebt, müssen wir dahin gestellt sein lassen. Seine Unbequemlichkeit mag das Gesetz, wie jedes neue Gesetz, für Richter und Polizeibeamte gehabt haben, zumal für solche unter den Letzteren, die von der Polizeigewalt solche Ansichten haben, wie z. B. jener mecklenburgische Polizeibeamte, der einen, seiner Ansicht nach, gefälschten Wechsel im Polizeiverhör dem Falsarius zerrissen vor die Füße zu werfen und eine körperliche Züchtigung in continenti nachfolgen zu lassen, sich für berechtigt hielt, aber Unbequemlichkeiten für Richter und Polizeibehörden können natürlich nicht als ge-

nügendes Motiv für Aufhebung eines nothwendigen und nützlichen Gesetzes betrachtet werden, und man muß daher wohl annehmen, daß noch in anderer Weise sich die Unvereinbarkeit des Gesetzes mit der bestehenden Ordnung herausgestellt habe. Wir lassen die Erörterung hierüber, wie gesagt, dahin gestellt und bemerken nur noch, daß jedenfalls das endschließlich angeführte Motiv: „außerdem hätten viele Einzelheiten seines (des Gesetzes) Inhaltes in der Erfahrung nur ungünstige Resultate ergeben", unmöglich als gewichtig anerkannt werden kann. Ungünstige Resultate liefern Einzelheiten eines neuen Gesetzes fast immer und ein altes Wort sagt: jede Sache hat ihre zwei Seiten, darum also hätte ein an sich nützliches Gesetz nicht aufgehoben werden sollen, ja man hätte es vielleicht schon aus dem Grunde nicht aufheben sollen, um dem Argwohn nicht Raum zu geben, daß der Schutz der persönlichen Freiheit landständischen Corporationen nicht eben so werth sei, als gewählten Vertretern des Volkes.

Auflösung der Bürgerwehren.

Diese geschah durch Verordnung des Gesammtministeriums, ohne daß im Eingange derselben der stattgehabten Verhandlung mit den Ständen gedacht wurde, gleichwohl hätte mindestens die Landschaft das Recht gehabt, darüber vorher befragt zu werden. Ob dies geschehen, ist nicht bekannt geworden, ebensowenig, daß ein Widerspruch Seitens derselben wäre erhoben worden. Es wird aber wohl nicht geleugnet werden können, daß den Bürgerwehren es hauptsächlich zu danken ist, daß die Unruhen des Jahres 1848 sich in Mecklenburg nicht zum Sturm erhoben haben.

Sabbathsgesetz.

Dasselbe konnte erst im Jahre 1855 die Zustimmung der Stände erlangen, nachdem 1852 ein Abdruck der älteren Verordnungen wegen Sabbathsfeier nebst einem Publicandum über denselben Gegenstand erschienen war, dem 19 Tage später wegen mehrfacher Anfragen noch ein anderes erläuterndes Publicandum folgte. So wünschenswerth selbst von Solchen, die nicht der streng orthodoxen Richtung angehören, eine größere

HeiligHaltung des Sonntages gehalten wurde, so großer Zweifel hat sich doch wohl bei Vielen darüber geregt, ob ein solches Ziel durch bloß äußere Mittel, wie Zwangsgesetze, erreicht werden könne; die älteren hierauf bezüglichen Verordnungen waren immer nur zeitweise genau beobachtet worden, wie dies die verschiedenen Verordnungen von 1811. 1817. 1820. 1823. 1838. 1840. 1843 ergeben; es wäre daher ohne Zweifel sicherer gewesen, für bessere Heilighaltung der Sonn- und Festtage mehr von Innen heraus durch Aenderung in der Volkssitte, als bloß von Außen her durch Zwangsgesetze zu wirken. Ob Erwägungen solcher Art die Erlassung des Gesetzes bis ins Jahr 1855 aufschoben, wissen wir nicht und können nur bedauern, daß dieselben, wenn sie gemacht worden sind, nicht die Wirkung gehabt haben, daß man sich entschloß, auf Aenderung der Volkssitte lediglich von Innen her zu wirken.

Neues Criminalverfahren.

Die Verheißungen, daß auf Besserung des Criminalverfahrens Bedacht genommen werden solle, sind schon sehr alt, indeß erst im Jahre 1812 geschah ein merklicher Vorschritt von den bis dahin sehr primitiven Zuständen der mecklenburgischen Criminalrechtspflege, indem ein Criminalgericht in Bützow begründet wurde, welches den Auftrag zur Untersuchung gegen die im Lande befindlichen Diebsbanden, insbesondere die Mehlsche erhielt, dann aber bis zum Jahre 1817 sich zu einem Centralcriminalgericht für Mecklenburg-Schwerin entwickelte, dem die Untersuchung gegen alle eigentlichen Verbrechen, mit Ausnahme einiger leichten, übertragen wurde. Die Kosten für diese Centralcriminalanstalt wurden in Folge landesherrlicher Vereinbarung mit den Ständen aus landesherrlichen und ständischen Mitteln aufgebracht und es erschollen bald Klagen von den Ständen über die mit jedem Jahre steigende Kostbarkeit des Institutes; jährliche Visitation desselben durch eine landesherrliche und ständische Commission beseitigten dieselben nicht. So beschränkte man denn die Competenz des Criminal-Collegiums, gab Hülfsarbeiter, beschränkte die Defensionen und das Honorar für dieselben, verbot die Actenversendung an auswärtige Facultäten, beschränkte die Rechtsmittel und erließ Bestimmungen über die Spruchreife, welche das Untersu-

chungsverfahren abkürzen, geldkostende Formalia beseitigen und namentlich die Interlocute der Spruchbehörden möglichst beschränken sollten. Im Jahre 1841 wurde auch der s. g. Indicienbeweis eingeführt, es stieg aber dessenohngeachtet der Etat der Criminalcasse alljährlich und namentlich seit Einführung des Indicienbeweises, der allerdings in ein auf Heimlichkeit und Schriftlichkeit basirtes Untersuchungsverfahren nicht gehörte und nur wesentlich dazu beitrug, den Hauptnachdruck in jeder Untersuchung auf die Erlangung eines Geständnisses zu legen. Man greift anscheinend nicht fehl, wenn man dies Drängen auf Geständnisse hin, welches sogar gesetzlich empfohlen wurde, als die Ursache von manchen Uebelständen ansieht, welche die regiminellen Motive zu dem Criminalgesetzentwurf von 1853 theilweise dem Verfahren zuschreiben, „an welches sich das Criminal-Collegium gewöhnt habe." Es waren aber freilich auch noch andere Ursachen für die mannichfachen Uebelstände vorhanden, welche das Verfahren vor dem Criminal-Collegium begleiteten, z. B. zu wenige Inquirenten, zu wenige und zu schlecht eingerichtete Gefängnisse, die Verweitläuftigung des Criminalverfahrens durch Einschiebung des Indicienbeweises in ein auf Schriftlichkeit basirtes Verfahren und Anderes mehr, was hier unerörtert bleiben möge. Genug, es stiegen mit den ständischen Klagen über die Kosten der Criminalanstalt fast gleichen Schrittes die Klagen über Uebelstände im Criminalverfahren beim Criminal-Collegium, letztere in dem Maaße, daß nach den regiminellen Motiven zum Gesetzentwurf von 1853 in Folge derselben bei den Untersuchungsgefangenen in Bützow „nicht selten körperliche und **geistige** Krankheiten, Selbstmorde und Selbstmordsversuche vorkamen, die Untersuchungen selbst 3, 4, 5, 6 Jahre und **darüber**" dauerten, ja für manche Inquisiten nur durch den Tod Erlösung von der Untersuchung eintrat. Es war also ohne Zweifel eine Reformirung in dem Verfahren vor dem Criminal-Collegium mindestens als wünschenswerth zu betrachten. Es kam dabei zur Frage, ob die Criminalrechtspflege nicht ganz oder einigermaßen zu decentralisiren sei, so daß etwa 3 oder 4 oder mehre Centralcriminal-Collegien mit örtlich begrenztem Jurisdictionsbezirk zu organisiren seien. Die Gesetzgebung nahm aber den Weg, die bestehende eine Central-

behörde zu belassen, das Richter= und Inquirentenpersonal zu vermehren und die Anzahl der Verbrechen, die zur Competenz des Criminal=Collegii gehörten, hauptsächlich mit Rücksicht auf Geschäftsentlastung des Criminal=Collegiums zu vermindern. Da auf solche Weise die Geschäftsüberlastung desselben in doppelter Weise durch Vermehrung der Arbeitskräfte und Verminderung der Arbeit gehoben war, so waren nun noch die ständischen Beschwerden wegen Kostbarkeit der Criminalrechtspflege zu berücksichtigen, und so kam man auf den Gedanken mit Belassung des bisherigen Verfahrens bis zum Schluß der Untersuchung, nach dieser eine Art öffentlicher und mündlicher Verhandlung eintreten zu lassen und zugleich dem Criminal=Collegium neben seiner Pflicht zu inquiriren, auch die des Urtheilsprechens aufzuerlegen. Man bedachte dabei nicht, daß sehr wesentliche Kosten durch die lange Dauer eben der Untersuchungen entstanden waren und daß, wenn die Art der Untersuchung, „an welche sich das Criminal=Collegium gewöhnt hatte" und welche nach den regiminellen Motiven theilweise darin bestand, widerrufende, oder hartnäckig leugnende Inquisiten längere Zeit ohne Verhör sitzen zu lassen „bis sie zur Besinnung kämen" — daß wenn das Criminal=Collegium von solcher Art der Untersuchung nicht entwöhnt werde, die lange Dauer der Untersuchungen und damit die Kostbarkeit derselben nicht aufhören werde. Dies war immer ein ins Auge zu fassender Gesichtspunkt, auch wenn man die durch die lange Dauer der Untersuchungen „nicht selten eintretenden körperlichen und geistigen Krankheiten, Selbstmorde und Selbstmordsversuche, ja Tod in der Untersuchungshaft," nicht in Anschlag bringen wollte. Man bedachte auch ferner nicht, daß einer bis dahin lediglich inquirirenden Thätigkeit nicht ohne Uebelstände auch die Urtheil sprechende beigesellt werden könne und daß schon, wenn man so sagen darf, aus volkswirthschaftlichen Gründen, Theilung der Arbeit besser sei, als Cumulation derselben, daß die aufs Inquiriren gerichtete Geistesthätigkeit eine andere sei, als die aufs Urtheilfinden gerichtete und daß viel Zeit verloren geht, wenn man sich heute in diese, morgen in jene hineinfinden und resp. hineinarbeiten solle, — anderer Uebelstände zu geschweigen. Soviel ist gewiß, daß das, was dem Criminal=Collegium mit der einen

Hand durch Verminderung der Arbeit unter Vermehrung der Arbeitskräfte abgenommen wurde, demselben durch die ihm zugewiesene Urtheilsfindung mit der andern fast vollständig wiedergegeben wurde. Aber auch die durch die neue Einrichtung angeregte Hoffnung auf eine bedeutende Verminderung der Criminalkosten harrt noch immer ihrer Erfüllung entgegen. Und so kann man nur bedauern, daß durch die Cumulation des Inquirirens mit dem Urtheilfinden criminalrechtlichen Grundsätzen entgegen getreten wurde, deren Gewicht ebensowenig im Inquisitions- als im Anklageproceß verkannt wird. Letzterer läßt auch da, wo nicht Geschworne, sondern rechtsgelehrte Richter über die Thatsachen ihr Schuldig oder Unschuldig aussprechen, nie den Inquirenten zum Urtheilsprechen zu, und ersterer erkennt es wenigstens als einen Uebelstand an, daß, wo Einzelrichter fungiren, Untersuchung und Urtheilsspruch einem und demselben Richter hingegeben sind.

Indeß, wie sehr bei der Cumulation von Untersuchung und Urtheilsspruch auch fehlgegangen war, so war doch noch bei Weitem schlimmer, daß das ganze Verfahren eine große Ungunst gegen den Angeschuldigten entwickelte. Fast alle Ungunst, die in beiden Arten des Criminalverfahrens — dem Inquisitions- und dem Anklageverfahren — den Angeschuldigten trifft, war in dem neuen Verfahren auf denselben gehäuft, der sogenannte favor defensionis ohnehin durch die neueste Gesetzgebung so sehr verkümmert, fast ganz aufgehoben und das dem Anklageverfahren entnommene Schlußverfahren des neuen Gesetzes, welches seinem Wesen nach ein bedeutender Act des ganzen Verfahrens hätte sein sollen, so eingerichtet, daß es mehr die Natur einer nicht wesentlichen Episode, als die einer für die Urtheilsfindung bedeutungsvollen annahm. Die Praxis dieses Gesetzes hat sich auch nicht günstig gestaltet, das Urtheil, welches regelmäßig sofort nach der Schlußverhandlung gesprochen werden sollte, wurde in vielen, namentlich in der Rechtsmittel-Instanz abgeurtheilten Fällen, erst nach einem längern Zwischenraum gesprochen; dadurch entstand der Uebelstand, daß der Eindruck der Defension sich inzwischen mehr oder weniger verflüchtigt hatte; da aber die Defension nur g e s p r o c h e n, nicht schriftlich zu den Acten gebracht wird, so stand in allen den Fällen, wo der Richter sein Urtheil

hauptsächlich auf die Acten basirt, der Angeschuldigte ziemlich vertheidigungslos da. Dieser Uebelstand hat es vermuthlich veranlaßt, daß im Jahre 1858 das Gesetz vom 1. Februar 1856 in seinen §§. 50 und 51 dahin emendirt werden mußte, daß auch in der Rechtsmittel-Instanz in der Regel sofort das Urtheil gefällt und wenn Angeschuldigter oder Vertheidiger zugegen sind, publicirt werden soll.

Da diejenigen Schutzmaßregeln, welche bei Einführung des Indicienbeweises in unser Inquisitionsverfahren gegen ungerechte Richtersprüche aufgestellt waren, in dem neuen Gesetze einem richterlichen Ermessen den Platz hatten räumen müssen, dem der weiteste Raum gegeben war, so machten sich manche Stimmen bemerkbar, welche es für bedenklich hielten, diesem richterlichen Ermessen gar keine kategorische Anhaltspuncte, ja kaum einmal Grenzen zu setzen; aber Regierung und Stände beachteten dieselben nicht, ja letztere, die sonst bei eingreifenden Neuerungen so viele Jahre mit Berathung desfallsiger Gesetzesvorlagen zuzubringen pflegen, zumal, wenn dieselben auch ihre pecuniäre Seite haben, wie hier doch offensichtlich der Fall war; Stände wurden, ungewöhnlich genug, der Hauptsache nach in zwei Landtagen mit dem neuen Gesetze fertig. Es war zwar in den Motiven die Hoffnung ausgesprochen, daß das neue Verfahren die Criminalkosten wesentlich vermindern werde und es war mit Entschiedenheit gesagt worden, daß durch das neue Verfahren nicht ein Uebergang zum Anklageverfahren, sondern vielmehr eine Befestigung des Inquisitionsverfahrens durch dessen Reformirung intendirt werde, aber, wie problematisch jene Hoffnung auf Kostenverminderung sei, die mit einer bedeutenden Vermehrung der Gehalte für die beim Criminal-Collegium neu Anzustellenden begann und das, was es dem Criminal-Collegium an Ausgaben abnahm, den Untergerichten zum größten Theil auferlegte, darüber konnte nicht wohl Jemand zweifelhaft sein. In der Wirklichkeit ist denn erhebliche Verminderung des Ausgabenetats beim Criminal-Collegium bisher ein pium desiderium geblieben, die Criminalkosten bei den Untergerichten werden sich aber wesentlich vermehrt haben. Wenn ferner die Versicherung gegeben war, daß durch das neue Verfahren nicht zum Anklageverfahren eingelenkt, sondern das Inquisitionsverfahren erst recht befestigt werden solle, so

hätte man sich darüber nicht täuschen sollen, daß schon durch Einführung des Indicienbeweises in ein auf ganz anderen Basen ruhendes Verfahren, ein so wesentlicher Schritt zum Anklageverfahren geschehen sei, daß der durch das neue Gesetz gethane nur als ein weiterer, durch den ersten Schritt unerläßlich gewordener zu betrachten war; es wäre ohne Zweifel zweckentsprechend gewesen, sofort diejenige Umgestaltung des Criminal-verfahrens ganz und rückhaltlos vorzunehmen, die, wie die Erfahrungen im übrigen Deutschland, ja im größten Theil des civilisirten Europa's beweisen, unvermeidlich ist. Einiger Widerstand möchte sich dagegen bei den Ständen gefunden haben, wie man aus dem Gewichte ersieht, welches die Stände darauf legten, daß der Staatsanwalt nicht so, sondern Criminalfiscal genannt werde, aber es würden auch andererseits viele derjenigen, die dem vorgelegten Gesetzentwurf entgegen waren, auf's Vollste einem Entwurfe beigestimmt haben, der ein vollständiges, mündliches und öffentliches Anklageverfahren gebracht hätte. Der Widerstand derer aber, die principiell am Alten hängen, wäre für einen solchen Vorschritt wenig zu fürchten gewesen, da ein großer Theil der-selben eben eine Aenderung im Criminalverfahren wollte. Es ist daher sehr zu bedauern, daß dieser Schritt nicht gethan wurde, sondern nur ein solcher, der denselben vernothwendigt, inzwischen aber in einem vielleicht 10-, vielleicht 20- und mehrjährigem Provisorium Uebelstände aller Art bis zum Unerträglichen heranreifen lassen wird. Es war zu bedauern, daß die Gesetzgebung wenngleich seit den letzten 60 Jahren sehr fruchtbar, doch aber immer bedächtig und nur langsam vorgehend, sich bei diesem Gesetze so sehr beeilte, zumal da sich vielfach und wohl nicht blos bei solchen, die gewohnt sind, überall Motive zu wittern, die ent-weder nicht in der Natur der Sache begründet, oder gar unlauter sind, der Argwohn regte und ausgesprochen wurde: die neue Gesetzgebung sei wesentlich darauf gerichtet: da, wo weder durch directe Beweis-mittel, noch durch den Indicienbeweis ein Schuldig zu erlangen sei, dies durch den weiten Spielraum zu ermöglichen, der dem richterlichen Ermessen gelassen war. — Daß das neue Gesetz während einer Zeit zu Stande kam, wo ein bekannter Hochverrathsproceß schwebte, trug nicht dazu bei, es in einem günstigeren Lichte erscheinen zu lassen, wenn auch

immer Solche, die wenigstens ein Minimum von sittlichem Bewußtsein in jedem Menschen voraussetzen, es für eine hohe moralische Unwahrscheinlichkeit erklären mußten, daß der Gesetzgeber ein neues Gesetz nur mit der Absicht erlassen solle, damit eine peinliche Strafe über ein schon begangenes Factum verhängt werden könne, das ohne die neue Gesetzgebung von peinlicher Strafe anscheinend nicht erreicht werden konnte. Freilich muß aber soviel zugestanden werden, daß, wenn man sich auch auf's Entschiedenste sträubt, durch Einführung des neuen Criminalverfahrens gerade zu der Zeit, in welcher es eingeführt wurde, den Beweis geführt zu sehen, daß die Gesetzgebung als Dienerin politischer Leidenschaften aufgetreten sei, — es muß zugestanden werden, daß der Zeitpunkt, in welchen die neue Gesetzgebung fiel, kein glücklicher war, und daß man ohne Noth argen Vermuthungen die Gelegenheit gab zu entstehen und sich zu verbreiten, wenn man eine lange aufgeschobene Reform des Criminalverfahrens unmittelbar nach der Einleitung eines umfangreichen Hochverrathsprocesses mit einem Eifer betrieb, der entschieden mit dem Zögern contrastirte, welches bis dahin dieser längst und zu öftern Malen für nothwendig anerkannten Reform gegenüber war beobachtet worden, wenn ferner diese Reform die Stellung des Angeschuldigten so ungünstig machte, daß man fast dafür halten konnte, dem uralten favor defensionis sei eine praesumtio oder gar ein odium gegen den Angeschuldigten substituirt. Müßten wirklich, wie die Regierungsmotive angeben*), manche Uebelstände des Verfahrens vor dem Criminal-Collegio demselben „sowohl aus subjectiven Gründen, als durch die Behandlung der Untersuchungssachen, an die es sich nun einmal gewöhnt habe," zur Last geschrieben werden, so lag es wohl eigentlich nahe, die Reform des Criminalverfahrens mit einer Reform des Criminalgerichtes zu beginnen und vermittelst einer Ersetzung des bisherigen Richterpersonales durch neue und jüngere Richter einer gründlichen Reform des Criminalverfahrens den Weg zu ebnen, nicht aber durch Belassung des Personales die Gefahr herbeizuführen, daß dasselbe die

---

*) Motive zum Gesetzentwurf, betreffend die Zuständigkeit des Criminal-Collegii und des Verfahrens wegen der dahin gehörenden Verbrechen pag. 12, 13, 14.

zu Beschwerden Anlaß gebende Art der Behandlung der Untersuchungssachen auch in das neue Verfahren übertrage. Wenn auch ferner die Motive es als einen Uebelstand anerkennen, daß das Criminal-Collegium „sich zu sehr selbst überlassen sei," so wurde diesem Uebelstande nicht die gehörige Rechnung durch die Bestimmung getragen, daß das Criminal-Collegium nicht bloß untersuchen, sondern auch urtheilen soll, denn dadurch wurde die Untersuchung der Kritik eines anderen Gerichtes entweder ganz oder doch entschieden zu lange entzogen.

War sonach der Zeitpunct, in dem man die neue Gesetzgebung vornahm, kein glücklich gewählter, waren manche der Mittel, die man erwählt hatte, nicht glücklich zu nennen, so war am Uebelsten, daß das zu erreichende Ziel zu enge gesteckt war, ganz besonders, daß durch das Gesetz selbst, indem es nicht categorisch befahl, den Urtheilsspruch unmittelbar auf die Schlußverhandlungen folgen zu lassen, die Gelegenheit gegeben war, die Urtheilsfindung, wie vorher, lediglich wieder auf die Acten zu basiren, während die gesprochene Vertheidigung von demselben ausgeschieden war. — Außerhalb der Stände und den bei Entwerfung des Gesetzentwurfes betheiligten Staatsdienern hat diese Gesetzgebung wohl von vornherein wenig Anklang gefunden, der alte ehrwürdige Mittermaier hat sich sehr bestimmt gegen sie ausgesprochen — jetzt nach einer fünfjährigen Uebung werden diejenigen leicht zu zählen sein, die ihr noch beistimmen und so kann man nur wünschen, daß sie bald einer besseren Platz machen möge, aber sehr würde man sich täuschen, wenn man glauben wollte, das Land wisse es der Gesetzgebung Dank, daß sie in solcher Art, wie es geschehen ist, für die leider großen Uebelstände unseres Criminalverfahrens Heilung gesucht hat.

Wenn übrigens nicht bloß das Gesetz wegen des neuen Criminalverfahrens, sondern auch die regierungsseitig zu demselben herausgegebenen Motive wegen der Offenheit, mit welcher in den Motiven die Beschwerden über die bisherige Behandlung der Untersuchungssachen von Seiten des Criminal-Collegii wenigstens angedeutet und die Folgen dieser Behandlung kurz und charakteristisch dargestellt werden, für die Geschichte der Entwickelung des mecklenburgischen Criminalverfahrens von unverkennbarem Interesse sind, so bildet die neue Criminalgesetz-

gebung auch den Wendepunkt, von wo ab die bisher trotz mancher Beschwerden im Einzelnen zwischen Regierung und Ständen in Hauptsachen bestandene Einigkeit aufhört und bisher in der von 1850—1855 bestandenen Weise nicht wieder hat erreicht werden können. Zunächst zeigte sich diese Uneinigkeit bei dem Entwurf

des neuen Lehensgesetzes,

der durch ein Rescript auf dem Landtage des Jahres 1856 zur ständischen Berathung kam und anfänglich als Declarationsverordnung auftreten sollte. Da dieser Verordnungsentwurf indeß fast das ganze Lehenrecht, wie es sich seit Jahrhunderten in Mecklenburg historisch entwickelt hatte, umgestalten, ja es fast zu den Anfängen des Lehenrechtes zurückführen sollte, so wiesen die Stände es auf diesem Landtage mehr ausweichend, als in die Sache eingehend, zurück. In Folge dessen kam auf dem Landtage von 1857 ein Lehengesetzentwurf vermittelst Landtagsproposition zur ständischen Berathung. Das tief Einschneidende dieses Entwurfes trieb eine große Anzahl von Gutsbesitzern zum Landtage und es gelang den Anstrengungen der bürgerlichen Gutsbesitzer unter Beistand der Landschaft, den Gesetzentwurf abzulehnen. Von den adligen Gutsbesitzern waren diejenigen, die gegen den Gesetzentwurf gestimmt waren, meistentheils zu Hause geblieben oder abgereist, wie Manche derzeit meinten, um nicht in die Alternative zu kommen, entweder gegen ihr Interesse, oder gegen ihre Standesgenossen von adeliger Geburt stimmen zu müssen; die Zahl der für den Gesetzentwurf Stimmenden war aber noch immer groß genug, obgleich der erste Keim dieses Gesetzvorschlages, der in den dreißiger Jahren zuerst unter der Rubrik „Abfindung der Töchter aus dem Lehen" auftrat, jener Zeit nicht gar viele Anhänger fand. Indeß „tempora mutantur et nos mutamur in illis" — Stände erhielten einen Verweis wegen der Art, wie sie den Gesetzentwurf abgelehnt hatten und es wurde darauf hingewiesen, daß in den meisten Fällen, die in Lehensangelegenheiten vor die Gerichte kommen würden, diese im Sinne des Gesetzentwurfes entschieden würden, da derselbe im Wesentlichen nichts Anderes enthalten habe, als was sich durch die Praxis bereits gebildet habe. Im Lande war man

allgemein sehr zufrieden mit der Ablehnung des Gesetzentwurfes und bedauerte nur, daß die Opposition nicht weiter gegangen und nicht wenigstens ernstlich und andauernd versucht hatte, die zu Tage gekommenen Unsicherheiten in einzelnen lehenrechtlichen Bestimmungen und in der lehenrechtlichen Praxis durch eine Gesetzgebung zu beseitigen, die, wenn eine totale Beseitigung des Lehenrechtes nicht zu erreichen war, doch dieselben in einer der bisherigen Entwicklung des mecklenburgischen Lehenrechtes entsprechenden Weise geregelt hätte. Dadurch, daß dies nicht geschah, ist der Dank nicht unerheblich verkümmert, den das Land der Opposition dafür schuldig ist, daß sie einen Gesetzentwurf verwarf, der nicht bloß den Werth der Ritter-Güter und den Credit der Gutsbesitzer wesentlich heruntergedrückt, und für die Städte ebenso nachtheilig geworden sein würde, als ihnen das Verbot der Parcelirung des ritterschaftlichen Grundbesitzes, das „Legen" so vieler Bauerhöfe seit dem dreißigjährigen Kriege schon geworden ist, sondern der ohne Zweifel auch nur der Anfang dazu gewesen sein würde, die Verkäuflichkeit und Verschuldung der Rittergüter wesentlich zu beschränken, ja sämmtliche Lehengüter den ohnehin reichlich vorhandenen Majoraten und Fideicommissen zu nähern. Wenn man bedenkt, wie in den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts die Regierung ganz im Sinne der bisherigen Bildung des mecklenburgischen Lehenrechtes die Allodificirung der Lehen gegen bestimmte Erlegnisse frei gab und dadurch den Weg für jeden Lehensbesitzer frei machte, den Werth und Realcredit seines Rittergutes zu heben, so muß man sich allerdings wundern, daß nach etwa 20 Jahren das ganz entgegengesetzte Princip das leitende wurde und es ist auffallend, daß eine Sache, die in das materielle Interesse jedes Gutsbesitzers eingriff, von Manchen als eine Parteisache bloß der bürgerlichen Gutsbesitzer angesehen werden konnte, daß andrerseits die Regierung ohne dringende Noth einen Weg einschlug, der nicht bloß der bisherigen Entwicklung des mecklenburgischen Lehenrechtes, sondern auch dem Wege gradezu entgegenlief, den der Nachbarstaat Preußen seit länger als 50 Jahren mit guter Wirkung verfolgt hat, einen Weg überdies, der, weiter verfolgt, mindestens sehr viel böses Blut bei dem größten Theile der Ritterschaft machen mußte. Und wem zu Nutze und Frommen? — War übrigens in dieser Sache

die Regierung auf dem Wege offenen Rückschrittes und nicht glücklich gewesen, so war sie eben so wenig glücklich bei einem andern Schritte, den sie auf dem Wege entschiedenen Fortschrittes that und bei dem der Patriot sie nur mit tiefem Bedauern durch die Stände gehemmt sieht. Die von Güstrow nach Stettin zu bauende

Eisenbahn

kam 1857 per rescriptum, und als sie abgelehnt wurde, 1858 als Landtagsproposition zur landtägigen Berathung. Es handelte sich wesentlich nur um ständische Mitübernahme einer verhältnißmäßig geringen Summe, dieselbe wurde aber nach langen Debatten abgelehnt und zwar von der Landschaft als Stand, so lange bis eine angemessene Steuerreform erlangt sei. Die Ritterschaft, obgleich in sich gespalten, war der Sache der Eisenbahn günstiger. Da aber bei dem Widerspruch der Landschaft keine Einigung möglich war, so blieb die Angelegenheit liegen und dadurch erwuchs dem Lande ein großer Nachtheil. Hätte man die Eisenbahn 1857 bewilligt, so waren in der damaligen Geldkrise die Arbeits- und Geldkräfte bei der Sicherheit, die der mecklenburgische Staat geben konnte, billiger zu haben, als sie es in der Folge je sein werden, der Vortheil: den vielen im Winter 1857/58 Arbeitslosen Arbeit zu geben, wird in der Folge auch nicht vorhanden sein und bei energischem Angriff des Baues hätte diese Eisenbahn jetzt ihrer Beendigung nahe sein können, statt daß sie, jetzt begonnen, allen den ungünstigen Chancen unterworfen ist, welche die jetzige politische Lage allen auf mehrere Jahre berechneten Unternehmungen droht. Und wer kann wissen, welche Hindernisse, die 1857 nicht vorhanden waren, sich noch sonst dem jetzt, oder nach Jahren erst begonnenen Unternehmen entgegen stellen werden; wer mag sagen, daß die bisherigen Eisenwege sich nicht des auf diese Straße angewiesenen Verkehrs in einer Weise bemächtigen, der ihnen schwer zu entreißen sein wird? Auch der Handel hat sein conservatives Element und er verläßt nicht leicht die Straßen, auf denen er sich eingebürgert hat. Die neue Straße würde vielleicht nicht den Reichthum in's Land gebracht haben, den einst vor Jahrhunderten die von Hamburg und Lübeck nach und durch Mecklenburg gehende Landstraße auf Wismar, Rostock und Stralsund dem Lande brachte, viel-

leicht aber auch größere, denn wer vermag in jetziger Zeit die Wirkungen des Verkehrs im Voraus zu berechnen, zumal eines Verkehres, der von Hamburg und überseeischen Ländern und Welttheilen durch Mecklenburg nach Rußland geht?

Noch eine andere Betrachtung drängt sich bei der bisherigen Verzögerung des Baues der mecklenburgischen Ostbahn auf.

Wer nicht absichtlich sein Auge den Erscheinungen der Zeit verschließt, wer nicht das im deutschen Volke vorhandene Streben nach größerer Einigung leugnet, blos weil es entweder nicht in seine Theorie, oder weil es zu seinen — sei es wahren oder vermeintlichen — Interessen nicht paßt, der wird nicht verkennen, daß die Einsicht eine ziemlich allgemeine und lebendige geworden ist, daß Mecklenburgs materielle, wie inmaterielle Interessen ein engeres Anschließen desselben an das deutsche Vaterland auf's Dringendste erheischen. Der Handels- und Gewerbestand, ja selbst ein großer Theil des landwirthschaftlichen Gewerbestandes verlangen diesen engeren Anschluß schon aus rein materiellen Gründen, — die Erfahrung hat ihn belehrt, daß die bisherige Abgeschiedenheit Mecklenburgs der Entwickelung seiner Interessen, die mit den volkswirthschaftlichen des Landes zusammenfallen, nicht günstig war und daß Handel wie Gewerbe blühender in solchen Ländern sind, die nicht in solcher Abgeschiedenheit leben. Wer über die Anforderungen hinaussieht, die sein Gewerbe oder Lebensberuf in den Vordergrund drängt, der kann die inmateriellen Vortheile und deren Einwirkung auf die materiellen nicht verkennen, welche größere Einigung und Consolidirung des großen deutschen Vaterlandes für Jedermann haben würde. So ist theils bewußt, theils, man möchte sagen, instinktmäßig, jenes Drängen des deutschen Volkes nach größerer Einigung entstanden, welches im Einzelnen schon manche Frucht getragen hat und um so unwiderstehlicher werden wird, je länger es andauern wird. Mecklenburg wird sich diesem Drängen nicht für immer entgegen stemmen können, es wird sich namentlich mit seiner Steuerverfassung an Deutschland, oder — einen größeren Zollverein*) deutscher Staaten anschließen

*) Es ist müßig, sich in die Streitfrage einzulassen, ob 1863 der preußisch-deutsche Zollverein auseinanderfallen werde, oder nicht, denn zerfiele er wirklich, so

müssen, es wird nicht bei seinem abnormen, der Entwickelung volkswirthschaftlicher Kräfte hinderlichen Steuer- und Zunftsystem verharren können, während in allen übrigen Staaten Deutschlands die industriellen Kräfte, weil nicht in solcher Weise wie in Mecklenburg gelähmt, sich rasch und kräftig entwickeln. Mit dem Beitritt zu einem solchen Zollverein wird aber eine trübe Zeit für alle diejenigen Mitglieder des Gewerbestandes eintreten, welche die durch Mecklenburgs Anschluß an einen Steuer- und Zollverein mehrerer, oder — hoffen wir — aller deutschen Staaten vermehrte Concurrenz, sei es, weil sie Vortheile und Nachtheile des neuen Steuersystems nicht zu benutzen oder so zu vermeiden verstehen, als die an jenes Steuersystem bereits gewöhnten Gewerbsmänner, oder sei es aus anderen Gründen — nicht auszuhalten vermögen. Die Leiden einer solchen Uebergangszeit sind aber ganz unvermeidlich und sie würden auch bei dem Uebergange zu jedem anderen Steuersystem in höherem oder geringerem Grade eingetreten sein, denn neue Steuern haben immer ihre Unannehmlichkeiten und selbst Nachtheile, — eine andere Steuerverfassung hat ja aber die fast einmüthige Stimme des Landes schon lange dringend verlangt. Unter solchen Umständen, wenn der Beitritt zu einem Steuer- und Zollverein für Mecklenburg unvermeidlich und nur der Zeitpunkt seines Eintritts in denselben unbestimmt war, schien doch in der That nichts dringender, als die Communicationsmittel, so bald es nur irgend gehen wollte, nach Kräften zu vermehren. Denn ein jedes Land überwindet Unglück und Nachtheile*), die über dasselbe kommen, um so eher, je besser seine Communicationsmittel, und folgenderweise um so langsamer und schwe-

---

würde doch jedenfalls ein anderer deutscher Zollverein entstehen, wenn auch wahrscheinlich auf anderen Basen, als denen des jetzigen.

*) Sollten diese Worte so gedreht werden können, als wenn der Verfasser den Beitritt Mecklenburgs zum preußisch-deutschen Zollverein für ein Unglück erkläre, so will er gegen solche Deutung entschieden protestirt haben. Nachtheile wird dieser Beitritt jedensfalls in der Uebergangsperiode bringen, aber Nachtheile, die von den Vortheilen überwogen werden und größtentheils nur vorübergehend sein werden, Nachtheile die nicht zu vermeiden sind, gleichviel welche Art der Steuerreform Mecklenburg vornehmen wird, die aber freilich in anderer Art noch größer sein werden, wenn gar keine, oder nur eine partielle Steuerreform eintritt.

rer, je schlechter oder mangelhafter dieselben sind. Man hätte also die mecklenburgische Ostbahn, so wie die Landesherren sie den Ständen proponirten, also im Jahre 1857, sofort annehmen sollen. Die Nachtheile, die aus dem verspäteten Angriff des Baues dieser Eisenbahn entstehen, der Verlust der Vortheile, die bei rechtzeitigem Angriff dieses Baues entstanden sein würden, mögen sich freilich in Ziffern zur Zeit nicht genau angeben lassen, aber dem Lande zum Heile war die Verzögerung der Eisenbahn sicher nicht. — Den eigenthümlichen ständischen Verhältnissen war es freilich entsprechend, daß die Landschaft die Genehmigung einer Landesunterstützung für die Eisenbahn von dem Zustandekommen der Steuerreform abhängig machte, sie hat aber nichts Anderes damit erreicht, als den Angriff der Eisenbahn um 3 Jahre zu verzögern, ohne eine Sicherheit für das baldige Zustandekommen der Steuerreform zu erlangen.

Steuerreform.

Ueber die Nothwendigkeit derselben ist wohl nur bei Denen noch Zweifel, die sich mit Neuerungen, auch wenn sie unerläßlich sind, nicht leicht vertraut machen können. Mit den Steuerverhältnissen und ihrem Einfluß auf das volkswirthschaftliche Leben vertraute In- wie Ausländer haben das bisherige Steuersystem, gegen welches die Bürgerschaften der Städte im vorigen Jahrhundert einen länger als 50jährigen Kampf unterhielten, in nicht umzustoßendem Verdict verurtheilt. Otto Hübner verurtheilte es im 2. Jahrgange seines Jahrbuches für Volkswirthschaft und Statistik in Worten, die der Verfasser nicht wiederholen mag, da die traurigen Wahrheiten, welche er über Mecklenburgs Steuer- und volkswirthschaftliche Verhältnisse ausspricht, eine allgemeine, wenn auch freilich nicht ausnahmelose Anerkennung gefunden haben. Der Handels- und Gewerbestand Mecklenburgs drängt außerdem aufs Entschiedenste zu einer Steuerreform hin und als im Jahre 1859 commissarisch-deputatische Verhandlungen über die Steuerreform begannen, überließen sich Viele den sanguinischsten Hoffnungen. Kenner der mecklenburgischen Geschichte und der Befürchtungen, welche ein großer Theil der mecklenburgischen Ritterschaft mit einer durchgreifenden Reform der Steuerver-

hältnisse verband, konnten diese Hoffnungen nicht theilen, ja Manche gingen so weit, daß sie es für unmöglich hielten, die Stände zu ihrer Einwilligung in eine durchgreifende Steuerreform zu bewegen — eine Ansicht, die nicht ganz so von der Hand zu weisen war, als es die mit sanguinischen Hoffnungen Erfüllten thaten. Die Hoffnungen wurden etwas gedrückt, nach dem ziemlich resultatlosen Ausgang der Steuerconferenzen, aber doch sah man noch dem Landtage von 1859 mit Spannung entgegen. Die Landesherren brachten denn auch die Steuerreform in der Art zur landtägigen Verhandlung, daß von den Ständen anerkannt werden möge, der Ausfall in den landesherrlichen Cassen durch Aufhebung derjenigen Steuern und Zölle, die abzuschaffen seien, solle größtentheils durch einen an der Grenze zu erhebenden Eingangszoll nach so mäßigen Tarifsätzen gedeckt werden, daß der Anreiz zum Schmuggelhandel nicht bedeutend und die Bewachung der Grenzen daher keine kostbare werde; der Tarif selbst blieb weiterer Verhandlung vorbehalten, wenn erst Einigung darüber erlangt sei, daß das Princip des Grenzzolles und somit der indirecten Steuererhebung für die in Wegfall kommenden Steuern und Zölle anzunehmen sei. Es war damit also ein langer Weg für die Steuerreform vorgezeichnet, indem die Gegner der Steuerreform auch bei Annahme der landesherrlichen Proposition die Mittel in Händen hatten, die Verhandlungen über den Tarif, die Grenzbewachung und die anderen zu regulirenden Punkte derartig in die Länge zu ziehen, daß die Steuerreform sich vielleicht einer Verweisung ad calendas graecos zu erfreuen gehabt haben würde. — Um so unerwarteter war es, daß die Ritterschaft, trotz der von den bürgerlichen Gutsbesitzern gemachten Anstrengungen, ja trotz mahnender Worte von Männern, die zu den entschiedenen Freunden Old-Mecklenburgs gehören, das Eingehen auf eine Steuerreform ablehnte, welche Grenzzoll und indirectes Steuersystem herbeiführen solle. Die Landtagsverhandlungen waren sehr belebt, Herr Pogge auf Zäbitz, der würdige Sohn des verewigten Pogge auf Roggow hielt den Ständen vor, was sie gethan und unterlassen, was andererseits die Abgeordnetenkammer von 1848 und 1849 geleistet habe und was eine weitere Ausbildung des constitutionellen Staatslebens dem Lande gebracht und er-

spart haben würde, ja er wies darauf hin, daß das mecklenburgische Volk, auch wenn demselben sein Staatsgrundgesetz durch den Adel genommen sei, noch immer ein Recht auf Erfüllung der Verheißungen von 1848 habe. Diese Worte erregten einen großen Sturm des Mißfallens in der Landtagsversammlung, des freudigen Beifalles im ganzen Lande. In der Landtagsversammlung entstand eine nicht zum Abschluß gekommene Häkelei darüber, ob Herr Pogge sich des Wortes „genommen," oder „geraubt" bei demjenigen Passus seiner Rede bedient habe, welcher auf die durch 168 Mitglieder der Ritterschaft veranlaßte Aufhebung des Staatsgrundgesetzes hinwies, und der Landesherr erließ ein Rescript an die Landesversammlung, welches nach Ansicht vieler im mecklenburgischen Staatsrecht bewanderten Juristen etwas sehr Bedenkliches für die ständische Redefreiheit in sich trug, unter anderen Verhältnissen sicher eine große Aufregung unter die, zumal in früheren Zeiten, so eifersüchtig über ihre ständische Freiheit wachenden Landstände hervorgerufen haben würde, unter den dermaligen aber ohne Folgen von Bedeutung blieb. Herr Pogge ließ sich durch dasselbe nicht beirren, sondern übergab ein im Sinne seiner oben referirten Worte gehaltenes Dictamen zu den Landtagsacten. Dieses erschien dem Landtagsdirectorium, welches bekanntlich aus Mitgliedern des eingeborenen Adels und dem Bürgermeister von Rostock besteht, verfassungswidrig und dasselbe decretirte, wie es scheint (da kein dissentirendes Votum eines einzelnen Mitgliedes bekannt wurde), einmüthig, daß dieses Dictamen von den Landtagsacten zu removiren sei — eine Zurückweisung, die in früheren Zeiten für so unangenehm gehalten wurde, daß noch im verflossenen Jahrhundert ein Fall vorgekommen ist, wo der durch eine solche Remotion Betroffene noch nach Jahren sich um eine Wiederaufhebung derselben bemühte. Herr Pogge nahm dieselbe still hin. Und mit Recht! Das ganze Land hat seine Worte freudig aufgenommen und bewahrt sie lebendiger, als sie unter dem Staube der landtägigen Acten geblieben sein würden.

Doch wir wollen von dieser gelegentlich der Steuerverhandlungen eingetretenen Episode zu unserem Gegenstande zurückkehren. Man würde sich sehr irren, wenn man glaubte, der gesammte angesessene Adel

Mecklenburgs habe die Steuerreform zurückgewiesen. Zunächst war anscheinend der strelitzische Adel ihr größtentheils, wenigstens in seinen bedeutendsten Wortführern günstig. Für die Producte der strelitzischen Rittergüter ist Berlin und der preußische Staat ein günstigerer, näher gelegener und leichter erreichbarer Markt als der von Hamburg und den mecklenburgischen Seestädten, selbst die mecklenburgische und die Hamburg-Berliner Eisenbahn ist ihnen schwer zugänglich; der vielfache Verkehr dieser Güter mit Preußen hat ihre Besitzer aufmerksam gemacht auf die Vortheile, die ihnen erwachsen würden, wenn das Gebiet des preußischen Staates ihren Producten eröffnet würde. So hat sich bei den strelitzischen Landwirthen längst eine Hinneigung zum Anschluß an den preußischen deutschen Zollverein bemerklich gemacht, der sich auch die Rittergutsbesitzer nicht haben entziehen können. Wir glauben daher nicht zu irren, wenn wir die Mehrzahl des strelitzischen angesessenen Adels für der Steuerreform günstig halten. Aber auch im Schwerinischen waren manche angesessene adelige Ritter derselben zugeneigt. Es wiederholte sich aber bei den Steuerverhandlungen, was schon bei den Verhandlungen des Lehengesetzes eingetreten war, nämlich, daß die der Steuerreform Geneigten, größtentheils zu Hause blieben und also ihre Stimme nicht zur Geltung brachten. Ob aus dem Grunde, weil es ihnen unangenehm war, in dieser Sache ihr Votum gegen das der Mehrzahl ihrer adligen Standesgenossen in die Wagschaale zu legen, oder weil sie mit demselben doch nichts auszurichten fürchteten*), oder ob sie andere Gründe veranlaßten, dasselbe nicht abzugeben, — das läßt sich nicht entscheiden, da die Motive für die Zurückhaltung ihrer Stimmen nicht bekannt geworden sind.

Die Ritterschaft lehnte also in ihrer Mehrheit das Eingehen auf den Grenzzoll ab. Dem Verfasser kam dies freilich nicht ganz unerwartet, denn es hatte sich ihm durch die Erfolglosigkeit der commissa-

---

*) Da die 1859 gemachten Steuervorlagen der Regierung so wenig in's Detail gingen, daß selbst mancher Nichtlandstand hieraus folgerte, die Regierung habe selber befürchtet, der Landtag werde in ihre Proposition nicht eingehen, so kann dieselbe Muthmaßung allerdings manchen Landstand bewogen haben, ein Votum zurückzuhalten, was anscheinend doch ein erfolgloses gewesen sein würde.

risch-deputatischen Verhandlungen die Ueberzeugung aufgedrängt, daß die Ritterschaft in ihrer Mehrheit noch nicht von der Unerläßlichkeit der Steuerreform überzeugt sei. Daß das Eingehen auf einen privativ-mecklenburgischen Grenzzoll abgelehnt war, konnte an sich nicht unerfreulich sein, denn ein solcher würde die Isolirung Mecklenburgs vollendet, und folgeweise für mancherlei Nachtheile, die ein Grenzzollsystem mit sich führt, nicht die Vortheile gewährt haben, die bei Schaffung eines weiten Hinterlandes für Handel, Gewerbe und Production entstanden wären, Vortheile, welche die durch Zunahme indirecter Steuern entstehende Belastung des Handels und der Production zur Genüge überwiegen. Es hatte aber freilich die Art, wie der mecklenburgische Grenzzoll in's Leben treten sollte — unter einer nicht allzustrengen Grenzcontrole — ohnehin etwas sehr Bedenkliches, wenn man erwägt, daß die Steuerdefraudation in Mecklenburg selbst nach manchen öffentlichen Aeußerungen sehr tief eingerissen ist, und bei einer nicht Jedermann gleich strenge treffenden Grenzcontrole, dieselbe so ziemlich nur den Handelsverkehr getroffen, dadurch aber den Handel- und Gewerbestand in mehr als einer Beziehung vorweg gedrückt haben würde, ganz abgesehen davon, daß er financiell das nicht eingetragen haben würde, was er dem Staat einbringen mußte, wenn er nicht blos die in Wegfall kommenden Zölle decken, sondern auch einer weiter vorschreitenden gänzlichen Reform des Steuerwesens den Weg anbahnen sollte.

Aufgefallen ist bei den Steuerverhandlungen des Jahres 1859 dem Verfasser, daß die Ablösung der abzuschaffenden Steuern und Zölle auf directem Wege nicht zu einem endlichen Abschluß gebracht ist. Zwar hat man sich bei früheren Steuerverhandlungen überzeugt, zuletzt noch bei denen der 40er Jahre dieses Jahrhunderts, daß eine solche Art der Ablösung eine schwer erreichbare sein werde. Gleichwohl ist bei der Ritterschaft noch immer eine ziemliche Neigung für diese Art der Ablösung vorhanden geblieben, und da die Regierung sich entschieden und wiederholentlich gegen dieselbe ausgesprochen hat, so wäre es gewiß sehr zutreffend gewesen, diese Sache zum Abschluß zu bringen. Da keineswegs eine Unmöglichkeit vorliegt, den Ausfall für die abzuschaffenden Steuern und Zölle auf directe Weise zu decken, so würden zwar

bei einem gründlichen Eingehen auf die Idee, die Deckung durch directe Steuern zu beschaffen, vermuthlich große Differenzen über die Summen entstanden sein, die sowohl der Landesherr zu übertragen, als jeder Stand zu beschaffen habe, aber es würde aus einer solchen Ablösung jedenfalls der Vortheil hervorgegangen sein, daß man sich überzeugt hätte, entweder daß der Versuch, die Steuerreform auf directem Wege zu beschaffen, nach den bestehenden Verhältnissen nicht wohl ausführbar sei, oder daß er ausführbar sei, falls jeder Stand die ihm bei solcher Art der Ablösung nach Recht und Billigkeit zukommende Summe zu übernehmen und die Landesherrschaft bereit sei, zu übertragen, was ihr zu übertragen zufalle. Da die Ritterschaft allgemein dafür angesehen wird, daß sie der Hemmschuh für die Steuerreform sei, die Landesherren dieselbe aber wollen, so hatten sowohl Landesherr als Ritterschaft ein gleiches Interesse über einen Punkt, der so sehr präjudicielle Natur angenommen hat, wie die Art der Ablösung der aufzuhebenden Steuern und Zölle, die größtmöglichste Klarheit herbeizuführen.

Es sind nun freilich durch die Ergebnisse des Landtages von 1860 sowohl die Steuerreform, als der Bau der mecklenburgischen Ostbahn in ein Stadium größerer Lebendigkeit getreten, man würde sich aber doch täuschen, wenn man die Steuerreform ohne Weiteres als nahe bevorstehend betrachten wollte. Es liegen noch manche Hindernisse auf ihrem Wege, und man kann nur wünschen, daß sie hinter dem Fortschreiten der Ostbahn nicht allzuweit zurückbleibe.

Für den Patrioten hatten die Ergebnisse des Landtages von 1859 hinsichtlich der Eisenbahn und Steuerreform etwas sehr Deprimirendes. Das mecklenburg-schwerinische Ministerium, seit dem Austritt des Herrn Grafen v. Bülow und des Herrn v. Brock durch zwei großes Ansehen bei der adligen Ritterschaft genießende Männer completirt, die selber Mitglieder der Ritterschaft sind und die zum ältesten Adel Mecklenburg's gehören, selbst ein solches Ministerium hatte zwei so wichtige Gegenstände nicht weiter fortrücken können, bei dem neuen von der Ritterschaft, bei dem andern von der Landschaft verlassen! Welche Aussichten auf eine gedeihliche Entwicklung des Staatslebens konnte man da

hegen? Ein Ministerium noch mehr im Sinne der Ritterschaft, als das gegenwärtige, wäre schwer aufzufinden gewesen, würde aber auch bei der in der Ritterschaft obwaltenden Spaltung noch geringeren Anhang in derselben gehabt haben und es war andererseits wohl sehr fraglich, ob ein anderes, in entgegengesetztem Sinne erwähltes Ministerium sich eines größeren Entgegenkommens von Seiten der Stände würde zu erfreuen gehabt haben. Eine Entlassung der Stände und Neuwahl derselben, wodurch man sich in andern Ländern bei dergleichen Conflicten hilft, war bei der mecklenburgischen Ständevertretung nicht möglich. Wie soll es denn nun werden?! — Dies war eine Frage, die wohl mancher Mecklenburger am Schlusse des Jahres 1859 gestellt hat, und deren nur dem Walten der Zukunft zu überlassende Lösung sicher manchen sein Heimatsland liebenden Mecklenburger zum Nachdenken darüber gebracht hat, ob denn wirklich die bisherige Landesvertretung dem Lande in gedeihlichem Fortschreiten seines wirthschaftlichen und sonstigen staatlichen Lebens so nützlich gewesen sei, als das Land es wünschen müsse. Gedanken dieser Art werden auch nach den Beschlüssen des Landtages von 1860 wohl noch in Manchen lebendig sein, da die Steuerreform durch dieselben zunächst erst zu der Möglichkeit gelangt ist, weiter vorgerückt werden zu können, dieselbe aber ohne besonderes Glück vorläufig, ja unglücklichen Falles vielleicht noch auf lange Zeit, mehr das Material der Steuerreformacten anhäufen, als die gerechten Wünsche und Erwartungen des Landes erfüllen wird. Verfasser wünscht der Steuerreform eine hellere Zukunft, als in welcher er sie seit langen Jahren zu betrachten vermag.

Schulwesen. Patrimonialgerichte.

Haben wir bis dahin einige Gegenstände behandelt, die zur ständischen Verhandlung kamen, so sei es uns vergönnt, hier zwei wichtige Gegenstände einzuschieben, die zwar keiner, oder doch keiner eingehenden ständischen Verhandlung in den letzten zehn Jahren (1850 — 1860) unterworfen wurden, welchen aber jeder einsichtige Mecklenburger ohne Zweifel eben sowohl ein gedeihliches Fortschreiten gewünscht hat, als irgend einem andern zur ständischen Fürsorge stehenden Gegenstande.

Im städtischen und Domanial-Volksschulwesen ist nun freilich, wie in der neuern Zeit überhaupt, so auch im letzten Jahrzehend einige Fürsorge bemerklich geworden, freilich wohl nicht in dem Maße, als sie namentlich in Mecklenburg wünschenswerth gewesen wäre, doch aber in höherem Maße, als sie bei den ritterschaftlichen Landschulen bemerklich geworden ist.

In diesen ist der Schullehrer ganz wesentlich auf ein Handwerk angewiesen, das er nebenbei betreiben muß, um leben zu können. Das Gesetz vom 21. Juli 1821, welches hinsichtlich der Gehalte der ritter- und landschaftlichen Schullehrer die Basis abgiebt, bestimmt, daß ein Schullehrer, der zugleich Küster sei, außer freier Wohnung und Feuerung und außer dem Schulschilling, aus beiden Stellen sich wenigstens auf 70 Thaler (n 2/3) stehen müsse. Daß unter solchen Umständen der Lehrer an einer ritterschaftlichen Schule, der nicht zugleich Küster ist — ein im Ganzen nicht so sehr häufiger Fall —, alle mögliche Veranlassung hat, sich durch ein Handwerk vor dem Verhungern zu schützen, bedarf wohl keines Beweises. Die Sache würde freilich nicht so schlimm sein, als sie ist, wenn die Zahl der auf dem Lande zulässigen Handwerke nicht so gering wäre. Der Schullehrer ist daher wesentlich auf Betreibung des Schneiderhandwerkes hingewiesen, wenn dieses im Dorfe nicht schon besetzt ist; Flickschuster giebt es im Ganzen nicht so gar viele auf dem Lande und die übrigen auf dem Lande gestatteten Gewerbe vertragen sich nicht ganz wohl mit Ertheilung von Schulunterricht; den Rademachern, Tischlern, Schmieden und andern in harter Handarbeit beschäftigten Gewerbsleuten dürfte ohnehin die zum Schreibunterricht nöthige Leichtigkeit der Hand fehlen. Was wird man also von Lehrern erwarten dürfen, die, wenn sie nicht zugleich Küster sind, darauf hingewiesen sind, ihre ganze Thätigkeit auf einen außerhalb ihres Lehrerberufes liegenden Erwerb zu richten, bei dessen Wahl sie durch gesetzliche Bestimmungen beschränkt sind und oft in die Lage kommen, entweder hungern zu müssen, oder ein Gewerbe zu treiben, das gesetzlich auf dem Lande nicht getrieben werden darf, oder etwa nicht weiter als in dem Dorfe, das sie bewohnen? — Die Erfolge unserer ritterschaftlichen Schulen entsprechen denn auch allerdings

Demjenigen nicht, was man, ohne Unbilligkeit, von ihnen verlangen könnte, und es würde sicher einen sehr versöhnenden Eindruck gemacht haben, wenn die Ritterschaft beim Mangel einer directen Anforderung von Seiten der Landesregierung, selber die Verbesserung ihrer Schulen nach gemeinsamer Beliebung in die Hand genommen, die desfalls getroffene Vereinbarung aber zur landesherrlichen Sanction eingereicht hätte. Ein solcher Schritt würde denn auch am entschiedensten der allgemein verbreiteten Ansicht entgegen getreten sein, nach welcher eine bedeutende Hebung der ritterschaftlichen Schulen im Ständestaat nicht zu erwarten stehe. Und doch ist nur von der Hebung aller Volksschulen eines Staates der volle langsam reifende Segen dessen zu erwarten, was gute Schulen zu leisten vermögen. Und doch sollten gute Volksschulen im ganzen Bereiche des Staates das Erste sein, auf welches sich das Augenmerk Derer richten müßte, denen die Fürsorge für die Landeswohlfahrt obliegt. — Für die Verbesserung der Patrimonialgerichte hat die Landesherrschaft im Laufe dieses Jahrhunderts Einzelnes den Ständen abgerungen. Wenn in dieser Beziehung im Laufe der letzten zehn Jahre keine weiteren Fortschritte geschehen sind, so mag man dabei von der Ansicht ausgegangen sein, daß das Institut der Patrimonialgerichte überall nicht lange mehr haltbar sei; es kann indessen immer nur beklagt werden, daß zu dem Ende, um die Patrimonialgerichte gänzlich zu beseitigen, in den letzten 10 Jahren gar keine Schritte geschehen sind. Wenn auch jetzt keine Fälle bei der Rechtsverwaltung durch Patrimonialrichter vorkommen mögen, wie sie vor 50, ja noch vor 30 Jahren vorkamen und die allerdings nicht geeignet waren, ein großes Vertrauen zu denselben hervorzurufen, so ist doch so viel auch gewiß, daß die der Patrimonial-Gerichtsbarkeit Unterworfenen im Allgemeinen den Grad des Zutrauens zu diesen Gerichten nicht haben, der wünschenswerth, oder richtiger nothwendig ist, und es ist mehr als zweifelhaft, ob ein solcher Grad des Zutrauens jemals erreicht werden wird, so lange die Rechtsverwaltung in den Patrimonialgerichten von Einzelrichtern verwaltet wird, die nicht unkündbar sind.

Ob der Ständestaat sich jemals zur Aufhebung der Patrimonialgerichte entschließen wird, ob er es kann? Dies sind Fragen, die ver-

schiedenartigste Beantwortung finden werden und nur darin werden sich vielleicht alle divergenten Stimmen einigen, daß er es nur langsam und zögernd thun wird, langsamer, als man im Interesse des Staates wünschen kann.

Angelegenheit des Professors Baumgarten.

Zu Anfang des verflossenen Jahrzehends waren die Landstände in ihrer Mehrheit noch nicht entschieden derjenigen Richtung zugethan, die in der mecklenburgischen Landeskirche zur Geltung gekommen war, ja das neue Gesetz wegen besserer Heilighaltung der Sonn- und Festtage konnte, wie wir sahen, erst unterm 8. August 1855 zur Publication gelangen. Mit dem Ausbruch des Zerwürfnisses mit dem Professor Baumgarten schloß sich aber die Mehrheit der Landstände jener kirchlichen Richtung, wie es scheint, entschiedener an. Professor Baumgarten übergab 1858 ein Gesuch bei den Ständen: Dieselben möchten ihr eigenes und des Landes Recht, welches in dem Verfahren gegen ihn verletzt sei, vertreten; die Stände beschlossen auch auf dem Landtage von 1858 sich der Sache anzunehmen, traten aber auf dem Landtage von 1859 von diesem Beschlusse zurück; 1860 beantragte Professor Baumgarten die ständische Vertretung seines tief gekränkten Rechtes durch Verwendung der Stände bei dem Landesherrn. Dies Gesuch wurde nach kurzer Deliberation aus dem Grunde zur Zeit abgewiesen, weil demselben sein Gesuch um Bestellung eines Procurators (zu gerichtlicher Entscheidung über die Sache) noch nicht abgeschlagen sei.

So freudig die anfänglich von den Ständen übernommene Vertretung der Baumgarten'schen Sache nicht blos von den zahlreichen Schülern, Freunden und Anhängern Baumgartens, sondern — täuschen wir uns nicht — auch vom ganzen Lande aufgenommen wurde, so wenig befriedigte es, daß die Stände 1859 dem Landtagsbeschlusse von 1858 keine weitere Folge gegeben, noch weniger, daß auch der Antrag Baumgartens: sein tief gekränktes Recht zu vertreten, keine andere Folge haben soll, als, glücklichsten Falles, die Person Baumgartens dahin zu vertreten, daß ihm der Weg Rechtens durch Bestellung eines Procurators eröffnet werde.

Soviel ist auch allerdings wohl gewiß, daß wenn eine Sache, wie die Baumgarten'sche auf den Weg Rechtens verwiesen wird, das Schwerwiegendste in derselben von der Behandlung ausgeschieden wird. Das was der Person des Professor Baumgarten widerfahren ist, kann in der That nicht als Dasjenige angesehen werden, was in dieser Angelegenheit besonders hervorzuheben sei, sondern es handelt sich darum, theils ob das gegen ihn beobachtete Verfahren zu rechtfertigen ist, theils ob Stände berechtigt und (moralisch) verpflichtet waren, in dieser Sache zu interveniren. Diese Frage zu entscheiden vermißt sich Verfasser nicht, da ihm die actenmäßige Kenntniß der Sache abgeht, aber wenn er bedenkt, mit welcher Sorgfalt in früheren Jahrhunderten die Stände die kirchlichen Angelegenheiten — das punctum religionis — behandelten, wie nicht selten selbst einzelne Ständemitglieder sich mit theologischen und juristischen Erachten für kirchliche, zu ständischer Verhandlung kommende oder gekommene Gegenstände versahen, wenn er ferner bedenkt, daß es sich in dem Baumgarten'schen Fall um Lehr- und Glaubensfreiheit und um ein Verfahren handelt, das, wenigstens angeblich, kirchenordnungswidrig ist, wenn er bedenkt, daß zwei theologische Facultäten sich dahin ausgesprochen haben, daß der gegen Baumgarten ausgesprochene Vorwurf der Haeresie unbegründet sei und wenn er endlich sieht, welchen großen und allgemeinen Eindruck die in Folge des Consistorialerachtens ausgesprochene Dienstentlassung eines nicht bloß von seinen Schülern hochgefeierten Lehrers, sondern auch als Kanzelredner, Mensch und Christ hochgeehrten Mannes in ganz Mecklenburg und Deutschland gemacht hat, — wenn er dies Alles bedenkt, so hätte er wohl gewünscht, daß Stände das Baumgarten'sche Vertretungsgesüch von 1858 einer so tief eingehenden Prüfung unterzogen hätten, daß sie nicht in die Lage gekommen wären, den 1858 gefaßten Beschluß im Jahre 1859 wieder fallen zu lassen. Dies Fallenlassen haben wohl Alle in und außer Mecklenburg tief bedauert, die von einem alleinseligmachenden Glauben abstrahirend, der religiösen und Lehrfreiheit den größten Raum gewähren mochten. Und selbst solche, welche die Sache lediglich von der praktischen Seite betrachteten, haben es vielfach bedauert, daß Stände die ihnen gebotene Gele-

genheit nicht ergriffen, das Zerwürfniß, welches durch die Verfolgung gegen Prof. Baumgarten entstanden war, soviel an ihnen, auf den Weg friedlicher Vermittelung oder zu einem versöhnenden Austrag zu bringen. Warum, so sagten sie, solle Mecklenburg, das namentlich seit 1850 so ungünstig im Auslande beurtheilt werde, auch als unduldsam verschrien werden? Für ein durchweg protestantisches Land passe dies doch um so weniger, als der Protestantismus sich ja vorzugsweise das Recht freiester religiöser Forschung vindicire.

Soviel ist wohl immer gewiß, daß das Land die ständische Abweisung der Vertretung des Prof. Baumgarten mit größerer Befriedigung aufgenommen haben würde, wenn sie durch ein tieferes Eingehen in das Wesen der Sache selbst wäre motivirt worden, als die Stände ihr sowohl in dem Comitéerachten, als in der mündlichen landtägigen Erörterung haben angedeihen lassen. Ob Stände demnächst den Prof. Baumgarten zu dem Zwecke vertreten werden, daß er sein gekränktes Recht zum gerichtlichen Austrag bringen könne, ist bei dem großen allgemeinen Interesse, welches diese Sache hat, aus dem Grunde weniger relevant, weil dadurch diese Angelegenheit zu einer Privatsache heruntergedrückt wird. Nur vom Standpunkt des Pessimismus aus könnte man sich freuen, wenn Stände auch diese Art der ständischen Vertretung verweigerten. —

Publicandum vom 1. October 1859 gegen den deutschen Nationalverein.

Dieses Publicandum verbietet bekanntlich den Mecklenburg-Schwerinern den Beitritt zum deutschen Nationalverein. Mecklenburg-Strelitz hat eine ähnliche Verordnung nicht erlassen. Da die Verordnung selber einräumt, daß der Nationalverein zur Zeit, als „ohne Bedeutung,“ also doch sicher als ungefährlich und unschädlich erscheine, so motivirt sie das Verbot dadurch, daß der Verein, trotz seiner zeitweiligen Bedeutungslosigkeit, mit der Zeit doch Deutschland mit ernsten Gefahren bedrohen könne. Dieses Motiv ist ohne Zweifel nicht genügend, um einen Eingriff in die individuelle Freiheit zu rechtfertigen; eben so wenig die Sorge, welche das Ministerium an den Tag legt, die Staatsangehörigen vor Schaden zu behüten, denn diese Sorge geht über das richtige Maaß

hinaus. Das Verbot des Nationalvereins hätte frühestens wohl erst dann eine Berechtigung gehabt, wenn derselbe auf ungesetzliche Wege gerathen, oder zu ungesetzlichen Handlungen mißbraucht wäre. Deshalb war man auch wohl berechtigt zu erwarten, daß Stände gegen eine Verordnung einschreiten würden, die nach den zu ihrer Begründung angeführten Motiven einen sehr bedrohlichen Eingriff in die individuelle Freiheit enthielt, daher aber auch die individuelle Freiheit jedes einzelnen Ständemitgliedes in unrechtmäßiger Weise beschränkte. Da es keine einzige Sache auf der Welt giebt, die nicht schädlich oder gefährlich werden **könnte,** so war dem Ministerium, wenn man diese Möglichkeit für genügend hielt, um ein Verbot zu rechtfertigen, die freieste Macht gegeben, Alles zu verbieten oder, wenn dies nicht möglich gewesen wäre, doch alles dasjenige, was dem Ministerium gefallen möchte zu verbieten. Es lag also gewiß eine dringende Aufforderung für die Stände vor, gegen dieses Verbot zu reclamiren. Sie haben aber geschwiegen. Ja ein Antrag, den Herr Manecke-Duggenkoppel auf Erwirkung der Zurücknahme dieses Verbots beim engern Ausschuß übergab, ist von diesem zurückgewiesen, ohne daß derselbe sich veranlaßt sah, hierüber an den Landtag zu berichten.

Es ist übrigens nicht bloß der Eingriff in die individuelle Freiheit, welcher gerechte Bedenken gegen die Berechtigung zu einer derartigen Verordnung erregt, sondern die Sache ist auch in anderer Richtung manchem Bedenken unterworfen.

Das Drängen, welches sich im deutschen Volke seit langer Zeit — erst in neuester Zeit mit vollstem Bewußtsein — nach einer größeren inneren und äußeren Einigung bemerklich macht, ist ein so tiefes und unwiderstehliches, daß selbst die politischen Verfolgungen, mit welchen noch vor 40 Jahren die für die Einheit Deutschlands Strebenden heimgesucht wurden, diesen Drang und dieses Streben nicht haben beseitigen können, ja daß selbst die Regierungen demselben noch über die, durch die deutsche Bundesacte erlangte formelle Einigung der deutschen Staaten hinaus, Folge zu geben sich veranlaßt sahen. Der preußische Zollverein ist zu einem deutschen herangewachsen, im Post-, Telegraphen-, Paßkarten-, Eisenbahnwesen ist Einigung der deutschen Staaten eingetreten, im

Wechsel- und Handelsrecht, bei Münze, Maaß und Gewicht, wie in vielen anderen Dingen wird sie, wenn auch schwerfällig, doch ernstlich angestrebt. Das Streben nach deutscher Einheit, von den deutschen Regierungen getheilt, ist also kein verpöntes mehr, Regierungen und Volk sind einverstanden darin, daß die deutsche Einheit ein zu erstrebendes Gut sei; nur darin mag eine Verschiedenheit der Ansichten und Wünsche zwischen beiden stattfinden, wie weit diese Einheit auszudehnen und auf welchen Wegen sie zu erreichen sei. Wenn über dieser Divergenz häufig von Einzelnen der Argwohn verlautbart wird: die Regierungen wollten nur eine solche Einheit Deutschlands, die dem Volke nicht genüge, so war es gewiß im Interesse jeder deutschen Regierung, durch keine, über das richtige Maaß hinausgehende Sorgfalt für die Staatsangehörigen, einem solchen Argwohn neue Nahrung zu geben. Das ist aber geschehen, indem man den Nationalverein verbot, der die Erstrebung deutscher Einheit auf gesetzlichem Wege und durch gesetzliche Mittel zu seinem Zweck machte, der einer gesetzwidrigen oder staatsgefährlichen Handlung sich nicht schuldig gemacht hatte, und den das Publicandum selber wenigstens indirect als zur Zeit unschädlich darstellte. Mag immerhin jener Argwohn ein unbegründeter sein — selbst einem solchen Nahrung zu geben vermeidet sicher jeder vorsichtige Staatsmann, so lange ihn nicht eine anderweitige Nothwendigkeit zwingt, die Rücksicht auf Vermehrung eines an sich unbegründeten Argwohnes bei Seite zu stellen. Welche anderweitige Nothwendigkeit war aber für Mecklenburg in der Grabesstille seines politischen Lebens vorhanden, einen Verein zu verbieten, der mit legalen Mitteln und lediglich mit Mitteln geistiger Arbeit ein auch von der mecklenburgischen Regierung ins Auge gefaßtes Ziel erreichen wollte. Zumal da keiner der Groß-, Mittel- und kleinen Staaten Deutschlands, mit alleiniger Ausnahme von Churhessen, Hannover und Hessen-Darmstadt gegen denselben Verein einzuschreiten sich veranlaßt gesehen hatte. Zumal da auch nach dem Bundesvereinsgesetz eine solche Maßregel nicht gerechtfertigt war, wenn auch Hessen-Darmstadt nach seinem neuesten Antrage beim Bundestage zweifelhaft über die Sache geworden ist. — Noch muß man berücksichtigen, daß der Bundesbeschluß von 1836, auf welchen sich das Publicandum stützt, kein

Motiv für das Verbot abgeben kann, denn jener Bundesbeschluß handelt nur von Verbrechen gegen den deutschen Bund. Solche hat aber der Nationalverein weder unter seine Zwecke aufgenommen, noch hat das Ministerium selber sich für berechtigt gehalten, den Nationalverein der Absicht zu solchen zu bezüchtigen. Die mecklenburgische Verordnung vom 27. Januar 1851, welche außerdem für das Verbot angeführt wird, relevirt ebenfalls nicht, da sie sich nur auf einheimische politische Vereine bezieht, der Nationalverein aber nicht in Mecklenburg domicilirt ist. — So hat der Verfasser nach keiner Richtung hin ein genügendes Motiv für das erlassene Verbot des National-Vereins entdecken können und er ist daher auch geneigt zu glauben, daß es mit dem Publicandum eigentlich nur auf eine Abmahnung vom Beitritt zum Nationalverein, nicht auf ein förmliches Verbot desselben abgesehen war. Er kann sich allemal nicht vorstellen, daß in Anlaß des Publicandi von den mecklenburgischen Gerichten Strafen gegen etwanige mecklenburgische Mitglieder des Nationalvereins — die das Publicandum selbst nicht einmal androht — erkannt werden könnten.

Wenn im englischen Volke sich ein von der Regierung getheiltes Streben nach einem legalen Ziele hin kund giebt, so hütet sich die Regierung (deren Mitglieder denen des Festlandes doch wohl sicher als ebenbürtig betrachtet werden müssen), sie hütet sich wohl einem solchen Streben, so lange es sich in gesetzlicher Weise kund thut, aus dem Grunde entgegen zu treten, weil das Streben des Volkes auf anderen Wegen geht, oder ein noch weiter gestecktes Ziel hat, als der Regierung genehm ist, die Geister dürfen freiest auf einander platzen, ja die Bestrebungen, so lange sie nur in gesetzlichen Bahnen bleiben, einander durchkreuzen. Bei diesem Verfahren hat sich England stets wohl befunden, es ist ihm keine Gefahr daraus entstanden, daß es an sich unschuldige Handlungen niemals aus dem Grunde verboten hat, weil sie Anlaß zu gefährlichen und schädlichen geben oder zu solchen mißbraucht werden könnten. — Im Gegensatze zu diesem Verfahren kränkt Mecklenburgs Regierung ohne Nothwendigkeit die individuelle Freiheit aller seiner Staatsbürger durch das Verbot des Beitrittes zu einem Verein, der ein von der Regierung getheiltes Bestreben zu dem seinigen gemacht

hat — und — Mecklenburgs Stände schweigen zu diesem Verbote! Wenn dem mecklenburgischen Adel von einer gewissen Categorie gestattet wurde, in eine Corporation zusammenzutreten, deren Tendenzen mindestens bedenklich sind und einer elastischen Deutung Raum geben, wie konnte man da den übrigen Mecklenburgern wehren mögen, einem Jedem offenen Verein beizutreten, dessen Zwecke klar und deutlich hingestellt sind, deren Loyalität zur Zeit wenigstens selbst nicht einmal angezweifelt werden konnte?!

Heimats- und Armenwesen.

So betrübend es auch ist, daß diese wunde Stelle im mecklenburgischen Staatsleben nie anders berührt werden kann, als mit dem traurigen Worte: es ist nicht besser, sondern schlimmer geworden, so darf diese Berührung doch da nicht unterbleiben, wo man den Gründen nachforscht, welche den großen Mangel an Sympathie Mecklenburgs für seine Landesvertretung herbeigeführt haben. Man kann freilich Dem, was die mecklenburgischen Landstände für Heimats- und Armenwesen im letzten Jahrzehend gethan haben, keinen Vorwurf machen. Der Beitritt zur Gothaer Convention wegen Uebernahme Ausgewiesener war eine Nothwendigkeit. Man kann also diesen Beitritt, so wie die an ihn sich anschließenden Conventionen von Eisenach und mit einzelnen Staaten, ebenso die „Verordnung zur Regelung der durch die Gothaer Convention berührten Verhältnisse vom 1. Juli 1853“ den Ständen so wenig zur Last als zu Gute rechnen. Wohl aber muß man es tief bedauern, daß außer diesen durch die Rücksicht auf andere Staaten gebotenen, übrigens die Heimatsverhältnisse nur an ihrer äußersten Oberfläche berührenden Verordnungen so gar nichts geschehen ist, um die sich täglich aus Heimats- und Armenverhältnissen steigernde Noth zu hemmen, mit offenen Augen einen Schaden sich weiter ausbreiten zu lassen, der wesentlich erst seit der „allgemeinen Armenordnung vom 21. Juli 1821“ entstanden, in dieser kurzen Zeit aber Dimensionen angenommen hat, die der bedenklichsten Art sind. Zwar darf man darüber weder mit Einzelnen, noch mit einem einzelnen Staate rechten, daß die sittliche Pflicht, die Armen und Nothleidenden nach Kräften zu unterstützen, zu einer

bürgerlich erzwingbaren gemacht worden ist, obgleich der Menschenfreund es nur bedauern kann, daß durch den Act der Gesetzgebung, der die Armenunterstützung zu einer bürgerlich erzwingbaren Pflicht machte, der von höherer Hand in das Herz jedes von sittlichen Gefühlen belebten Menschen gelegte Wohlthätigkeitssinn eben so deprimirt werden mußte, als das Dankbarkeitsgefühl bei denen, welche Wohlthaten nicht als solche, sondern als Gaben empfangen, die allenfalls auch erzwingbar sein würden, im günstigsten Falle ebenfalls wesentlich deprimirt wird*), — anderer Nachtheile für die Empfänger nicht zu gedenken, die in ihrem Gesammteindruck dem Nachtheile gleichkommen, den der Arme dadurch hat, daß das Gefühl der Dankbarkeit in ihm erstickt. — Aber darüber, daß die unselige Heimatsgesetzgebung trotz ihrer schreienden Uebelstände nie eine gründliche Besserung erfuhr, ja daß man vor jeder gründlichen

*) Noch keine der neuern Gesetzgebungen hat die Weisheit der Armengesetzgebung erreicht, welche der große Gesetzgeber der Juden seinem Volke gab. Moses sah ab davon, die ewigen von der Gottheit in's Herz der Menschen gegrabenen Gesetze corrigiren zu wollen. Er begnügte sich, seinem Volke im Allgemeinen eine Anweisung zu geben, wie diesen Gesetzen genügt werden könne, stellte Mildthätigkeit und Dankbarkeit in gewissem Sinne als religiöse Pflichten auf und der Erfolg dieser Gesetzgebung ist in nun über 3300 Jahren der gewesen, daß die Juden in Mildthätigkeit und Dankbarkeit für empfangene Wohlthaten bisher von keinem andern Volke übertroffen sind. Von den neuern Armengesetzgebungen, die auf dem Princip bürgerlicher Erzwingbarkeit der Armenversorgung beruhen, welches von den europäischen Staaten wohl zuerst in England (unter Elisabeth) adoptirt wurde, haben wir in der kurzen Zeit ihres Bestehens nur Uebelstände gesehen, — Uebelstände, die nie gründlich geheilt werden können, wenn man das Princip, welches sie veranlaßt, nicht aufgiebt, die aber palliativ allerdings für lange Zeit gemildert werden können, wenn man die Armengesetzgebung so tief eingehend und umsichtig reformirt, wie dies in dem Lande der „Erbweisheit ohne Gleichen“ seit 20 und einigen Jahren — freilich aber auch wohl nicht früher — geschehen ist, als zu einer Zeit, wo ohne tief einschneidende Reform der Armengesetze ein Vernichtungskampf zwischen Arm und Reich entstanden sein, und den Staat an oder über den Rand des Abgrundes geschleudert haben würde. Auffallend ist es, daß diejenigen Staaten, in denen die christliche Religion herrscht, zu dem Princip bürgerlicher Erzwingbarkeit der Armenversorgung haben greifen müssen, obgleich der göttliche Stifter derselben die Mildthätigkeit seinen Anhängern in einer Weise geboten hat, welche nicht dringender sein konnte, während die nicht christlichen Staaten dies Princip nicht angenommen haben. Und wie viele Christen verkommen bei alledem alljährlich in den civilisirtesten Staaten aus Mangel am Nothwendigsten!

Besserung, ohne sie nur ernstlich zu versuchen, zurückschreckte — darüber hat nicht bloß die Presse, sondern haben auch die Hunderttausende mit voller Berechtigung laute Klage erhoben, denen durch die Heimatsverhältnisse ihre natürlichsten und begründetsten Rechte verkümmert wurden, die durch sie zur Auswanderung gezwungen, und wenn sie diese nicht ermöglichen konnten, größtentheils liederlichem Leben verfielen, ja theilweise zu den gräßlichen Verbrechen des Kindes- — mitunter auch des Verwandtenmordes getrieben wurden. Es wird also auch uns wohl vergönnt sein, diese Sache etwas eingehender zu behandeln. — Als im Jahre 1820 die Leibeigenschaft aufgehoben wurde, drängte sich natürlich die Ansicht ganz allgemein auf, daß aus diesem wichtigen Act der Gesetzgebung sich manche Folgen von Wichtigkeit, manche neue Gestaltungen des Lebens entwickeln würden, und so war es nach der enormen Fruchtbarkeit, welche über die Gesetzgebung der deutschen, ja fast aller europäischen Staaten seit Anfang dieses Jahrhunderts gekommen ist, allerdings nicht so sehr zu verwundern, als zu bedauern, daß die mecklenburgische Gesetzgebung den neuen Gestaltungen und den Trieben des neu sich gestalten wollenden Lebens keine Zeit ließ, sich zu entwickeln, und erst später Hand anzulegen, diese Entwickelungen in die richtigen Bahnen zu leiten. — Man meinte dem neuen Leben von Vorne herein seine Bahnen vorschreiben zu müssen, faßte aber, nachdem man schon in der Verordnung vom 18. Januar 1820, als ersten Termin der Freizügigkeit den 24. October 1821 bestimmt hatte, die Sache nur nach den zwei Rücksichten in's Auge, daß erstens die Güter durch plötzlichen Wegzug aller Freigelassenen nicht auf einmal entvölkert wurden, und daß zweitens für die Armen in besserer Weise gesorgt werde, als es etwa nach Anleitung der Armenordnung von 1778 geschehen war. Zugleich sollte aber auch der Geschäftsgang bei Contestationen über Armenversorgung regulirt werden, und so entstand die Verordnung vom 21. Juli 1821, an deren Folgen das Land bisher gelitten hat.

Das Princip, die Armenversorgung den Gemeinden aufzulegen, wie es in Mecklenburg geschah, ist ohne Zweifel, wenn man eine erzwingbare Armenversorgung statuiren will, besser als dasjenige, welches sie dem Staate auferlegt, aber der Uebelstand in Mecklenburg

war, daß es nur in den Städten politische Gemeinden giebt. Auf dem Lande repräsentirt der Gutsherr oder dessen Beamter allein die politische Gemeinde und ist der einzige Stimmberechtigte derselben. So kam es, daß in den Städten die Armenversorgung trotz mancher Mißstände im Einzelnen noch am leidlichsten ausfiel, im Domanio versuchte man den Mangel der politischen Gemeinde durch Wahl von Armenvorstehern aus den Guts- und Amtseingesessenen oder Bewohnern desselben zu ersetzen, die Armenversorgung wurde hier vielleicht kostbarer, als in den Städten und erzeugte viel Unverschämtheit, die Wirksamkeit der Armenvorsteher war re vera nur eine consultative, und trug im Wesentlichen nur dazu bei, den betreffenden Domanialbeamten die Armenpflege in Etwas zu erleichtern, bot aber bei der geringen Ausbildung des Unabhängigkeits- und Gemeindesinnes bei den meisten Armenvorstehern keine genügende Garantie, daß die Armenvorsteher ihre Ansicht gegen die des dirigirenden Beamten aufrecht erhalten und für Abwehr von Uebelständen und den nicht frei zu Tage liegenden Ursachen derselben in wünschenswerther Weise thätig sein würden. Am wenigsten befriedigend sind wohl die Folgen der Armenverordnung von 1821 in der Ritterschaft ausgefallen. Die Ritterschaft schritt durchgängig nicht zu formeller Einrichtung der im Gesetz von 1821 bestimmten Armengemeinden, machte auch von der gesetzlichen Freilassung jeden Gutsbehörigen zu Beiträgen zur Armencasse heranzuziehen, fast gar keinen Gebrauch, indem die einzelnen Gutsherren die Armenversorgung fast überall allein übernahmen, theils vielleicht aus einer übel verstandenen Humanität, theils aber wohl, um in dem unbeschränkteren Genuß ihrer gutsherrlichen Rechte und der Alleinherrschaft über ihre Hintersassen nicht durch das Emporkommen einer Armengemeinde irgend wie beschränkt zu werden. So war die Armenversorgung in den ritterschaftlichen Gütern im Allgemeinen wohl weniger kostbar als im Domanio und den Städten, erzeugte auch, wenn freilich vielleicht mehr Processe wegen Armenversorgung, doch weniger Unverschämtheit bloß angeblicher Hülfsbedürftiger, hatte aber in anderer Weise größere Nachtheile, indem der Gutsherr als einziger Contribuent zur Gutsarmencasse, als einziger Grundbesitzer des Gutes und zugleich als Ortsobrigkeit mit größerer

Peinlichkeit, als dies im Domanio und den Städten geschah, die Vermehrung der Gutseinwohnerschaft, sei es durch Einwanderung oder Verheirathung abwehrte. Nach den bestehenden Gesetzen durfte kein Prediger eine Ehe einsegnen, wenn nicht eine Ortsobrigkeit einen Schein ausgestellt hatte, daß das neue Ehepaar auf ihrem Gebiete Wohnung und Niederlassung finden werde. Dadurch war es in die Hand der Gutsherren gestellt, jede Verheirathung in ihren Gütern abzuwehren, und von diesem Rechte wurde ein so ergiebiger Gebrauch gemacht, daß ein Verbot der Erschwerung des Heirathens durch die Ortsobrigkeit vom 26. October 1831 die Ortsobrigkeiten aufmerksam darauf machen mußte, „daß wenn einmal Jemandem von der Ortsobrigkeit ein Domi„cil zugestanden ist, letztere die Verheirathung nachher nicht verhindern „darf", — ein Verbot, welches hauptsächlich wohl dadurch veranlaßt war, daß die Wiederverheirathung Domicilirter war verhindert worden, denn diejenigen, die noch kein selbstständiges Domicil, sondern nur das von ihren Eltern originirende besessen hatten, durfte nach wie vor dem Verbote kein Prediger ohne Wohnschein trauen, und die Ertheilung des Wohnscheines an Solche, die nur ein derartiges unselbstständiges Domicil genossen, blieb nach wie vor dem Ermessen der Ortsbehörde anheimgestellt. Da die Gutsherren in ihren Gütern mit wenigen Ausnahmen die alleinigen Eigenthümer von Wohnungen waren, so stand es auch hierdurch zu ihrem alleinigen Ermessen, neue Verheirathungen zu wehren, und es sind im Anfange der großen Auswanderung aus Mecklenburg in manchen Gütern, um nur die Anzahl der Gutseinwohner auf das geringste Maaß zu reduciren, alle solche Wohnungen sofort niedergerissen oder doch unwohnbar gemacht, die von einer auswandernden Familie waren bewohnt gewesen.

Die aus der Armenversorgung an sich erwachsenen Uebelstände sind indeß lange so bedeutend nicht, als diejenigen, die aus der Wechselwirkung der Armenversorgung auf das Heirathswesen und umgekehrt erwuchsen. Diese sind von der traurigsten Art! — Wir wollen hier nur zweier der bedeutendsten erwähnen, der in so großem Maaßstabe, namentlich seit 1850 eingetretenen Auswanderung und der großen Zunahme

der unehelichen Geburten, sowie der mit ihnen zusammenhängenden wilden Ehen und Kindesmorde.

Die Auswanderung war noch zu Anfang der vierziger Jahre geringfügig und als der Verfasser in einer 1845 erschienenen kleinen Schrift aufs Bestimmteste voraussagte, daß dieselbe, wenn die Heimatsverhältnisse dieselben blieben und die Fideicommisse in bisheriger Weise zunähmen, sehr bald größere Dimensionen annehmen werde, da behohnlächelten Manche, und belächelten recht Viele dieses Wort. Es schien auch in der That gewagt, die aus dem volksarmen Mecklenburg damals noch so mäßig eingetretene Auswanderung für etwas mehr, als ein vorübergehendes Symptom einer bald vorübergehenden Wander-, oder Abenteuer- — oder der Lust am Baue von Luftschlössern anzusehen; die folgende Zeit hat es aber bewährt, daß die Auswanderung nicht aus vorübergehenden Neigungen entstanden, sondern eine nothwendige Folge der mecklenburgischen Verhältnisse ist. Wenn im Anfange nur spärlich junge Leute auswanderten, die ihre Kraft und Fähigkeiten besser in Amerika, als in Mecklenburg zu verwerthen hofften, so sah man ihnen bald junge Paare nachfolgen, denen das Heimatsland nicht Raum für einen eigenen Heerd geben wollte. Dann folgten Familienväter mit theils heranwachsenden, theils herangewachsenen Söhnen und Töchtern, denen sich die Nothwendigkeit aufgedrängt hatte, lieber den Rest des eigenen Lebens unter Entbehrungen zuzubringen, um die Zukunft ihrer Kinder zu sichern, als daheim in gesicherten und gewohnten Verhältnissen zu verbleiben, die Kinder aber einem rast- und meistentheils erfolglosen Treiben nach Erlangung selbstständiger Heimat und Niederlassung preiszugeben. Als solche Auswanderung ganzer Familien eintrat, stieg die Zahl der Auswanderer auf eine vorher nicht dagewesene Höhe und sie hat in Zahlen ausgedrückt das Resultat gehabt, daß Mecklenburgs Einwohnerzahl in den zehn Jahren von 1850—1859 nur um etwa 4000 zugenommen hat, statt daß sie in demselben Zeitraum um etwa 60,000 hätte zunehmen müssen. Zwei Cholerajahre fallen in diesen Zeitraum, aber wenn wir dies auch berücksichtigen, so bleibt der Ausfall in der Zunahme der Bevölkerung doch immer ein sehr bedeutender. Die Arbeitslöhne sind in Folge der eingetretenen

Auswanderung außerordentlich gestiegen, nicht bloß für die Handwerksgesellen, sondern auch für die nur mit ihren Körperkräften arbeitenden Tagearbeiter, und die Gutsherren, welche im Beginn der Auswanderung sich freueten, wenn sie eine von einer ausgewanderten Familie besessene Wohnung eingehen lassen konnten, werden längst eingesehen haben, daß es für den Gutsherrn kein Glück sei, wenn er beim Mangel eigner Leute dem fremden Tagelöhner jetzt etwa das Doppelte des früheren Lohnes, in der Erntezeit noch mehr geben muß; es kann aber freilich bei Fortdauer und Zunahme der Auswanderung ein Stand der Arbeitspreise eintreten, der den großen Grundbesitzer zu der Frage drängt, ob es nicht gerathen sei, seinen Grundbesitz so zu verkleinern, daß er zu den ländlichen Arbeiten und Diensten mit den Kräften der Gutsleute ausreiche.

Wie sich dies Alles entwickelt hat, liegt klar vor den Augen Derer, welche die Bewegung in der mecklenburgischen Bevölkerung in den letzten 40 Jahren unbefangen beobachtet haben. Zunächst drängte der Ueberschuß der Bevölkerung, namentlich diejenigen, die einen eigenen Haushalt begründen wollten, in die Städte und das Domanium, wo von Anfang her leichter ein Unterkommen zu finden war, als bei der Ritterschaft. In den Städten wurde der Andrang bald zu groß, da hier sehr bald eine Ueberfüllung der Gewerbe einzutreten drohte und die Zünfte nach Kräften der Ansiedelung neuer Zunftgenossen zu wehren suchten; die Stadtobrigkeiten hatten einen harten Stand zwischen dem Andrange der sich ansiedeln Wollenden und der Abwehr ihrer Bürgerschaften, zumal doch vor den Auswärtigen Raum für die Einheimischen gelassen werden sollte. Durch die Abwehr der Städte ward der Andrang zum Domanio um so größer und so vereinbarte die Regierung, nachdem eine durchgreifende Revision des, seit 1823 schon in einzelnen Punkten erläuterten und modificirten Armengesetzes von 1821 kein praktisches Resultat gebracht hatte, die Circularverordnung vom 18. August 1827 mit Deputirten der Städte über das bei Aufnahme neuer Ankömmlinge in den Städten innezuhaltende Verfahren. Dies Circular war nach seinem im Eingange angegebenen Zweck wesentlich darauf berechnet, „bei der Aufnahme neuer Ankömmlinge in den Städten der Un-

gleichheit und Ungewißheit im Verfahren und den daraus hervorgegangenen vielfältigen Beschwerdeführungen über willkürliche und unbillige Behandlung" zu steuern; es wird demnächst hervorgehoben, daß durch dies Circular jeder Willkürlichkeit bei Ertheilung des Einwohnerrechtes und bei den Entscheidungen der Regierung, die auf eingelegten Recurs in diesen Sachen ergingen, vorgebeugt werden solle. Aus dem Inhalt des Circulares ist außerdem zu ersehen, daß die Regierung unnöthigen Schwierigkeiten und Bedenken bei Aufnahme neuer Ankömmlinge thunlichst entgegenarbeiten wollte. Eine wohlthätige Folge hat diese Verordnung im Allgemeinen indeß nicht gehabt, im Gegentheil wurde die Aufnahme in den Städten immer schwieriger, die Absperrung jedes Landestheiles (Domanium, Ritterschaft, Städte) sowohl gegen einander, als jedes Grundbesitzers gegen Jedermann wurde eine derartige, daß jeder Gutsbesitzer und jede Stadt sich gegen Jedermann, die einzelnen Domanialämter wie gegen Ritter- und Landschaft sich auch gegen Domanialämter selbst absperrten, ja es soll vorgekommen sein, daß sich einzelne Armengemeinden des Domaniums gegen Ankömmlinge aus demselben Domanialamt absperrten. Die Regierung steuerte diesem Absperrungssystem, soviel in ihren Kräften stand, namentlich trat dasselbe dauernd im Domanio nicht stärker hervor, als eben nothwendig schien, um eine Ueberfüllung des Domanii zu vermeiden; aber so wenig es dem einzelnen Gutsbesitzer und der einzelnen Stadt möglich war, sich diesem System zu entziehen, so wenig konnte es auch das Domanium. Im Uebrigen aber vermochte die Regierung in den Heimatsverhältnissen Derer, die nicht zum Domanio gehörten, nur in einzelnen Fällen, auf Recurs der Betheiligten, den Willkürlichkeiten zu steuern, die sich bei Ertheilung des Einwohnerrechtes — sei es der erwähnten, nur für die Städte normirenden Circularverordnung, oder den Landesgesetzen entgegen, etwa geltend machen wollten. Eine umfängliche Revision des Landesarbeitshauses im Jahre 1835 ergab, daß eine große Menge von Mecklenburgern durch unglückliche Bestimmungen der Armenordnung von 1821 heimatslos geworden, und als Heimatslose, obgleich ihnen sonst Nichts zur Last fiel, in's Landesarbeitshaus gebracht war. Gleichwohl begnügte man sich, Einiges an der Armenordnung zu än-

dern, aber freilich nicht mehr, als nöthig war, um im Einzelnen bemerklich gewordene schreiende Uebelstände zu beseitigen, und nachdem 1846 noch eine declarirende Verordnung wegen der Heimat früherer Militairpersonen erschienen war, ruhte die Heimatsgesetzgebung, trotzdem daß die selbstständige Niederlassung der in den vierziger Jahren noch jährlich um 5—6000 sich vermehrenden Bevölkerung von Jahr zu Jahr schwieriger wurde. Der Stand der Dinge wurde ein derartiger, daß Solche, die von ihrer Hände Arbeit lebten und nicht mit verhältnißmäßig bedeutendem baaren Capital versehen waren, entweder die Hoffnung auf Erlangung eines eigenen Heerdes ganz aufgeben, oder die bisher gewonnenen Ersparnisse in oft erfolglos aufgewendeten Kosten hingeben mußten, um zu einer Niederlassung zu gelangen, im glücklichen Fall ohne, oder mit sehr geschmälerten baaren Mitteln den Hausstand beginnen mußten. Das Hineinheirathen in ein Geschäft oder in eine ländliche Katenwohnung nahm überhand, — in ihrem verderblichen Einfluß auf das eheliche Verhältniß eben so nachtheilig, als die durch Zeitungsannoncen geschlossenen Ehen, — die Jugend der arbeitenden Classen schien fast ausgeschlossen vom Heirathen und nicht selten war das Haar der zum ersten Mal an den Traualtar Tretenden ergraut oder gar gebleicht; ja es fehlte nicht an Selbstmorden solcher Unglücklichen, die in der Verzweiflung über jahrelanges vergebliches Streben nach einer irdischen Heimat sich mit frevelnder Hand den Eingang zur ewigen zu öffnen versuchten.

Darf man sich wundern, wenn unter solchen Umständen, welche die Bevölkerung recht eigentlich auf das Wort „help your self“ hinwies, die anfangs so spärliche Auswanderung zu einem mächtigen Strome anschwoll? Es war das die mildeste Ausübung der Selbsthülfe, gleichwohl hat sie dem Lande Wunden geschlagen, die wahrlich darum nicht weniger empfindlich sind, weil man die Bedeutung derselben nicht nach Maß, Zahl oder Gewicht mit mathematischer Genauigkeit angeben kann, die sich aber, auch wenn die Auswanderung aufhören oder abnehmen sollte, noch weithin bemerkbar machen werden. So viel ist auch ohne tieferes Eingehen in die Sache von jedem Unbefangenen leicht zu erkennen, daß es nicht vortheilhaft sein könne, wenn aus dem volksärmsten

Lande Deutschlands, wo die noch in den Windeln liegende Gewerbs-Industrie nicht über genügende Arbeitskräfte gebieten kann, wo das landwirthschaftliche Gewerbe auch in seinem jetzigen Zustande und bei dem Ueberwiegen des großen Grundbesitzes noch so viele Hände beschäftigen könnte, wenn aus einem solchen Lande die Auswanderung in solchem Maße stattfindet, daß sie fast den Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle absorbirt. Berücksichtigt man dabei, wie schwer es den Mecklenburgern, namentlich den Angesiedelten durchgängig wird, ihr Heimatsland zu verlassen, daß man aber gleichwohl es nicht tadeln kann, wenn die jungen Paare, die hier keinen eignen Heerd finden können, wenn Familienväter in Vorsorge für ihre Kinder sich eine fremde Heimat aufsuchen, so kann man es nur beklagen, daß ein Land, welches noch so viele Hände gebrauchen könnte, Tausende seiner Kinder und mit ihnen ein großes Capital von Arbeitskraft in die Fremde treibt.

Aber auch auf Zunahme der unehelichen Geburten haben unsere Heimatsgesetze sehr verderblich gewirkt. Noch im Jahre 1820 stand Mecklenburg in dieser Beziehung so ziemlich in der Mitte der deutschen Staaten, jetzt steht es mit Bayern an der Spitze derselben. Wie schimpflich war es noch vor 40 und 50 Jahren, wenn ein Mädchen zu Falle kam; jetzt sind wir fast dahin gekommen, daß ein Mädchen mit vielen unehelichen Kindern, wenn dieselben aus der Armenkasse gut alimentirt werden, ein viel umworbenes ist. Daß die unehelichen Kinder einer größeren Sterblichkeit unterliegen als die ehelichen, ist eine vielfach durch Zahlen dargethane Thatsache, nicht minder, daß eine größere Anzahl unter denselben körperlich und sittlich verkümmert, als unter den ehelichen. Weder dem Menschenfreunde noch dem Staate kann die Vermehrung unehelicher Geburten erfreulich sein, dem Staate um so weniger, als das Familienleben und die Ehe am mächtigsten die Cultur der sittlichen Momente fördern, welche das Staatsleben der Neuzeit aufrecht erhalten. Wie es also im entschiedensten Interesse des Staates der Neuzeit ist, die Heiligkeit der Ehe aufrecht zu erhalten, so ist es auch in seinem entschiedenen Interesse, die Ehehindernisse zu beseitigen, die dadurch entstehen, daß Einzelne und Corporationen von

den ihnen zustehenden Rechten und Privilegien einen dem Ganzen nachtheiligen Gebrauch machen.

Wilde Ehen kannte man früher fast nur dem Namen nach, höchstens als Curiosität in den vornehmen Ständen, — jetzt ist das Land von denselben überschwemmt, und wenn es auch anzuerkennen, daß auf dem Verwaltungswege gegen dieselben eingeschritten ist, so hat dies Einschreiten doch nur verhältnißmäßig geringen Erfolg gehabt, eben weil es das Uebel nur gewissermaßen mit dem Glüheisen vertilgen wollte, nicht aber gegen die Ursachen desselben einschritt. Aehnlich ist's mit dem Unzuchtgesetz, welches wohl Strafen verhängt, aber ebenfalls nicht die Ursachen des Uebels beseitigt. Ohnehin ist es hart, wenn die Unzucht bestraft wird, während der Ehe Hindernisse entgegen stehen, die relativ unübersteiglich sind. Und da in den meisten Fällen die Unzucht nur bestraft werden wird, wenn sie Folgen gehabt hat, so wird der Vermögende, also Der der heirathen konnte, fast immer die Mittel in Händen haben, sich denselben zu entziehen, während der Unvermögende, der gern geheirathet haben würde, fast allein durch sie getroffen werden wird.

In welcher Art die Zahl der Kindesmörderinnen zugenommen hat, ergeben die Annalen von Bützow und Dreibergen; vielleicht hat zu dieser Zunahme die Verordnung beigetragen, daß die arme Mutter, die zum zweiten Mal unehelich gebärt, zur Correction ins Landarbeitshaus gebracht werden kann. Aber wäre das auch nicht, so liegt in der Zunahme der Kindesmorde doch sicher eine höchst dringende Aufforderung, die Ursachen derselben aus dem Wege zu räumen.

Ist es zu bedauern, daß dies bisher nicht geschehen ist, so kann um so mehr Tadel deshalb erhoben werden, daß nie ein ernstlicher und anhaltender Versuch gemacht wurde, gründlich Zustände zu reformiren, die von dem verderblichsten Einfluß auf die materiellen und inmateriellen Verhältnisse des ganzen Landes sind. Verborgen ist der Schade Niemandem gewesen, denn er liegt offen zu Tage; an dringenden directen und indirecten Aufforderungen der Reform hat es auch nicht gefehlt, — aber wann mag Mecklenburg unter seiner jetzigen Verfassung zu dieser dringendsten aller Reformen gelangen?!

Antrag von 82 bürgerlichen Mitgliedern der Ritterschaft auf Verfassungsreform.

Wenn irgend ein äußeres Zeichen über die Stimmung des Landes hinsichtlich der altständischen Verfassung sichere Kunde giebt, so ist es dieser Antrag von 82 Mitgliedern der Ritterschaft. Aus der Ritterschaft — hochbegünstigt durch die Verfassung und die mecklenburgischen Verhältnisse*) in ihrer Gesammtheit — erheben sich 82 Mitglieder, ohne durch irgend ein äußeres Ereigniß kategorisch zu dieser Kundgebung gezwungen zu sein, mit der Erklärung, daß sie die altlandständische Verfassung nicht mehr für den Verhältnissen entsprechend, sondern den Uebergang zu einer Repräsentativ-Verfassung für so dringend geboten halten, daß sie die Initiative ergreifen, um die Verhandlungen über eine solche anzubahnen, unbekümmert um die Opposition, in welche sie durch diesen Antrag zu ihren Standesgenossen treten, isolirt denselben und dem Mitstande (der Landschaft) gegenüberstehend, und von dem Landesherrn und seinem Ministerium in ihren Bestrebungen wenigstens nicht unterstützt, nur getragen von ihrer Ueberzeugung und — von der ziemlich einmüthigen Stimmung des Landes, die sich aber freilich nicht öffentlich geltend machen konnte, die also jedenfalls nur ein schwacher Alliirter war. Andererseits konnte es keinem der Antragsteller verborgen bleiben, daß bei einem glücklichen Erfolge seines Antrages die ganze staatliche Stellung der Ritterschaft eine wesentlich andere werden mußte, daß von den bisher besessenen Privilegien gar manches in dem Repräsentativstaat schwinden müsse, daß nur solche Privilegien eines einzelnen Standes zu bewahren sein würden, die der Repräsentativstaat ertragen

*) Man darf es nicht vergessen, daß die Ritterschaft nicht blos durch ihre Privilegien, sondern auch durch die Art, wie sich die Gesammtheit der mecklenburgischen Verhältnisse in den letzten vierzig Jahren zu ihrem Vortheil gestaltet hat, zu ihrem derzeitigen Uebergewicht im Staatsleben gelangt ist. Die Hypothekenordnung, zu welcher sie wesentlich durch Mitglieder der Landschaft gedrängt wurde, die Sparcassen, das Darniederliegen der Gewerbsindustrie spielen eine bedeutende Rolle dabei, indem sie den Rittergutsbesitzern durch reichliches Zufließen wohlfeilen Geldes eine höhere Verwerthung ihrer Güter ermöglichten und erleichterten.

kann, ohne mit den Principien in Widerstreit zu gerathen, auf denen er basirt ist. Wenn man bedenkt, daß der in jedem Menschen thätige Egoismus die Gewinnung der Ansicht, daß ein dem Einzelnen günstiger und angenehmer Zustand kein dem Gemeinwohle förderlicher oder gar, daß er ein mit dem Rechte Aller unvereinbarer sei, bei Jedem, wenn auch in verschiedenem Maaße erschwert; wenn man sieht, wie lange Zeit vergehen muß, ehe eine solche Ansicht bei mehreren in gleicher Weise Begünstigten zu einer solchen Lebendigkeit gelangt, daß sie gemeinsames Handeln veranlaßt; wenn man endlich erwägt, wie lange der nüchterne mecklenburger Sinn bedenkt, ab- und erwägt, ehe er sich zum Handeln entschließt, zumal wenn es sich um einen Angriff auf Jahrhunderte lang bestandene politische Einrichtungen handelt, so wird man weder an der Ueberlegung, die diesem Schritte vorangegangen ist, zweifeln, noch seine Hochachtung den Männern versagen können, die im vollen Bewußtsein von dem Werthe dessen, was sie besitzen, bereit sind, soviel davon abzutreten, als die Rücksicht auf das Gemeinwohl fordert, ja sich der ganzen Ungunst auszusetzen, den ein Kampf dieser Art, — überall wo er auftritt, — für diejenigen herbeiführt, die ihn beginnen. — Daß diese Männer wohl wußten, was sie in persönlicher und materieller Beziehung durch Aufgabe der landständischen Verfassung riskirten, ergiebt sich aus dem, was sie in ihrem unten nachfolgenden Antrage sub a. b. c. d. i. k. vorbringen, und daß sie nicht nach augenblicklicher Laune ihren Antrag gestellt haben, geht daraus hervor, daß nicht Herr Pogge-Jaëbitz der Einzige war, der durch seine freimüthigen Worte auf dem Landtage von 1859 das Nachdenken über die Bestandesfähigkeit der altlandständischen Verfassung anregte. Herr Manecke auf Duggenkoppel hat zu wiederholten Malen, wie wir bereits erwähnten, auf Reform der Landesverfassung angetragen, seine Anträge fanden aber keine Unterstützung, — wie man vermuthen darf, — weil der Boden für sie noch nicht vorbereitet war, und weil bei Vielen wohl noch immer die Hoffnung vorhanden war, daß der Landesherr nach der Eröffnung in dem an die Landescommissare erlassenen Rescripte vom 25. November 1851 die Initiative in dieser Sache ergreifen werde. Erst nach dem, unter dem Ministerium v. Oertzen er-

lassenen, jene Eröffnungen wesentlich modificirenden landesherrlichen auf pag. 11. bereits erwähnten Rescripte scheint die Ueberzeugung eine allgemeine geworden zu sein, daß der Landesherr zu einer Aufhebung der altlandständischen Verfassung die Initiative nicht ergreifen werde. Das Verdienst, welches sich Herr Manecke durch die unverdrossene Anregung der Verfassungsreform erworben hat, kann jedenfalls nicht dadurch geschmälert werden, daß seine desfallsigen Anträge keine Unterstützung fanden, ebenso wenig als das Verdienst dieses unablässigen Vorkämpfers für den Beitritt Mecklenburgs zum deutschen Zollverein dadurch verringert wird, daß seine oft wiederholten desfallsigen Anträge bisher nicht durchgedrungen sind.

Der Antrag, den die 82 Rittergutsbesitzer wegen Reform der Landesverfassung an den Landtag des Jahres 1860 brachten, lautete nach den Publicationen in öffentlichen Blättern folgendermaßen:

Als Se. Königliche Hoheit der Allerdurchlauchtigste Großherzog von Mecklenburg=Schwerin unterm 14. September 1850, nach Eingang des Freienwalder Schiedsspruches, das Staatsgrundgesetz vom 10. October 1849 wieder aufhoben, sprachen Höchstdieselben zugleich aus: „Wir werden ungesäumt die erforderlichen Einleitungen treffen, damit das Werk der Reform der ständischen Vertretung und der Landesverfassung, welches auf dem außerordentlichen Landtage im Frühjahr 1848 begonnen wurde, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen Stände wieder aufgenommen werde.“ Demgemäß wurden in der 4. Schwerinschen Proposition für den Februar=Landtag von 1851 die Stände, mit Hinweisung auf das von ihnen anerkannte Bedürfniß einer wesentlichen Veränderung der Landes=Vertretung und der Landes=Verfassung, aufgefordert, eine Deputation zur Vorberathung der dem nächsten Landtage zu machenden desfallsigen Vorlagen zu erwählen. Auch Se. Königliche Hoheit der Allerdurchlauchtigste Großherzog von Mecklenburg=Strelitz stellten eine gleiche Proposition, unter ausdrücklicher Anerkennung der Mängel der mecklenburgischen Verfassung. Dem entsprechend erwählten Ritter= und Landschaft Deputirte. Obwohl nun die commissarisch=deputatischen Verhandlungen zu Schwerin im October

1851 keinen Erfolg hatten und deshalb einstweilen abgebrochen wurden, so haben doch Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin in dem Allerhöchsten Rescripte vom 25. November 1851 deren Wiederaufnahme ausdrücklich vorbehalten. — Seit daher haben Ritter- und Landschaft schon acht Mal wieder getagt, und noch immer ruhen jene Verhandlungen. Keineswegs hat aber inzwischen auch das Rad der Zeit geruht, vielmehr ist es, mit Eisenbahnen und electrischen Telegraphen beflügelt, unaufhaltsam vorwärts geschritten und hat in unauslöschlichen Zügen die ernste Mahnung „Kein Stillstand" vor Aller Augen hingestellt.

So trat das Jahr 1859 an uns heran und lenkte mit seinen welterschütternden Ereignissen den Blick jedes Vaterlandsfreundes auf die schweren Drangsale, welche wir vor einem halben Jahrhundert durch fremde Zwingherrschaft zu erdulden hatten. Nicht minder stark ruft das Jahr 1860 mit seinen bedrohlichen politischen Entwickelungen und mit der tiefen Erregung der Gemüther zu den ernstesten Erwägungen auf. Um so mehr müssen wir, die wir berufen sind, des Landes Wohl mitzubeschließen, es als unsere unabweisliche Pflicht erkennen, ungesäumt nach allen Seiten zu prüfen, ob die Zustände unseres Gemeinwesens die nöthige Widerstandskraft darbieten, um dem drohenden Sturme gewachsen zu sein und zu verhüten, daß derselbe nicht mit den Mängeln und Gebrechen, worunter das Land leidet, zugleich auch das Gute und Segensreiche, dessen es sich zu erfreuen hat, fortreiße und zertrümmere. — Dabei dürfen wir uns nach den vorliegenden Erfahrungen nicht verhehlen, daß jetzt weder militairische Hülfsmittel allein den gesuchten Schutz gewähren, noch weniger Sonderrechte einzelner Stände und Klassen der Staatsbürger geeignet sind, jene Widerstandskraft zu geben und zu erhalten. Nur Zufriedenheit und Einmüthigkeit des ganzen Volkes, gegründet auf Liebe und Vertrauen zu den bestehenden Verhältnissen und gehoben durch freie Entwickelung und energische Förderung aller geistigen und materiellen Kräfte, vermögen einen sicheren Damm gegen fremde Vergewaltigung oder innere Revolutionen zu bieten.

Prüfen wir nun die gegenwärtige Lage Mecklenburgs, so tritt uns zunächst die — jetzt fast einzige — Erscheinung entgegen, daß die Vertretung des Landes ausschließlich bei den Rittergutsbesitzern und den Stadtmagisträten sich befindet. Jene üben sie aus eigenem Recht und ohne Verantwortlichkeit, während auch diese in Landes-Angelegenheiten meistens ganz unabhängig von der Bürgerschaft dastehen, deren Ausschüssen jede Competenz hiebei abgesprochen wird. Das ganze Domanium und die Seestadt Wismar sind gar nicht vertreten. Dieser Zustand kann schon an sich eine lebendige Theilnahme des Volkes an den Landes-Angelegenheiten und ein befriedigendes Vertrauen zu deren Handhabung nicht erwecken, zumal bei einem großen Theile desselben die Erinnerung an die durch das Staatsgrundgesetz gegebene und mit fast ungetheilter Freude begrüßte Verfassung noch wach ist.

Wie aber die gegenwärtige Landes-Vertretung auf dem Principe der Sonder-Interessen beruht, so müssen sich diese auch nothwendig bei allen ständischen Verhandlungen mehr oder minder fühlbar machen und ein gedeihliches Resultat derselben oft ganz vereiteln, indem selbst die dringlichsten und heilsamsten Beschlußnahmen der Majorität durch das einfache Veto einer kleinen Minderzahl verhindert werden können. Bringen wir noch in Anschlag das mangelhafte und zeitraubende Verfahren bei den ständischen Verhandlungen, so wird man begreifen, daß diese der raschen Bewegung der Neuzeit nicht zu folgen vermögen, und sogar Fragen, deren Lösung *allseitig* für unabweisbar erkannt wurde, wie die Reform der Steuer- und Zoll-Verhältnisse, nach jahrelangen Anstrengungen noch unerledigt ließen und schwerlich jemals werden erledigen können. Auch die so wichtige neue Eisenbahn hat auf dem Landtage an dem Widerstreite entgegenstehender Interessen scheitern müssen.

Und doch treten uns, wohin wir auch das Auge richten, auf allen Seiten, die drückendsten Mängel und Gebrechen unserer staatlichen und socialen Einrichtungen entgegen, deren Abhülfe meistens allein auf dem Wege der Gesetzgebung möglich ist. — Wir wollen nur die wesentlichsten derselben hier kurz andeuten.

a) Unsere Heimats-, Niederlassungs- und Armen-Versorgungs-Gesetze haben herbeigeführt, daß ein großer Theil des Volkes noch thatsächlich an die Scholle gebunden ist und daß viele tüchtige Leute auch im besten Lebensalter nicht zur Begründung eines eigenen Heerdes gelangen können. Nicht blos die starken Auswanderungen, sondern auch die außerordentliche Masse unehelicher Geburten, und selbst die zahlreichen Kindesmorde stehen in unverkennbarem Zusammenhange mit jenen Einrichtungen.

b) Unser Steuer- und Zollwesen beruht auf längst verworfenen wirthschaftlichen Principien, erschwert sogar den Export der Hauptproducte des Landes, lähmt den inneren Verkehr, hemmt in Verbindung mit anderen nachtheiligen Einflüssen die Entwickelung einer naturwüchsigen Industrie, begünstigt ungebührlich den Ausländer und gewährt selbst den bevorzugten Inländern nur dann Vortheile, wenn diese mit größeren Mitteln oder besonderen Verbindungen versehen sind.

c) Die beschränkte Theilbarkeit des Grund und Bodens veranlaßt, daß die Vermehrung der ländlichen Wohnungen nicht dem Anwachsen der Bevölkerung entspricht, und verhindert die kräftige Entfaltung eines unabhängigen Standes von kleinen Grundbesitzern, wogegen

d) die Bauern, trotz der ihnen gewährten großen Vorzüge, theils wegen der mangelnden Festigkeit ihres Verhältnisses, theils wegen ihrer unselbstständigen Stellung nur selten zu einer zeitgemäßen Pflege ihres Besitzthums gelangen und noch seltener einer befriedigenden geistigen und moralischen Hebung sich erfreuen.

e) Für die Mehrzahl der Landstädte hat die Verbindung des Bürgermeister- mit dem Stadtrichter-Amte zur Folge, daß weder die Bürgerschaft, noch selbst der Magistrat Einfluß auf die Wahl des ersten Communalbeamten und des Vertreters der Stadt auf den Landtagen üben kann. Auch treten die meisten Stadtverfassungen unverkennbar der Entfaltung und Bethätigung eines lebendigen Bürgersinnes hemmend entgegen, während die Ausschließung der Eximirten von der Bürgerschaft den Stadtvertretungen viele intel-

lectuelle Kräfte entzieht, den Eximirten selbst aber eine oft drückende und zu mannichfachen Verwickelungen führende Ausnahmestellung anweist.

f) Unser Lehnswesen ist, nachdem die der gesetzlichen Verkäuflichkeit und Verschuldbarkeit der Lehne entsprechende weitere Entwickelung desselben neuerdings unterbrochen und die damit unvereinbarliche Anwendung der strengen Feudal-Principien wieder geltend gemacht, auch die Allodificirungen so gut wie ganz abgeschnitten worden, jetzt in eine Rechts-Ungewißheit gerathen, aus welcher die allerbedenklichsten Folgen zu erwachsen drohen. Selbst bei der größten Vorsicht kann unter jetzigen Umständen ein Lehnsmann nicht sicher sein, daß seine letztwilligen Dispositionen unter seinen Söhnen rechtliche Wirksamkeit haben werden, und noch weniger vermag er für seine Töchter auch nur entsprechend zu sorgen.

g) Die drei Landesklöster, obwohl aus allgemeinen Landesmitteln erworben, befinden sich in fast ausschließlichem Genusse des Adels, der auch die höchsten Staatsämter sämmtlich, die höheren in unverhältnißmäßiger Menge inne hat.

h) In der lutherischen Kirche herrscht trotz seiner bestrittenen Berechtigung, unterstützt von dem Staatsregimente, der Oberkirchenrath mit absoluter Machtvollkommenheit, während den Gemeinden jede selbstständige Organisation fehlt. — Die Katholiken haben noch nicht die ihnen bundesgesetzlich zustehende volle Gleichberechtigung eingeräumt erhalten, und die Juden entbehren aller politischen Rechte bis auf geringe Ausnahmen.

i) In der Rechtspflege macht sich bei der großen Masse verschiedenartiger Rechtsquellen der Mangel einer einheitlichen, zeitgemäßen Gesetzgebung täglich fühlbarer. Die Niedergerichte werden durchweg noch von Einzelrichtern, die theilweise sogar kündbar sind, verwaltet, und ist bei ihnen, mehr aber noch bei den Landesgerichten, ungeachtet mancher neuerer Verbesserungen, das Verfahren für gewöhnlich noch immer zu langsam und zu kostbar. Für Criminalsachen besteht nach wie vor das schriftliche und heimliche Verfahren mit allen seinen Mängeln in voller Geltung, da die einge-

führten Schlußverhandlungen keine wesentliche Bedeutung haben, wogegen die, Zwecks leichterer Ueberführung der Verbrecher, neuerdings getroffenen Anordnungen genügende Garantien zum Schutze des unschuldig Angeklagten durchaus vermissen lassen. Auch entbehren die jüngsten Strafgesetze, besonders das wider den Mißbrauch der Presse, vielfach der nothwendigen Bestimmtheit und scharfen Begrenzung und gestatten deshalb willkürliche Ausdehnungen und Beschränkungen.

k) Für die Befugnisse und die Handhabung der Polizei fehlt es beinahe an allen näheren Vorschriften, und hängt es daher fast ganz vom individuellen Ermessen dessen ab, der sie zu verwalten hat, wo er seine Gewalt geltend machen und wie er dabei verfahren will, zumal gesetzlich der Polizei das Recht der Erkennung und Vollstreckung selbst von schwereren Strafen zusteht und überall keine festen Regeln in Bezug auf Verhaftung, Haussuchungen ꝛc. bei uns existiren.

l) Daß endlich unsere Landes-Verfassung, trotz ihres langen Bestehens, nicht einmal das Verhältniß der höchsten Staatsgewalt zu den Landständen auch nur einigermaßen festzustellen vermocht hat, erhellt zur Genüge aus den fortwährenden Differenzen darüber, so wie aus dem Umstande, daß die unerledigten ständischen Gravamina bereits zu mehreren Dutzend angeschwollen sind. Hat doch sogar die jüngste Intervention des Engern Ausschusses gegen die landesherrlich desiderirte Wiederaufrichtung von gelegten Bauerstellen mit gewichtigen Gründen zurückgewiesen werden können, obwohl die Durchführung jener Maßregel in vielen, ja anscheinend den meisten Fällen, einen schweren Eingriff in wohlerworbene Rechte der betreffenden Gutsbesitzer enthalten würde, und das allgemeine Rechtsbewußtsein auf's Tiefste verletzen müßte.

Bei diesen und den sonstigen mannichfachen Mißständen unserer Einrichtungen bleibt dem Lande nicht einmal die Hoffnung einer baldigen durchgreifenden Abhülfe, so lange die jetzige Verfassung besteht, welche schon an sich vielen der wesentlichsten Reformen unüberwindliche Hindernisse entgegenstellt und deren Träger großen

Theils grundsätzlich allen desfallsigen Neuerungen abhold sind. Die Erfahrung der letzten 10 Jahre hat das zur vollsten Gewißheit gebracht. Selbst die gerechtesten Wünsche des Volks bleiben unerfüllt; ja die Hemmnisse einer zeitgemäßen Entwicklung seiner geistigen und materiellen Wohlfahrt sind inzwischen eher verstärkt als abgeschwächt. — Wir dürfen es uns nicht verhehlen, daß unter solchen Verhältnissen die Verfassung und die jetzige Landesvertretung keinen Anhalt im Volke werden finden können, sobald ernste Zeitereignisse an uns herantreten. Das Beispiel Preußens zu Anfang dieses Jahrhunderts hat uns belehrt, wie leicht selbst ein großer Staat zusammenbricht, dessen Bestand nicht von der Liebe des gesammten Volkes geschützt wird, weil seine innere Organisation an wesentlichen Mängeln leidet; wie bald aber auch ein niedergedrückter und geschwächter Staat sich zu einer außerordentlichen Höhe wieder empor zu schwingen vermag, nachdem allen seinen geistigen und materiellen Kräften eine freiere Entwicklung gewährt und der übereinstimmende Wille des ganzen Volks auf ein festes Ziel gelenkt war. Und wie damals, so richtet sich auch jetzt wieder der Blick auf Preußen, wo wir sehen, daß die Regierung in richtiger Würdigung der Bedürfnisse und Wünsche des Volks eine zeitgemäße Fortbildung der politischen, religiösen und socialen Verhältnisse anstrebt und auf die Weise dem Staate eine Stärke zu begründen hoffen darf, die selbst einem mächtigen Sturm Widerstand zu leisten vermag.

Auch Mecklenburgs Regierungen und Stände werden die ernste Mahnung der Zeit nicht unbeachtet lassen können und wollen. Sie werden um so mehr eilen, die bessernde Hand ans Werk zu legen, da die drohenden Unwetter noch ferne stehen, aber bald heraufziehen und dann die jetzt noch kräftige Hand lähmen möchten.

Von diesen Erwägungen geleitet und von der Ueberzeugung durchdrungen, daß nur eine Verfassung, in welcher die berechtigten Wünsche und Interessen aller Theile des Volks eine entsprechende Vertretung und angemessene Berücksichtigung finden, die nothwendige Abhülfe und dauernde

Sicherheit zu gewähren vermag, erachten wir uns als Landstände so berechtigt als verpflichtet, zum nächsten Landtage folgenden Antrag hiemit zu intimiren:

„Der hohe Landtag möge die Allerdurchlauchtigsten Landesherren ersuchen, die nöthigen Schritte zu thun, um beiden Großherzogthümern Mecklenburg eine Repräsentativ-Verfassung zu verleihen."

Wir bekennen uns in vollkommenster Hochachtung.

C. Schröder-Ridsenow. L. D. Stein-Augustenruh. Lembke-Luttersdorf. G. Stein-Lüssow. A. Pogge-Jaëbitz. W. Pogge-Roggow. C. H. v. Thünen-Tellow. Frz. Pogge-Blankenhof. H. Hand-Braunsberg. L. Koch-Sukow. Kähler-Klink. Dr. jur. P. Bade-Griebow. Ludw. Bade-Mentin. C. F. Schade-Wendisch-Priborn. Schwieger-Poltnitz. Bosselmann-Liessow. Meyer-Jessenitz. Müller-Bolz. Zander-Laase. Bolte-Buchholz. Stierling-Kressin. Stierling-Helmstorf. Steinhof-Rahnenfelde. Hoese-Muschwitz. Burgwedel-Weitendorf. Leverenz-Dammersdorf. Manecke-Duggenkoppel. Hand-Wotrum. Lange-Zurow. Penz-Volsrade. Duge-Finkenwerder. Wien-Hohenfelde. Rudloff-Vogelsang. Dethloff-Carlsruhe. Burchard-Gr.-Vielen. Schüder-Tarnow. Holtz-Kastorf. Reincke-Buchenhof. Koch-Gr.-Raden. Pogge-Gewezin. Siemerling-Kriesow. Neumann-Lapitz. Neumann-Friedrichsruh. Neumann-Gaedebehn. Diederichs-Alt-Sammit. Pogge-Pölitz. v. Thünen-Amalienhof. Schlettwein-Bandelstorf. Schröder-Mallin. Voß-Deven. Voß-Sorgenlos. Saurkohl-Schwastorf. Hecht-Stuersche Hintermühle. Rahmmacher-Reppelin. Rudloff-Frauenmark. Fischer-Wendelstorf. Rudeloff-Below. Drühl-Werder. Neckel-Sparow. Berlin-Kalübbe. Mercker-Alt-Rehse. Bosselmann-Solzow. Riedel-Wakstow. Glanz-Zierzow. Voß-Ankershagen. Witte-Kl.-Varchow. A. Balck-Gr.-Luckow. Fleischmann-Clausdorf. Otto-Kussow. Paetow-Lalendorf. Behm-Rethwisch. Otto-Tannenhof. Pogge-Wolkow. Rahmmacher-Gottesgabe. Peters-Lübchin. Uecker-

mann=Vorbeck. Driver=Radepohl. Lancken=Gneven. Will=rath=Wessin. Hermes=Kl.=Pritz. John=Rastorf. Roever=Gr.=Stieten.

Man sieht, es ist in demselben eine gedrängteste Uebersicht vieler der Uebelstände enthalten, denen die landständische Vertretung, wenn überall doch immer nur so zögernd eine gründliche Abhülfe verschaffen wird, daß unter der politischen Constellation, in welcher wir leben, eine raschere Abhülfe Noth thut. Zu dem Punkte sub h. hatte Herr Dethloff auf Karlsruhe, ein neuer Landstand, auf den man wegen seiner energischen Thätigkeit in der Baumgarten'schen Sache große Hoffnungen zu setzen berechtigt ist, in einem am 20. November in der Landtagsversammlung vorgetragenen Dictamen eine weitere Ausführung geliefert, welches die Thätigkeit des Oberkirchenrathes seit seinem zehnjährigen Bestehen mit scharfen Schlaglichtern beleuchtet und den Antrag anknüpft:

> Stände möchten den Landesherrn Allerunterthänigst bitten: Allerhöchstderselbe möchte geruhen, den gegenwärtigen Oberkirchenrath als eine Behörde, welche der verfassungsmäßigen Anerkennung ermangelt, und durch ihr zehnjähriges Wirken das Vertrauen der Gemeinden verloren, nach Maßgabe unseres evangelischen Glaubens zu reformiren.

Daß dieser Antrag indeß nicht angenommen wurde, obgleich Herr Pogge=Jaëbitz erklärte: Herr Dethloff habe mit seinem Vortrage durchaus die Stimmung des ganzen Landes ausgesprochen, die Unzufriedenheit des Landes über unsere kirchlichen Angelegenheiten sei eben so groß, als die Unzufriedenheit mit den politischen Verhältnissen, ja noch allgemeiner, obgleich sich unter den Ständen selbst schon früher Bedenken darüber geregt hatten, ob der ohne ständische Concurrenz entstandene Oberkirchenrath als eine verfassungsmäßig bestehende Behörde zu betrachten sei. — Dies bedarf wohl kaum der Erwähnung; nicht einmal einem Comité wurde der Antrag zur Prüfung hingegeben, und nach einer, wie es scheint, sehr kurzen Deliberation lehnte man den Antrag mittelst Abstimmung (111:90) und wie es scheint, ohne Gründe ab.

Noch eigenthümlicher erging es dem Antrage der 82. Der E. A. hatte es seinem Eide: die Verfassung zu wahren, zuwider gehalten, diesen Antrag zum Landtage zu intimiren, und brachte nur den Bericht darüber vor; daran schloß sich denn eine sehr stürmische Verhandlung, in welcher Herr Manecke sich beschwerte, daß frühere Anträge von ihm, die gleicher Tendenz gewesen, vom E. A. ähnlich behandelt seien, so daß er sich jetzt veranlaßt gesehen habe, den E. A. zu verklagen, Herr Pogge-Jaëbitz auf die Sache selbst einging und unter mannichfachen Unterbrechungen darauf hinwies, daß die Reform der Verfassung nicht blos ein unabweisbares Bedürfniß, sondern daß es Ehrensache der Stände sei, die Verfassungsreform in die Hand zu nehmen, namentlich der Ritterschaft, deren auf der ritterschaftlichen Versammlung zu Güstrow am 14. April 1848 wegen Aufgabe der Landstandschaft gefaßte Beschlüsse und Erklärungen die Bevölkerung noch lebendig im Gedächtniß trage, Herr Dr. Bade-Griebow aber und Herr Hillmann Scharstorf (welcher Letztere sich dem Antrage der 82 nicht angeschlossen hatte) die Frage ventilirten, ob der E. A. berechtigt gewesen sei, ein ihm von Ständemitgliedern zur Intimation übergebenes Actenstück der ständischen Kenntnißnahme zu entziehen, und ob die Versammlung nicht wohlberechtigt sei, über den Antrag der 82 zu deliberiren und zu beschließen. Von den Gegnern wurde darauf hingewiesen, daß die Stimmung im Lande gegen die altlandständische Verfassung nicht so schlimm sei, als sie geschildert werde, hauptsächlich nur durch Agitationen und wühlerische Schreiben hervorgerufen sei, daß man seit 1848 bittere Erfahrungen gemacht habe und durch dieselben zu anderer Ueberzeugung gekommen sei, daß an der Verfassung jeder Landstand ein **jus singulare** habe und daher über Verfassungs-Veränderungen nur **per unanimia** entschieden werden könne und Anderes mehr, das sich aber freilich nicht zu der Höhe verstieg, dem mecklenburgischen Landstand ein derartiges jus singulare auf die Verfassung zu vindiciren, daß dasselbe ein veto absolutum in alten Verfassungssachen für jeden einzelnen Landstand enthalten sollte, — ein veto absolutum, das die neuere Zeit selbst dem Träger der Staatshoheit nicht einräumen mag. Die Landschaft betheiligte sich nicht bei der Debatte, weil sie eine

Standeserklärung abzugeben beabsichtigte, und so entschied denn die in der Ritterschaft vorgenommene Abstimmung mit 151 gegen 68 Stimmen, daß man das Verfahren des E. A., also die Nichtintimation des Antrages der 82 billige. Die Unterliegenden protestirten gegen diesen Beschluß, der in seinen Consequenzen allerdings den E. A. in eine andere Stellung als die verfassungsmäßige, eines Mandatars der Stände gebracht, überdies aber die Intimation eines jeden auf Verfassungs-Veränderung gerichteten Antrages auf den Weg gewiesen haben würde, die Intimation eines solchen Antrages von der Landtagsversammlung selbst beschließen zu lassen, die Deliberation über denselben also mindestens ein volles Jahr (bis zum nächsten Landtage) aufzuhalten. Am folgenden Tage machten Herr Schalburg-Herzberg, Herr Lembke, Gr.-Dratow, Herr Hillmann-Scharstorf und Herr Dahlmann-Ehmckendorf den vermittelnden Antrag, daß Stände beschließen möchten, an die Landesherren die Bitte zu richten: dieselben möchten die im Jahre 1851 vertagten Verhandlungen wegen Reform der Verfassung wieder aufnehmen und desfallsige Propositionen den Ständen auf nächstem Landtage vorlegen lassen, wobei die Art und Weise der Wiederaufnahme dieser Verhandlungen dem landesherrlichen Ermessen anheim zu geben sei. Aber auch dieser Antrag wurde, da die Landschaft auch hier sich eine Standeserklärung vorbehielt, in privativer ritterschaftlicher Versammlung mit 133:33 Stimmen abgelehnt und bei dem Uebergewicht der gegnerischen Stimmen wurde nunmehr trotz lebhaften Kampfes und Verweisung auf das Verfassungswidrige eines solchen Beschlusses, mit 132:1 Stimme beschlossen, daß anderweitig vorkommende Anträge auf Intimation von Verfassungs-Veränderungen oder Verhandlungen darüber für diesen Landtag abgelehnt sein sollten.

Den für eine Verfassungsreform Strebenden blieb nichts Anderes übrig, als gegen das Verfassungswidrige eines solchen Beschlusses abermals zu protestiren, und die Gegner der Verfassungsreform hatten durch diesen Beschluß, wenn er eben wie die Weigerung des E. A., solche Anträge zu intimiren, aufrecht erhalten werden kann, so viel gewonnen, daß frühestens ein Antrag auf Verfassungsveränderung auf dem Landtage von 1862 zur Deliberation kommen kann, — ein hinläng-

licher Zeitraum, um sich die Chancen zu überlegen, die ein derartiger Antrag bei der mecklenburgischen Landtags-Versammlung etwa haben werde.

Einige Tage später gab die Landschaft ihre Erklärung über den Antrag der 82 dahin ab, daß sie, ohne die Gründe zu erörtern, welche dahin geführt hätten, den Antrag der 82 nicht zu intimiren, sich für die Zukunft der Hoffnung hingebe: Der engere Ausschuß werde auch die auf Abänderung der Verfassung gerichteten Anträge einzelner Ständemitglieder in bisher herkömmlicher Weise zur Intimation bringen; hinsichtlich des Antrages Schalburg und Genossen erklärte sie sich dahin, daß, da die Ritterschaft vorweg über denselben beschlossen habe, die Landschaft einen Beschluß über denselben ohne praktische Bedeutung erachte und daher diesen Gegenstand für jetzt ruhen lassen wolle. Ueber den ritterschaftlichen Beschluß, daß für den gegenwärtigen Landtag keine Intimationen für Verfassungs-Reformanträge vorkommen sollten, sprach sie sich nicht aus.

Damit war diese Angelegenheit für den Landtag von 1860 beendet; Herr Manecke hatte noch am Tage vor der landschaftlichen Erklärung auf die Inconsequenz aufmerksam gemacht, daß der Vorsitzende des Landtags-Directorii nach Verlesung der Relation über den Antrag der 82 sich dahin ausgesprochen hätte, daß dieser Antrag, da er nicht intimirt sei, auch nicht discutirt werden könne, gleichwohl folgenden Tages der ebenfalls nicht intimirte Antrag von Schalburg und Genossen sei verhandelt worden; dieser Vortrag hatte aber, da er nur einen Protest gegen die Inconsequenz dieses Verfahrens, aber keinen Antrag enthielt, lediglich eine etwas gereizte Debatte und den Beschluß zur Folge: man wolle die Sache beruhen lassen.*)

*) Fast ähnlichen Erfolg hatte ein anderer Fall, der aus dem Grunde bemerkenswerth ist, weil er zeigt, wie das Landtags-Directorium theilweise seine Stellung auffaßt. In der Sitzung vom 16. December interpellirte Hr. Hand-Wotrum das Landtags-Directorium, ob nicht von einzelnen Städten Adressen in der Verfassungs-Reformsache eingelaufen seien und erhielt vom Vorsitzenden die Antwort: das Directorium habe hierüber nicht Rede und Antwort zu stehen. In der Sitzung vom 18. December zeigte Hr. Hand-Wotrum an, daß er von dem Absender einer aus Gevien mit 93 Unterschriften versehenen Adresse in der Verfassungssache die

In solcher Weise wurde ein Antrag von solcher Bedeutung beseitigt. Ueber unbedeutende Gehaltserhöhungen und kleine Gaben, die an Bedürftige vertheilt werden sollen, muß in der Regel ein Comité berichten, ja eine geringe Nachtwächter-Wittwenpension beschäftigte — in früheren Jahren — die Landesversammlung zu mehrfach wiederholten Malen, — einer der wichtigsten Gegenstände kann zu einer in die Sache eingehenden Erörterung nicht gelangen, — weil er nicht intimirt ist und die Intimation wird von dem Mandatar der Stände verweigert, die Ritterschaft billigt diese Verweigerung, die Landschaft tritt einer solchen Verweigerung nur für die Zukunft entgegen!

Doch wir wollen in eine Kritik dieses Verfahrens nicht eingehen, hat dasselbe doch den großen Nutzen, daß es nicht unwesentlich dazu beitragen wird, die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Verfassungs-Veränderung zu verallgemeinern. Nur eines Fehlgriffes wollen wir gedenken, den die 82 bei ihrem Antrage begingen. Die Landesherren sollten „ersucht werden, die nöthigen Schritte zu thun, um beiden Großherzogthümern Mecklenburg eine Repräsentativ-Verfassung zu verleihen." Durch einen solchen Antrag ignorirten die 82 die Rechtsbeständigkeit des Staatsgrundgesetzes vom 10. October 1849. Durch ein Fußen auf dieser Rechtsbeständigkeit würden sie aber einen festern und sicherern Boden unter den Füßen gehabt haben, als durch die ausführlichste Darlegung aller Gebrechen der ständischen Verfassung. Denn das Recht, auch wenn es gebeugt oder gebrochen ist, hat eine Kraft über die Gemüther, die schwer wiegt. — Und welche Schwierigkeiten standen nicht der Verleihung einer Verfassung durch die Landesherren entgegen, welche noch größere der Vereinbarung einer solchen mit den Ständen? Rief doch schon bei den Steuerverhandlungen ein adliger Landstand aus: Die Gegner würfen so viel dazwischen, um die Sache

---

Nachricht erhalten habe, daß diese Adresse zwar an den Landtag abgegangen, jedoch durch den Landessecretair im Auftrage des Directorium retradirt worden sei. Auf Verwendung einzelner Stände entschloß sich freilich Herr Hand, zumal der Schluß des Landtages nahe bevorstand, diese ernste Sache zur Zeit auf sich beruhen zu lassen. Man darf aber wohl hoffen, daß sie auf nächstem Landtage gründlich werde ventilirt werden.

hin zu halten, beständen auf einzelnen Worten und führten die Discussion in einer Weise, daß Einem nachgerade die Nerven zu reißen anfingen. Wie möchte da, — die Berechtigung zu einem solchen Ausruf vorausgesetzt — eine Verfassungsreform mit den Ständen zu vereinbaren gewesen sein? Eine Verleihung einer Repräsentativ-Verfassung durch die Landesherren war aber ohne Zustimmung der Stände, vom Standpunkt der altlandständischen Verfassung aus, rechtlich nicht denkbar, wohl aber das Zurücklenken zum Staatsgrundgesetz von 1849, welches nach Ansicht gar Vieler, wenn auch nicht factisch, doch rechtlich noch immer besteht. Darum kann man bei aller Anerkennung, die man dem Patriotismus und dem Muthe der 82 zollen muß, es doch nur bedauern, daß sie ihren Antrag nicht dahin gestellt haben: Die Landesherren um Einberufung einer Abgeordnetenkammer nach dem Wahlgesetz von 1849 zu bitten. Schlimmer konnte es einem solchen Antrage gewiß nicht gehen, als es dem gestellten gegangen ist, die Zustimmung des ganzen Landes würde aber sicher eine freudigere gewesen sein. Einen Vorwurf darf man dieses Fehlgriffes wegen indeß wohl nicht machen, ja es kann und wird vielleicht vielfach und zwar mit Gründen, bestritten werden, daß ein weiter gehender Antrag als der der 82 für den Landtag von 1861 indicirt gewesen sei. Der vorsichtige Arzt versucht erst milde Mittel und schreitet erst, wenn diese nicht helfen, zu stärkeren und energischen vor. Vielleicht hat diese Ansicht den 82 vorgeschwebt, und wenn diese Vermuthung richtig ist, werden sie auf nächstem Landtage ein kräftiger wirkendes Mittel versuchen. Zu wünschen wäre aber freilich, daß alle Landstände, die den Uebergang zum Repräsentativstaat für eine Nothwendigkeit halten, sich offen und ohne Rückhalt bei diesem Streben betheiligten, damit in einmüthigem Zusammenwirken Vieler sich abermals der alte Spruch bestätige: Eintracht zieht kleine Dinge groß.

III.

Schluß.

Wenn wir bis hier theils die Lückenhaftigkeit der landständischen Vertretung, theils den Mangel der Sympathie des Landes für seine Vertretung und die Gründe für diesen Mangel besprochen haben, so glauben wir in den wenigen Punkten, die wir aus der landständischen Thätigkeit der letzten 10 Jahre hervorhoben, ein genügendes, aber freilich leicht vermehrbares Material herbeigeschafft zu haben, um Jedem das Urtheil darüber zu erleichtern, ob der Uebergang Mecklenburgs zum Repräsentativstaat wünschenswerth oder nothwendig sei.

Sehen wir auf den Zustand des öffentlichen Lebens in Mecklenburg zu Ende des Jahres 1860, so drängt es sich auf, daß die Zerrissenheit, welche die Proclamation des allerdurchlauchtigsten Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin vom 15. April 1850, als das moralische und materielle Wohl des Landes in hohem Grade gefährdend, beklagt, durch die Rückkehr zu der altlandständischen Verfassung nicht gehoben, oder nur gemildert, sondern nur stärker hervorgetreten ist.

In der Kirche ist unter den Anhängern der zur Herrschaft gelangten streng orthodoxen Richtung ein Riß entstanden, der zu Anfange vielleicht noch hätte geheilt werden können, der jetzt aber anscheinend unheilbar geworden ist und, wie in einem landtägigen Vortrage des Herrn Delhoff-Karlsruhe gesagt wird, Verwirrung und Unruhe in die Gemeinden des Landes gebracht hat; die Unkirchlichkeit ist, trotz Sabbathsgesetz und trotz anderer äußerlichen Mittel, namentlich seit der Verfolgung gegen Professor Baumgarten, in bedenklicher Weise gestiegen; der kleinen Zahl derer, die Kirchlichkeit und Religiösität auch äußerlich zeigt und theilweise leider zur Schau trägt, steht eine größere Zahl entgegen, die Gleichgültigkeit gegen Kirchlichkeit, Verachtung, theilweise Haß gegen jedes Zuschautragen religiöser Gefühle an den Tag legt. Noch ein anderer und anscheinend der bei Weitem bedeutendste Theil der Bevöl-

kerung verschließt seine religiösen Gefühle, tief verletzt durch Unduldsamkeit und Verketzerungseifer Derer, die ein privilegium exclusivum auf den Besitz des allein seligmachenden Glaubens zu haben wähnen, in seinem Innersten, eröffnet es nur Solchen, bei denen er jene Unduldsamkeit nicht findet und schließt sich demzufolge dem kirchlichen Leben und den kirchlichen Handlungen nur da an, wo er es durchaus muß, oder wo er duldsame Prediger findet. Der Stand der Dinge ist ein so eigenthümlicher, aber auch so bedenklicher, daß der Verfasser sich nicht hat wundern können, wenn er bemerkte, daß die Frage, ob de facto denn wirklich die lutherische Kirche sich durch eine größere Duldsamkeit für abweichende religiöse Ueberzeugungen und durch größere Freiheit des Forschens und Prüfens vor anderen christlichen Religionsparteien auszeichne — daß diese Frage in einer Weise besprochen wurde, welche nicht bloß als Ergebniß tiefer Mißstimmung, sondern auch als die ersten Anfänge eines beginnenden Abfalles von der Landeskirche betrachtet werden muß. — Würde es freilich ein auffallendes Ereigniß sein, wenn die Mehrzahl der Mecklenburger sich durch eine „kleine, aber mächtige" Partei aus ihrer Landeskirche drängen ließe, so würde dasselbe doch nur ein Seitenstück dazu sein, daß 168 Ritter das ganze Land in die alten Zustände zurückzwingen konnten, und jedenfalls möchte es doch besser für alle, religiöser Gemeinschaft Bedürftigen sein, aus der Landeskirche zu treten, als sich in religiöse und kirchliche Passivität, oder gar Indifferenz zu hüllen. — Im politischen Leben hat die Mißstimmung, weil sie in Folge des mecklenburgischen Preßgesetzes sich weder in der mecklenburgischen Tagespresse, noch durch mecklenburgische Schriftsteller äußern konnte, an Intensivität in höherem Grade zugenommen, als ihr die Extensivität durch das Preßgesetz gewehrt werden konnte. Man hat zwar auf dem Landtage gesagt: es sei mit der Unzufriedenheit im Lande nicht so arg, als sie geschildert werde, sie sei größtentheils durch Agitationen hervorgerufen und mehr eine künstlich gemachte, als eine aus den Verhältnissen hervorgegangene. Dem steht aber schlagend die Auswanderung aus Mecklenburg entgegen. Wenn der mecklenburgische ländliche Tagelöhner, der mit zähester Anhänglichkeit an der Scholle hängt, auf der er geboren ist, ja der mitunter sogar sich Zustände nicht denken

kann, wo er keinen „Herrn" habe, sondern sich selber Herr und Vormund sein soll; wenn der Tagelöhner, dem es, materiell betrachtet, zumal seit den im Jahre 1848 eingetretenen Verbesserungen seiner ökonomischen Situation, besser geht, als den Tagelöhnern vieler anderen deutschen Länder — wenn dieser massenhaft auswandert, so ist das ein entscheidendes Zeichen, daß die Verhältnisse eine Agitation auf ihn geübt haben, wie dies einzelne Menschen nicht vermocht haben würden. Und was treibt den Handwerker aus einem Lande, in welchem er bei Geschick, Fleiß und Glück, sobald er nur Niederlassung erlangt hat, sein Brod sicherer finden kann, als in dem fremden Amerika, wo er nicht bloß größere Concurrenz auszuhalten hat, als daheim und das Lehrgeld zahlen muß, was keinem Einwanderer in fremde Länder erlassen wird, sondern wo sich auch oft die Nothwendigkeit aufdrängt, sein Gewerbe theils mit einem anderen zu vertauschen, theils dasselbe anders, mit anderen Werkzeugen und Handgriffen zu treiben, als er es erlernt hat? Die Agitation, welche auch ihn veranlaßt, ein Land zu verlassen, an dem er, wie fast jeder Mecklenburger, mit ganzer Seele hängt, ist freilich künstlich — durch unsere Heimatsgesetzgebung und ihre Folgen — nicht aber durch einzelne Menschen hervorgerufen. Einzelne Menschen mögen allerdings, in früherer Zeit, durch Vorspiegelungen von leicht zu erwerbendem Reichthum, abenteuerlich gestimmte junge Leute zum Auswandern veranlaßt haben, aber ganze Familien und reifere Männer haben sie sicher nicht zur Auswanderung verleitet, zumal nicht im letzten Jahrzehend, wo die von früher Ausgewanderten nach Mecklenburg gelangten Nachrichten die Ansichten über das, was den Auswanderer erwarte, in ein klareres Licht gestellt haben, als früher vorhanden war.

Was hat denn außerdem auch wohl eine Agitation zu bedeuten, welche der Presse sich nicht bedienen kann? Intensiv gefährlicher mag sie freilich sein, als diejenige, der die Presse offen steht und die daher auch in der Presse bekämpft werden kann, aber einer großen Extension wird sie schwerlich anders genießen, als wenn sie den Punkt getroffen hat, der die Menschen schon in Bewegung gebracht hat.

Wie sich die Zerrissenheit in politischen Dingen auf unseren Landtagen gezeigt hat, haben wir bereits im Vorhergehenden erörtert. Wir

sahen, wie seit dem Versuche, ein neues Lehensgesetz zu erlassen, Zwiespalt zwischen Regierungen und Ständen, der Stände unter einander und der Ritterschaft in sich entstand. Der letztere hätte, wenn diejenigen, die sich zum eingeborenen oder recipirten Adel zählen, Rechenschaft hätten tragen wollen Dem, was Zeit und Verhältnisse unabweislich fordern, oder wenn sie die Friedensliebe allgemein hätten bethätigen wollen, welche die landesherrliche Erklärung vom 24. October 1845 ihnen theilweise vindicirt, nicht wieder auf die früheren Zerwürfnisse zurückkommen können; daß er es dennoch gethan, mag, so wenig man es vom allgemeinen Standpunkt aus erfreulich finden kann, doch mit Rücksicht auf eine klarere Zeichnung der Situation und eine offenere Durchführung des um die Verfassungsreform entstandenen Kampfes sein Gutes haben.

Daß es ein besonders schwer zu erklärender Irrthum sei, wenn man die wegen der Steuerreform im ganzen Lande, namentlich in den Städten eingetretene Bewegung, den von Einzelnen ausgegangenen Agitationen zuschreibt, braucht man Denen nicht nachzuweisen, welche es wissen, wie lange sich die Bürgerschaften der Städte gegen das im L. G. G. E. V. endschließlich, im Wesentlichen mehr den Wünschen der Ritter- als der Landschaft entsprechende Steuersystem gewehrt haben. Und sollte wohl in nun über 100 Jahren der Handels- und Gewerbestand nicht die richtige Stelle aufgefunden haben, wo ihn der Schuh drückt? Sollte dies Auffinden nicht eine wirksamere Agitation gegen die Steuerverfassung hervorgerufen haben, als dies agitatorische Schreiben hätten veranlassen können, deren Dasein ohnehin in den Nimbus einer unbekannten Größe gewickelt ist? *)

---

*) Wie leicht man sich zu dem Glauben hinreißen läßt, daß eine Agitation, welche die Verhältnisse naturnothwendig ins Leben rufen, durch die Wirksamkeit Einzelner hervorgerufen sei, beweiset unter Anderem auch folgendes Factum. In der Landtagssitzung vom 27. November 1860 wurde ein Bürgermeister, der wiederholentlich seine Mißbilligung wühlerischer Schreiben geäußert und das Vorhandensein derselben als einen freilich wohl nicht allgemein für schlagend erachteten Beweis dafür, daß das „Preßgesetz doch wohl nicht allzu strenge sein müsse," hatte anführen wollen, durch die Anforderung derartige Schreiben zu produciren, zu dem Geständniß gedrängt, daß er nur als ein testis de auditu in dieser Sache zu betrachten sei, da nicht er selbst solche Schreiben gesehen, sondern nur durch mehrere seiner Collegen

Auch für diejenige Aufregung, welche unter den Bürgerschaften entstand, als in Folge eines Antrages des Hofbaurath a. D. Demmler das Ministerium sich zu einem Vorgehen gegen den Schweriner B. A. bewogen fand, welches den Bürgerschaften jede Betheiligung an den Landesangelegenheiten, so fest dieselbe auch in der altlandständischen Verfassung begründet ist, zu wehren und abzuschneiden schien, auch für diese Aufregung und Agitation darf man den Grund nicht in persönlicher Aufhetzerei suchen — sie wurde durch die Sache selbst hervorgerufen. Der gewissenhafte Vertreter der Communal-Interessen und Rechte muß in Unruhe und Aufregung gerathen, sobald ministerielle Vorschritte jenen Interessen oder Rechten entgegentreten, oder so lange er nach seiner individuellen Ansicht jenen Vorschritten nicht nachgeben darf, ohne mit seinem Bürger- und Bürgerrepräsentanteneid in Conflict zu gerathen.

Noch darf man ferner darauf hinweisen, daß die Gereiztheit, welche früher sich auf mecklenburgischen Landtagen nur äußerte, wenn Gegenstände zur Sprache kamen, die eine Beziehung zu den ritterschaftlichen Differenzen hatten oder Reibungen zwischen beiden Corporationen veranlaßten, sich jetzt nahezu bei den meisten landtägigen Verhandlungen zeigt, namentlich bei allen, welche ritterschaftliche Differenzen, Verfassungs- und Steuerreform, kirchliche Angelegenheiten oder die Interessen der ständischen Corporationen berühren. Auf eine große Harmonie der einzelnen Stände des Landes, welche durch die Landstände vertreten werden sollen, deutet diese Gereiztheit wohl allerdings nicht hin.

Im volkswirthschaftlichen Leben ist durch die Vorgänge in anderen deutschen Staaten, sowie durch das theils dunkle theils klarere Gefühl, daß man in dieser Beziehung sich einem entscheidenden Abschnitt nahe, eine große Kluft zwischen Denen entstanden, die Handels- und Gewerbefreiheit erstreben und Denen, die Monopole und Zunftwesen in vollster

---

von denselben gehört habe. Wenn auf solche Wahrnehmungen hin ein Mann, der zugleich Richter ist, sich zu Verdammungsurtheilen hinreißen läßt, die nur auf gründlicher Erforschung basirt sein sollten, so erklärt sich leicht, wie Viele, die nicht Richter sind, sich über Gründe und Natur einer vorhandenen Bewegung in einer ihrer sonstigen Richtung entsprechenden Täuschung bewegen können.

Strenge aufrecht erhalten wollen. Dieser Streit dreht sich zur Zeit aber nur noch um die Frage, ob Zünfte, ob Handels- und Gewerbefreiheit, und er wird noch mit mäßiger Schärfe in der Privatdiscussion gekämpft; er wird aber größere Dimensionen annehmen und größere Gereiztheit hervorrufen, wenn erst die Frage gründlich erörtert wird, ob mit den Zünften nicht auch das Bodenmonopol, — die Untheilbarkeit ritterschaftlichen Grundbesitzes von einem willkürlich gegriffenen Maaße an — nothwendig fallen müsse.

Welche Hoffnungen man für die weitere Entwickelung des Staatslebens zu fassen berechtigt sei? — Diese Frage läßt sich hinsichtlich der kirchlichen und politischen Angelegenheiten erst dann annähernd entscheiden, wenn der in beiden Angelegenheiten entstandene Kampf in ein weiter vorgerücktes Stadium getreten ist; noch sind wir bei den Anfängen desselben und mit welcher Gereiztheit derselbe bisher auch gekämpft sein mag, es wird noch weit heißer gekämpft werden müssen, ehe Resultate von Bedeutung erlangt werden. Vor Allem ist es Pflicht der Landstände, sich bei diesen, sie selbst wie das ganze Land so nahe berührenden Kämpfen zu betheiligen und nicht in Trägheit oder Indolenz oder aus Nebenrücksichten einen Kampf von Anderen allein auskämpfen zu lassen, den man selber mit durchzukämpfen durch seine Stellung verpflichtet ist. Sodann ist es aber auch nicht zu verkennen, daß ein jeder mecklenburgischer Staatsbürger ein Interesse und eine Pflicht hat, sich bei diesen Kämpfen nach Kräften und dem Maaße der Zulässigkeit zu betheiligen. Das ist freilich nach der factisch bestehenden, altlandständischen Verfassung, nach der bisherigen Unorganisirtheit der kirchlichen Gemeinden und nach dem, was wir hinsichtlich des Aussprechens christlicher Wünsche und Bitten in Sachen der 600 Rostocker Gemeindeglieder erlebt haben, fast nur durch einen mit geistigen Mitteln durchzuführenden Einzelkampf Solcher möglich, die zu einem solchen Kampfe befähigt sind, sowie andererseits durch Zutragen geistiger Waffen an Diejenigen, die activ beim Kampfe betheiligt sind. Wolle aber Keiner die Hülfe gering schätzen, die er in solcher Weise leisten kann und welche zu leisten ihm, da wir weder unter türkischen noch unter chinesischen Obrigkeiten und Gesetzen leben, Niemand verwehren wird, so lange

sein Beistand sich innerhalb gesetzlicher Sphäre bewegt. Nur die lebhafteste und allgemeinste Betheiligung kann diese Kämpfe zu einem gedeihlichen Ziele führen.

In volkswirthschaftlichen Dingen wird die Betheiligung ohne Zweifel eine rege und allgemeine sein.

Die Ostbahn darf, soweit ihr Zustandekommen von den mecklenburgischen Regierungen und Ständen abhängt, als ziemlich gesichert angesehen werden und für die bisherigen ständischen Gegner derselben giebt es anscheinend kein anderes Mittel mehr, als zu ertragen, was nicht zu ändern ist. Noch hinterher der Bahn Schwierigkeiten zu bereiten, würde im günstigen Fall nur eine Verzögerung und Verschleppung des Baues, nicht das Rückgängigmachen landesherrlich acceptirter Landtagsbeschlüsse zur Folge haben können, und man darf voraussetzen, daß für einen solchen Zweck thätig zu werden, die bisherigen Gegner der Ostbahn sich nicht werden veranlaßt sehen.

Wegen der Steuerreform werden sich noch manche Anstände ergeben, noch mancher Tropfen Wassers vom Berge laufen, bis die dem Lande zusagende Reform erkämpft sein wird. Diese Sache wird sich aber wie bisher der lebhaftesten allgemeinen Theilnahme erfreuen und der Verfasser möchte nur wünschen, einmal, daß die Reform nicht den Umweg oder den Durchgang durch einen privativ mecklenburgischen Grenzzoll nehme, um zum Anschluß an den deutschen Zollverein zu gelangen. In der That kann man sich einen solchen Durchgang auch nur dann als nothwendig denken, wenn in anderer Weise eine Reform der jetzigen Steuerverhältnisse nicht zu erreichen wäre; Verfasser gesteht aber aufrichtig, daß er unsicher ist, ob es nicht besser sei, bei dem jetzigen Steuersystem auszuharren, als auf einen privativ mecklenburgischen Grenzzoll einzugehen, der, wenn einmal eingeführt, ohne besonders günstige Ereignisse und namentlich wenn eine Repräsentativverfassung nicht erreicht würde, leicht eben so lange Dauer als das bisherige Steuersystem haben könnte. Das würde aber soviel heißen, als Handel und Gewerbe mit einer kleinen — und allemal sogar zweifelhaften — Erleichterung für alles Das abfinden, was sie beim Anschluß an den deutschen Zollverein erreichen können; die Festhaltung der Isolirung Mecklenburgs

träte noch als eine keineswegs unbedeutende Zugift hinzu. Man sagt wohl, daß der Beitritt zum Zollverein das Leben vertheure, indem alle von auswärts herbeigeführten Waaren theuerer wurden, aber man beachtet dabei nicht, wie großstädtisch theuer so ziemlich alle nothwendigen Lebensbedürfnisse in Mecklenburg, theils durch das so zu nennende Bodenmonopol, theils durch Zunftmonopole und durch den Umstand sind, daß die Gewerbsindustrie in Folge der Steuer-, Zunft- und anderer Verhältnisse noch nicht so entwickelt ist als sie sein könnte. Factisch ist, daß man in Berlin nicht theuerer lebt als in Rostock und Schwerin, in Berlin aber manche Kunst- und andere Genüsse in den Kauf bekommt, die Rostock und Schwerin nicht gewähren können. Man wird also folgeweise in Städten des Zollvereins, die gleiche Einwohnerzahl mit Rostock und Schwerin haben, wohlfeiler leben können, als in diesen Städten. Für die Industriellen und folgeweise für alle mit ihrer Körperkraft oder mit diesen, mechanischen Fertigkeiten und Maschinenkräften Arbeitenden würde die angebliche Vertheuerung des Lebens ohnehin nichts zu bedeuten haben. Denn entwickelt sich die Industrie so, als sie es bei einem richtigen Steuersystem kann, wird dem Handel und der Industrie noch ein anderer Markt zugängig, als der überseeische, so werden die Industriellen und die Arbeiter aller Art ein theueres Leben, wenn es ja eintreten sollte, besser ertragen können als jetzt; für die Arbeiter ist es von größtem Vortheil, wenn die Nachfrage nach Arbeit steigt, und der *gesuchte* Arbeiter wird theurer und besser leben *können*, als der Arbeiter, der es als eine Wohlthat ansehen muß, wenn es ihm gestattet wird, seinen Arbeitsgeber reich zu machen, während er selbst nur kümmerlich lebt. Nur diejenigen, die lediglich auf eine fixe Einnahme angewiesen sind, namentlich Staats-, Communal- und andere Beamte, ebenso Capitalisten, die vom Genuß ihrer Zinsen leben wollen, würden beim Eintritt Mecklenburgs in den deutschen Zollverein anscheinend in eine ungünstigere Lage kommen, obgleich fast nur Wein und Colonialwaaren hier insoweit zur Berechnung kommen können, als die desfallsige Mehrausgabe nicht paralysirt wird durch Minderausgaben für Lebensbedürfnisse, welche die Industrie liefert. Hinsichtlich der Beamten würde aber anscheinend der Beitritt

zum Zollverein eine Steigerung ihrer Gehalte zur Folge haben, die im letzten Jahrzehend durch das Steigen aller Preise eine wohl nicht länger zurückzuweisende Nothwendigkeit geworden ist, und die eigentlich bei den geringen Gehalten schon vor Jahren hätte eingetreten sein sollen; für die Capitalisten wird die steigende Industrie die Möglichkeit herbeiführen, ihr Geld, sei es durch Betheiligung bei Unternehmungen, die sie übersehen können, sei es zinstragend, höher zu benutzen, als bisher, und sie werden bei höherer Entwicklung der Industrie zu der Ueberzeugung gelangen, daß es freilich etwas mehr Aufmerksamkeit und Mühe erfordere, die Sicherheit einer auf Real- und persönlichen Credit basirten Hypothek, sowohl bei Eingehung des Anleihegeschäftes, als während der Dauer desselben zu beurtheilen, daß aber bei fortwährender Aufmerksamkeit der gemischte Credit dieselbe Sicherheit biete, als der lediglich auf Realsicherheit gewährte. Hat doch Mecklenburg ohnehin den allgemeinen Indult für Capitalzahlungen von 1806—1828, ja selbst theilweise Indult für Zinszahlung (im December 1813) erlebt, und kann doch, wie sehr es auch durch die Gesetzgebung und durch die bei dem allgemeinen Indult gemachten Erfahrungen verhindert ist, Niemand die Sicherheit gewähren, daß bei gleichen oder ähnlichen Verhältnissen nicht abermals ein allgemeiner Indult Platz greifen könne, zumal, wenn die Factoren der Gesetzgebung dieselben bleiben, wie bisher.

Doch dies sei nur im Vorbeigehen gesagt, weil es Einwendungen gegen den Zollverein betrifft, die man am meisten zu hören pflegt, — eine Apologie des deutschen Zollvereins zu versuchen, wird dem Verfasser nie einfallen; er geht lediglich von dem Gesichtspunkt aus, daß der Beitritt Mecklenburgs zu demselben eine Nothwendigkeit sei, die sich über Kurz oder Lang erfüllen wird, und glaubt, daß bei einem solchen Standpunkt eine vorbeigehende Berührung einzelner Einwände ihm nicht verargt werden kann.

Möge indeß die Steuerreform abschließen mit welchem Resultat es auch sei, so würde es jedenfalls sehr wünschenswerth sein, wenn nicht blos die ordinäre, sondern auch die extraordinäre Contribution einer gründlichen Revision unterzogen und dem in der neuen Steuerverfassung angenommenen Princip angepaßt würde. Ohne eine solche gleichzeitige

Operation würde nur der bisherige Uebelstand einer system= und prinziplosen Steuerverfassung festgehalten werden, — ein Uebelstand, dessen gänzliche Hebung man dem Lande wohl gönnen könnte. — Noch mehr muß man freilich wünschen, — und es ist dies ein Cardinalpunkt — daß bei den Steuerreform=Verhandlungen nicht an dem altlandständischen Aversional= und Abfindungssystem festgehalten, sondern statt dessen das Budgetsystem als Basis für die Steuerreform angenommen werde. Dies wird aber von den Ständen, wenn überall, doch nur mit größter Schwierigkeit zu erreichen sein, — Steuerreformen dagegen, die auf der Basis des Aversionalsystems eintreten, werden schwerlich sich des Beifalles des Landes erfreuen. — Das Festhalten an dem Aversionalsystem wird das größte Hinderniß für eine gedeihliche Entwicklung der Steuerreform sein, und wenn der Verfasser seine Meinung unumwunden sagen soll, so glaubt er nicht, daß die Landstände anders als durch die energische Ausdauer der Regierung zu der Aufgebung eines Systemes werden gebracht werden können, welches mit der altlandständischen Verfassung auf's Innigste verwachsen ist und, — so wie die Sachen stehen — nicht aufgegeben werden kann, ohne daß zwischen Landesherrn und Ständen eine umsichtige Auseinandersetzung wegen des Domanii stattfinde. Bezüglich der Gewerbefreiheit und des Fallens aller Zünfte und Monopole, namentlich auch des durch beschränkte Theilbarkeit des großen Grundbesitzes entstandenen, so zu nennenden Bodenmonopoles sahen wir, daß bisher kein sehr reger Kampf entstanden sei. So schätzenswerth die verschiedenen volkswirthschaftlichen Abhandlungen sind, die theils selbstständig, theils in mecklenburgischen Tages= und periodischen Blättern erschienen sind, so haben sie doch noch kein recht reges Leben und Kämpfen hervorgerufen, es scheint fast, als wenn die Gegner dieser Regungen sie noch für zu unbedeutend halten, um ihnen entgegen zu treten, oder daß sie es versuchen, sie todt zu schweigen. Wird ihnen dies nun auch nicht gelingen, werden vielmehr auch in Mecklenburg die Kämpfe um volkswirthschaftliche Interessen in den verschiedensten Richtungen geführt werden, so kann man doch nur wünschen, daß, wie kräftig auch die Geister auf einander platzen mögen, die Discussionen doch jene Leidenschaftlichkeit von sich

entfernt halten möchten, die leider eine unvermeidliche Zugabe zu politischen Discussionen zu sein scheint, die aber bei rein volkswirthschaftlichen Gegenständen um so mehr vermieden werden kann, als es sich hier nur um materielle Interessen handelt, die von Allen verfolgt werden, es also nur darauf ankommt, klar zu machen, was im Interesse Aller sei. Vorurtheile sind hier freilich auch zu bekämpfen und diese Bekämpfung ist bekanntlich nicht leicht, aber es sind doch nicht solche, bei denen auch das Gemüth seine Rolle spielt, es sind vielmehr lediglich solche, die auf unrichtigem Denken und Beobachten, schlimmsten Falles auf Trägheit im Denken und Beobachten, vielleicht auch darauf beruhen, daß man sich in einen, vom Gewohnten ganz abweichenden, Zustand nicht zu finden vermag. Leidenschaftlichkeit, die selten nützt, kann also in Discussionen dieser Art sehr wohl vermieden werden, wenn man nur ernstlich darnach trachtet. Denen, die es redlich mit dem Fortschritt meinen, muß es besonders am Herzen liegen, sich von ihr ferne zu halten und sie den Gegnern zu überlassen, bei denen, wie bei allen Vertheidigern einer unhaltbaren Sache, die Leidenschaftlichkeit vielleicht eine größere Berechtigung hat, als bei Denen, die für eine unverlierbare Sache kämpfen. Könnte man alle Privilegien- und Monopol-Berechtigten veranlassen, sich eine richtige Berechnung darüber zu machen, einmal, was sie selbst durch ihre Privilegien gewinnen, dann aber auch, was ihnen die Privilegien Anderer kosten, so würde der Kampf um Privilegien, so weit dieselben volkswirthschaftliche Interessen berühren, vielleicht nicht lange mehr dauern. Zu einer solchen richtigen Berechnung führt aber nichts sicherer, als eine, wenn auch lebendigste, doch leidenschaftlose Erörterung. Darum empfehlen wir eine solche Allen, die berufen sind, in diesen Angelegenheiten thätig zu werden. Wird es doch ohnehin an Leidenschaftlichkeit den anderen Kämpfen nicht fehlen, in denen Mecklenburg befangen ist.

Auf lange Jahre des Friedens sind Zeiten des Krieges gefolgt, die bis dahin freilich Deutschland und Mecklenburg nicht allzu hart getroffen haben, drohende Kriegswolken sind aber über ganz Europa, über

Amerika und selbst über Asien gelagert. Mit wie viel besserer Resignation oder — sollen wir fragen — mit wie viel besserem Gewissen könnte Mecklenburg einer, Deutschland von allen Seiten mit Krieg bedrohenden, Zukunft entgegengehen, wenn seine kirchlichen und politischen Zustände so wären, wie es der sein Heimatland liebende Mecklenburger wünschen muß?! Wir wollen mit Keinem besonders rechten, daß sie so sind, wie sie sind. Trägt doch an dieser Schuld Jeder sein bescheidenes Theil, der Eine weniger, der Andere mehr. Möge dessen aber Jeder eingedenk sein und sich dadurch angespornt fühlen, nach seinen Kräften und in dem Kreise seiner Wirksamkeit zu helfen beim Wegräumen des Zerfallenen und Zerfallenden, beim Bauen und Fortbauen Dessen, was die Gegenwart bedarf. Möge, wer sich berufen fühlt für die Zukunft Mecklenburgs mitzuwirken, es mit dem Ernste thun, den ein solches Wirken verlangt und mit dem Bewußtsein, daß das Heimats= wie das Vaterland an jeden Mecklenburger die Anforderung stellen, daß er seine Kräfte anstrenge, um Mecklenburg zum Vollgenusse Dessen zu verhelfen, was von der Gegenwart zu erreichen oder keimend, gedeihend, Blüthen und Früchte tragend der Zukunft zu überliefern ist.

Druck von Eduard Krause in Berlin.

Schnelle, S.

Ritter- u. Landschaft Mecklenburgs seit ihrir Restauration im Jahre 1850 und ihr Recht zur Vertretung des ganzen Landes

Berlin 1861